

Studie

Die Zukunft der gesetzlichen Rente

Auftraggeber:



Vorstand Dieter Olejar
Friedhofstr. 19, 74366 Kirchheim
Tel. 07143/89301-0, Fax 07143/8930117
E-Mail: dolejar@dvr-ag.de



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de

Verfasser:

Dr. Friedmar Fischer, Clara-Schumann-Str. 23, 75446 Wiernsheim
Tel. 07044/909894, E-Mail: friedmar.fischer@t-online.de

und

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@arcor.de

© Berlin, März 2011

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten.
Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche
Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer
Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Vorwort

Ziel der Studie

In der vorliegenden Studie wird die gesetzliche Rente aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht analysiert und bewertet. Dabei sollen das künftige Rentenniveau sowie Schätzungen über die Höhe der zu erwartenden Rentenhöhen und Rentenlücken im Vordergrund stehen. Außerdem wird die Rendite der gesetzlichen Rente aus aktueller Sicht ermittelt. Schließlich soll noch ein Ausblick auf die künftige Rentenpolitik erfolgen.

Zu den Auftraggebern der Studie

Die **Deutsche Versicherungs- und Rentenberater AG (DVR AG)** in Kirchheim hat eine behördliche Erlaubnis des Landgerichtes Heilbronn und ist als Versicherungsberatungsgesellschaft registriert. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei liegen in Konformitätsprüfungen bei betrieblichen Versicherungsverträgen sowie Zertifizierungen im Finanzdienstleistungsbereich. Der Vorstand Dieter Olejar ist Riskmanager und Lead Auditor. Näheres über die DVR AG unter www.dvrag.de, Button „Wir über uns“, „Dienstleistungen“.

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater) in Berlin** wird durch den Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen vertreten. Er ist von der IHK als zugelassener Versicherungsberater eingetragen. Die Schwerpunkte des Unternehmens liegen in der Versicherungsberatung und außergerichtlichen Vertretung in Leistungsfällen. Zudem vertreibt die VERS Berater die VERS Vergleichs- und Informationssoftware. Hiermit können Versicherungsvermittler die Versicherungsbedingungen von unterschiedlichen Versicherungsprodukten anhand von speziellen VERS Kriterien analysieren.

Zu den Verfassern der Studie

Beide Autoren – Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe – sind Mathematiker und haben sich seit mehreren Jahren auf Rententhemen, insbes. die Zusatzrente im öffentlichen Dienst, spezialisiert. Sie sind Verfasser der im März 2010 unter www.vers-berater.de veröffentlichten Studie „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – Rentenkürzungen auf breiter Front“. Beide Autoren veröffentlichen jeweils zu Anfang eines Jahres einen aktuellen Zusatzversorgungsbericht über die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) für den Abrechnungsverband West. Das von beiden Autoren verfasste Buch „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ erscheint demnächst in der Schriftenreihe beim dbb verlag.

Dr. Friedmar Fischer, Jahrgang 1947, ist an einer Forschungseinrichtung tätig. Er betreibt die eigene Homepage www.startgutschriften-arge.de, auf der vor allem spezielle Probleme bei der Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für die Jahrgänge ab 1947 (sog. rentenferne Startgutschriften) erläutert werden.

Werner Siepe, Jahrgang 1942, war bis zu seiner Pensionierung als Dozent für Mathematik und Volkswirtschaft in Düsseldorf tätig. Er ist Autor von Fachbüchern zu Immobilien, Geldanlage und Altersvorsorge. Im dbb verlag sind seine Ratgeber „Finanziell sicher in Pension“ und „Finanziell sicher in Rente“ erschienen.

Die vorliegende Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Wiernsheim und Erkrath, 15.03.2011

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

Zusammenfassung der Ergebnisse

1.

Folgeschwere Irrtümer ranken sich um die gesetzliche Rente. Viele Beitragszahler glauben immer noch, dass ihre Beiträge verzinslich angesammelt werden und aus diesem Kapital ihre spätere Rente bezahlt wird. Optimisten rechnen mit künftigen Rentensteigerungen von 2 % pro Jahr und wollen das sinkende Leistungsniveau bei der gesetzlichen Rente nicht wahrhaben. Sie gehen fälschlicherweise davon aus, dass eine zusätzliche private oder betriebliche Altersvorsorge entbehrlich sei. Unverbesserliche Pessimisten hingegen erwarten jahrzehntelange Nullrunden und riesige Rentenlücken. Sie unterstellen, dass jüngere Jahrgänge nicht einmal ihre Beiträge zurück erhalten und im schlimmsten Fall überhaupt keine Rente mehr erhalten.

Tatsächlich ist die Zukunft der gesetzlichen Rente wegen des demografischen Wandels (mehr Rentner, längere Rentenbezugsdauer, weniger Beitragszahler) alles andere als rosig. Katastrophenmeldungen führen aber in die Irre. Auch in 20, 30 oder 40 Jahren wird es noch eine Grundversorgung für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer geben, die durch Umlagen und staatliche Zuschüsse finanziert wird. An der Tatsache, dass das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente künftig sinken wird, geht allerdings kein Weg vorbei.

2.

Die Rentenreformen in den Jahren 2001 und 2004 haben für einen grundlegenden Systemwechsel gesorgt. Die brutto- oder nettolohnbezogene gesetzliche Rente gehört der Vergangenheit an. Beitragsobergrenzen von derzeit 20 % und 22 % ab dem Jahr 2030 sowie Rentendämpfungsfaktoren (Riester-Faktor, Nachhaltigkeitsfaktor) werden bewirken, dass die Renten im Verhältnis zum letzten Gehalt bis zum Jahr 2030 um ein Sechstel sinken werden.

Das in Rentenversicherungsberichten genannte **Sicherungsniveau vor Steuern** ist als Messgröße für die Höhe des Rentenniveaus allerdings nicht geeignet. Auch die Angaben zum **Gesamtversorgungsniveau vor und nach Steuern** im Alterssicherungsbericht 2008 stiften eher Verwirrung.

Das **Bruttorentenniveau** als Bruttostandardrente nach 45 Beitragsjahren im Verhältnis zum durchschnittlichen Bruttoentgelt ist im letzten Jahrzehnt längst nicht so gesunken wie geplant, sondern de facto sogar fast auf gleicher Höhe geblieben. Mehrere rentenpolitische Maßnahmen wie das Aussetzen von Rentendämpfungsfaktoren und die zusätzlich eingeführte Rentengarantie haben einen „Nachholberg“ geschaffen, der in den nächsten Jahren erst einmal abgebaut werden muss.

Hingegen ist das **Nettorentenniveau** (Standardrente netto im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoentgelt), das in offiziellen Berichten seit Ende 2003 gar nicht mehr angegeben wird, auf aktuell 65 % in 2010 gesunken, da die Nettorenten infolge höherer Sozialabgaben für Rentner deutlich geringer gestiegen sind als die Nettoeinkommen. Es ist zu befürchten, dass das Nettorentenniveau im Jahr 2030 auf 54 % und in 2050 auf nur noch 50 % sinkt. Damit steigt die Gefahr, dass nahezu alle Geringverdiener und eine steigende Anzahl von Durchschnittsverdienern in Altersarmut geraten und auf die Grundsicherung (Hartz-IV-Niveau) angewiesen sein werden.

3.

Schätzungen über die Höhe der künftigen Rentensteigerungen sind mit großer Vorsicht zu genießen. Die über 15 Jahre laufenden Voraussrechnungen in den jährlichen

Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung sind reine Modellrechnungen, die nicht mit Prognosen zu verwechseln sind.

Die jährliche Rentensteigerungsrate hängt ganz entscheidend von der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttogehälter ab sowie der politisch durchsetzbaren Anwendung der Rentenformel. Individuelle **Rentenschätzungen** sind noch am ehesten für den künftigen Bruttobetrag der gesetzlichen Rente möglich. Deutlich schwerer ist die Schätzung der künftigen Nettorente, also der gesetzlichen Rente nach Abgaben und Steuern.

4.

Die **Rentenlücken** zwischen der künftigen gesetzlichen Rente und dem Versorgungsbedarf im Alter werden steigen, je jünger die Beitragszahler sind. Dabei sind sinnvollerweise die geschätzten Nettorenten und der Versorgungsbedarf in Höhe von 70 bis 100 % des letzten Nettogehalts zugrunde zu legen. Bruttorenten im Verhältnis zu einem Versorgungsbedarf in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttoendgehalts sind weniger aussagekräftig.

Je mehr Rentenanwartschaften durch eine betriebliche Altersvorsorge, eine Zusatzrente im öffentlichen Dienst oder eine private Altersvorsorge (z.B. Riester-Rente) bestehen, desto geringer wird die Rentenlücke ausfallen. Im Bestfall wird die Lücke nach gesetzlicher Rente vollständig mit Betriebs-, Zusatz- und Privatrenten geschlossen. Versorgungs- bzw. Rentenlückenrechner halten oft nicht das, was sie versprechen. Sie offenbaren oft selbst eklatante Berechnungslücken und sind daher eher kritisch zu beurteilen.

5.

Dass die gesetzliche Rente zu einer Minusrendite für jüngere Jahrgänge führen wird, ist ein Gerücht. Sicherlich wird die **Rentenrendite** als Beitragsrendite der gesetzlichen Rente sinken, je jünger die gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmer sind. Ein Minus ist jedoch nicht zu befürchten, sofern nur die nominalen Renditen vor Inflation betrachtet werden.

Bei der von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) verwendeten Berechnungsmethode wird davon ausgegangen, dass 80 % des Gesamtbeitrags für die reine Altersrente in Höhe von 107 % der Bruttorente ausgegeben werden. Der Zuschlag von 7 % (ab 2011 sind es 7,3 %) auf die Bruttorente bezieht sich auf den Zuschuss der DRV zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner.

6.

Die **Rentenpolitik** steht auch künftig vor einer Fülle von Aufgaben. Sie sollte nicht nach Kassenlage erfolgen, sondern auf Verstetigung ausgerichtet sein. Zunächst müsste der „Nachholberg“ von aufgeschobenen Rentenkürzungen abgebaut werden, damit die Rentenreformen aus den Jahren 2001 und 2004 überhaupt greifen. Zudem muss dringend das Problem einer wachsenden Altersarmut gelöst werden. Eine obligatorische Betriebsrente für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer würde das Gesamtrentenniveau heben und die Gefahr einer Grundsicherung auf Hartz-IV-Niveau vermindern.

7.

Die nächsten Jahre und Jahrzehnte werden von einem **sinkenden Rentenniveau, sinkenden Rentenrenditen** und **steigenden Rentenlücken** geprägt sein. Die Rentenpolitik hat durch flankierende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Dreifachwirkung sozialverträglich eintritt. Arbeitnehmer, die bisher keine Anwartschaft auf eine Betriebsrente in der Privatwirtschaft, eine Zusatzrente im öffentlichen Dienst oder eine staatlich geförderte Privatrente besitzen, sollten zu einer paritätisch finanzierten Betriebsrente in Höhe von insgesamt 4 % des Bruttogehalts (je 2 % für Arbeitgeber und Arbeitnehmer) verpflichtet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Zusammenfassung der Ergebnisse	3
1. Zehn folgenschwere Rentenirrtümer	7
1.1 Gesetzliche Rente wird aus aufgebautem Kapital bezahlt.....	7
1.2 Letzte Jahre vor Ruhestand bringen besonders viel Rente	7
1.3 Rente macht rund die Hälfte des letzten Gehalts aus.....	7
1.4 Renten steigen in etwa so wie die Gehälter	8
1.5 Ausgezählte Renten können nie sinken.....	8
1.6 Gesetzliche Rente ist steuerfrei.....	8
1.7 Junge Beitragszahler erhalten nur noch minimale Renten	9
1.8 Alle müssen künftig bis 67 arbeiten	9
1.9 Man kann auch mit 60 Jahren in Rente gehen	9
1.10 Rentenabschläge fallen mit dem 65. Lebensjahr weg	10
2. Rentenniveau gestern, heute und morgen	11
2.1 Systemwechsel in der gesetzlichen Rentenversicherung	11
2.2 Bruttorentenniveau.....	12
2.3 Nettorentenniveau nach Abgaben und nach Steuern.....	16
2.4 Sicherungsniveau nach Abgaben und vor Steuern.....	19
2.5 Gesamtversorgungsniveau vor und nach Steuern	21
3. Rentenschätzungen	24
3.1 Rückschau auf die letzten Jahre und Jahrzehnte	24
3.2 Vorschau auf die nächsten Jahre und Jahrzehnte.....	24
3.3 Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2010	26
3.4 Renteninformation und –auskunft der Rentenversicherung.....	27
3.5 Vorausrrechnung der Bruttorente vor Steuern und Abgaben.....	29
3.6 Vorausrrechnung der Nettorente nach Steuern und Abgaben	30
3.7 Vorausrrechnung der Nettorealrente nach Inflation	32
4. Rentenlücken	33
4.1 Versorgungsbedarf im Alter	33
4.2 Aktuelle und künftige Rentenanwartschaften	34
4.3 Versorgungs- bzw. Rentenlücken.....	36
4.4 Rentenlückenrechner	38
4.5 Rentenplaner zur Schließung der Rentenlücke	40
5. Rentenrendite	42
5.1 Rendite der gesetzlichen Rente nach DRV-Methode.....	42
5.2 Rendite auf den Gesamtbeitrag	50
5.3 Rendite auf den Arbeitnehmeranteil	51
5.4 Rentenrenditerechner.....	52

6. Rentenpolitik	54
6.1 Kürzungsfaktoren bei der gesetzlichen Rente	54
6.2 Rentengarantie als erweiterte Schutzklausel	54
6.3 Nachholberg und Ausgleichsbedarf in künftigen Jahren	55
6.4 Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre.....	55
6.5 Grundsicherung und Pläne zur Mindest-, Sockel- oder Aufstockrente	57
6.6 Künftige Rentenpolitik.....	59
7. Gesamtbeurteilung.....	63
7.1 Sinkendes Rentenniveau und schwierige Rentenschätzungen	63
7.2 Steigende Rentenlücken und sinkende Rentenrenditen.....	63
7.3 Rentenpolitische Wahrheiten	64
Anhang.....	65
Anhang A1: Auszug SGB VI, § 154.....	65
Anhang A2: Auszug Sachverständigengutachten 2007	67
Tabellenverzeichnis.....	72
Abbildungsverzeichnis.....	72
Quellennachweis.....	73

1. Zehn folgenschwere Rentenirrtümer

Zehn Hauptirrtümer über die gesetzliche Rente kursieren noch in weiten Teilen der Bevölkerung. Je hartnäckiger sie sich halten, desto folgenschwerer können sie die finanzielle Situation im Ruhestand beeinflussen. Im Folgenden werden den zehn Rentenirrtümern und Gerüchten die entsprechenden Tatsachen gegenüber gestellt.

1.1 Gesetzliche Rente wird aus aufgebautem Kapital bezahlt (Irrtum 1)

Falsch:

Die Arbeitnehmer zahlen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die auf einem Sparkonto verzinslich angesammelt werden. Aus diesem angesammelten Kapital werden dann ab dem Ruhestand die laufenden Renten gezahlt (sog. Kapitaldeckungsverfahren).

Richtig:

Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur gesetzlichen Rentenversicherung werden sofort zur Zahlung der Renten für die ehemals Versicherten und deren Hinterbliebenen verwandt (sog. Umlageverfahren). Die Generation der Rentner erhält ihre Renten von der jüngeren Generation der Beitragszahler. Die jüngere Generation zahlt Beiträge in der Erwartung, dass sie später Renten von der nachfolgenden Generation erhält (sog. Generationenvertrag).

1.2 Letzte Jahre vor Ruhestand bringen besonders viel Rente (Irrtum 2)

Falsch:

Da in den letzten Beschäftigungsjahren sehr viel mehr verdient wird als beim Eintritt in das erste Arbeitsverhältnis, sorgen diese letzten Jahre für den Hauptteil der gesetzlichen Rente.

Richtig:

Die letzten Jahre werden genau so behandelt wie die ersten und die sonstigen Beitragsjahre. Es kommt allein auf das Verhältnis von persönlichem Verdienst zum Durchschnittsverdienst im jeweiligen Kalenderjahr an. Daraus errechnet sich die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die mit dem aktuellen Rentenwert von zurzeit 27,20 Euro in den alten Bundesländern multipliziert werden.

1.3 Rente macht rund die Hälfte des letzten Gehalts aus (Irrtum 3)

Falsch:

Die gesetzliche Rente liegt ungefähr bei der Hälfte des zuletzt erzielten Bruttogehalts.

Richtig:

Nur wenn ein Durchschnittsverdiener insgesamt 48 Beitragsjahre zum Rentenbeginn nachweist, kann er zurzeit mit rund 50 % des Bruttogehalts rechnen. Das Leistungsniveau liegt niedriger bei weniger Beitragsjahren und bei Höher- bzw. Spitzenverdienern, deren

Gehalt ständig die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von zurzeit 5.500 Euro in den alten Bundesländern übersteigt. Für jüngere Gering-, Durchschnitts- und Höherverdiener wird das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente im Jahr 2030 und den Folgejahren auch nach 45 Beitragsjahren künftig auf 40 % der Bruttoendgehalts und darunter absinken.

1.4 Renten steigen in etwa so wie die Gehälter (Irrtum 4)

Falsch:

Die Renten steigen so wie die Brutto- oder Nettogehälter. Steigt das Gehalt beispielsweise um 3 %, wird auch die gesetzliche Rente um 3 % zulegen.

Richtig:

Die brutto- oder nettolohnbezogene Rente gibt es seit der Rentenreform des Jahres 2001 nicht mehr. In Abhängigkeit von Beitragsobergrenzen (zum Beispiel 22 % ab dem Jahr 2030) wird die Rente um rund einen Prozentpunkt geringer steigen als das jeweilige Bruttogehalt. Dadurch sinkt das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente, obwohl die gesetzliche Rente in ihrer absoluten Höhe gleichbleibt (sog. Rentengarantie) oder leicht steigt.

1.5 Ausgezählte Renten können nie sinken (Irrtum 5)

Falsch:

Wer schon in Rente ist, kann im nächsten Jahr nie weniger ausgezahlt bekommen als im laufenden Jahr.

Richtig:

Bei einer Nullrunde bleibt zwar der Bruttobetrag der gesetzlichen Rente gleich. Falls aber der Beitrag des Rentners zur gesetzlichen Kranken- und/oder Pflegeversicherung steigt, sinkt der von der Deutschen Rentenversicherung überwiesene Zahlungsbetrag der Rente.

1.6 Gesetzliche Rente ist steuerfrei (Irrtum 6)

Falsch:

Die gesetzliche Rente muss man nicht versteuern.

Richtig:

Die gesetzliche Rente war schon immer grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings musste bis Ende 2004 kaum ein Rentner darauf Steuern zahlen, da nur ein sehr geringer Ertragsanteil zu versteuern war und dieser fast immer unter dem steuerlichen Grundfreibetrag lag.

Ab dem Jahr 2005 wird die gesetzliche Rente mindestens zur Hälfte steuerpflichtig. Dieser steuerpflichtige Anteil steigt von Jahr zu Jahr (zum Beispiel auf 62 % im Jahr 2011), bis die gesetzliche Rente für Neurentner im Jahr 2040 voll zu versteuern ist. Immer mehr künftige Rentner werden in die Besteuerung hineinwachsen. Dies gilt insbesondere für alleinstehende Rentner.

1.7 Junge Beitragszahler erhalten nur noch minimale Renten (Irrtum 7)

Falsch:

Je jünger man ist, desto mehr schwindet die Aussicht auf eine gesetzliche Rente. Im besten Fall gibt es nur die Beiträge zurück. Wahrscheinlich wird es aber weniger an Rente geben oder im schlechtesten Fall gar nichts mehr.

Richtig:

Schon aus verfassungsrechtlicher Sicht muss die Summe der ausgezahlten Renten mindestens der Beitragssumme entsprechen. Eine negative Rendite vor Inflation wird es bei der gesetzlichen Rente nicht geben.

1.8 Alle müssen künftig bis 67 arbeiten (Irrtum 8)

Falsch:

Da die Altersgrenze auf 67 Jahre erhöht wurde, müssen nun alle bis 67 arbeiten, damit die Rente nicht gekürzt wird.

Richtig:

Die Regelaltersgrenze wird ab dem Jahr 2012 stufenweise von 65 auf 67 Jahre im Jahr 2029 erhöht. Bei den Jahrgängen 1947 bis 1958 erhöht sich die Grenze von 65 Jahren um jeweils einen Monat bis auf 66 Jahre, bei den Jahrgängen 1959 bis 1964 um jeweils zwei Monate bis auf 67 Jahre. Erst für alle Jahrgänge ab 1964 gilt die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Wer aber 45 Beitragsjahre bis zum Rentenbeginn nachweisen kann, erhält auch als Jüngerer (ab Jahrgang 1964) bereits mit 65 Jahren eine abschlagsfreie Rente.

1.9 Man kann auch mit 60 Jahren in Rente gehen (Irrtum 9)

Falsch:

Wenn man will, kann man auch schon mit 60 Jahren in Rente gehen und erhält dann eine geringere gesetzliche Rente.

Richtig:

Sämtlichen Jahrgängen ab 1952 ist die Altersrente mit 60 Jahren für Frauen, wegen Altersteilzeit oder nach Arbeitslosigkeit versperrt. Auch Schwerbehinderte können künftig nicht mehr mit 60 Jahren in Rente gehen.

Nur im Falle einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung ist die Rente mit 60 Jahren oder vor Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

1.10 Rentenabschläge fallen mit dem 65. Lebensjahr weg (Irrtum 10)

Falsch:

Die Rentenabschläge bei einer bereits erfolgten Frühverrentung (um zwei Jahre vorgezogene Altersgrenze nach 35 Beitragsjahren, Frauenaltersrente, Altersrente für Schwerbehinderte, Altersrente wegen Altersteilzeit oder nach Arbeitslosigkeit) fallen mit Erreichen des 65. Lebensjahres weg.

Richtig:

Errechnete Rentenabschläge bleiben während der gesamten Rentenbezugsdauer, also auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, weiterhin bestehen.

Einige der hier genannten zehn Rentenirrtümer (insbes. die Irrtümer 2 sowie 6 bis 10) decken sich weitgehend mit den insgesamt 15 häufigsten Rentenirrtümern, die auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung (DRV) aufgeführt sind [**Ref. 1**].

2. Rentenniveau gestern, heute und morgen

2.1 Systemwechsel in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die im Jahr 2001 beschlossenen Renten- und Pensionsreformen bewirken eine nachhaltige Senkung des Renten- und Pensionsniveaus bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus. Gleichzeitig wurde eine staatliche Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge eingeführt, um die durch die Niveausenkung entstehenden Renten- und Pensionslücken teilweise oder vollständig auszugleichen. Beispiele hierzu sind die steuer- und abgabenfreie Entgeltumwandlung (nur für Arbeitnehmer, nicht für Beamte) sowie die Riester-Rente.

Es handelt sich letztlich um eine dreifache Reform, die von März bis Dezember 2001 stattgefunden hat. Mit dem **Altersvermögensgesetz** (AVmG) [Ref. 2] vom 11.5.2001 sowie dem **Altersvermögensergänzungsgesetz** (AVmEG) [Ref. 3] vom 21.3.2001 wurden die Grundlagen für die Reform der gesetzlichen Rente und den Aufbau einer Riester-Rente ab 2002 geschaffen.

Die Beamtenpensionen sinken laut **Versorgungsänderungsgesetz** (VersÄndG) [Ref. 4] vom 20.12.2001 ab dem Jahr 2003 in insgesamt acht Stufen von ehemals höchstens 75 % auf 71,75 % des Bruttoendgehalts.

Die Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst wird dokumentiert im **Altersvorsorgeplan** (AVP) [Ref. 5] vom 13.11.2001. Ab 2002 wird zwischen Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) und ab 1.1.2002 (Punkterente) unterschieden. Weitere Details enthält der am 1.3.2002 abgeschlossene **Altersvorsorgetarifvertrag** (ATV).

Zur finanziellen Lösung des Demografieproblems in der gesetzlichen Rentenversicherung (weniger Beitragszahler und mehr Rentner mit steigender Lebenserwartung) gab und gibt es grundsätzlich nur drei Wege – steigende Beitragssätze, sinkendes Rentenniveau oder eine Kombination von beiden. Durch die Einführung einer **Beitragssatzobergrenze** von 22 % ab dem Jahr 2030 in der gesetzlichen Rentenversicherung haben sich die Politiker im Jahr 2001 de facto für eine schrittweise **Senkung des Rentenniveaus** entschieden. Da eine nominale Rentenkürzung politisch nicht gewollt war, blieb nur eine Kürzung des Rentenniveaus. Die im Vergleich zum Bruttogehalt geringer steigende gesetzliche Rente soll also auf mittlere und lange Sicht relativ gekürzt werden.

Tatsächlich handelt es sich um einen radikalen **Systemwechsel**. Die im Jahr 1992 eingeführte nettolohnbezogene Rente, nach der die Renten im Gleichschritt mit den Nettolöhnen bzw. –gehältern steigen sollten, wurde wieder abgeschafft. Nicht mehr die so festgelegte Rente im Sinne einer Leistungszusage (sog. defined-benefit-Modell bzw. „DB-System“) und einer rentenorientierten Einnahmenpolitik sollte im Vordergrund stehen, sondern ein nach oben fest begrenzter Beitrag im Sinne einer Beitragszusage (sog. defined-contribution-Modell bzw. „DC-System“) mit einer beitragsorientierten Ausgaben- bzw. Rentenpolitik. Es erfolgte praktisch die Transformation des alten DB-Systems in das neue DC-System [Ref. 6].

Das Steigen des Beitragssatzes auf 26 % und mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde vermieden. Stattdessen wurde den Arbeitnehmern und Beamten die Möglichkeit eingeräumt, ab dem Jahr 2002 eine staatlich geförderte Riester-Rente aufzubauen, die bis zu einem Höchstbeitrag von 4 % des Bruttogehalts ab dem Jahr 2008 mit staatlichen Zulagen

und Steuerersparnissen gefördert wird, maximal aber auf 2.100 Euro im Jahr bzw. 175 Euro im Monat inkl. der Altersvorsorgezulage begrenzt. Bisher haben rund 14 Millionen Arbeitnehmer und Beamte davon Gebrauch gemacht und Riester-Verträge abgeschlossen. Letztlich entschied sich die Politik für eine Teil-Privatisierung der Rente – weniger gesetzliche, umlagefinanzierte Rente einerseits und mehr private, kapitalgedeckte Rente auf freiwilliger Basis andererseits.

Das noch im Dezember 1997 von der schwarz-gelben Regierung unter Ex-Arbeitsminister Norbert Blüm verabschiedete **Rentenreformgesetz 1999**, das u.a. die Einführung eines demografischen Faktors vorsah, scheiterte im Bundesrat. Der Demografiefaktor sollte die steigende Lebenserwartung und damit die zunehmenden Rentenbezugszeiten in der Rentenformel berücksichtigen.

Nach dem Regierungswechsel im Jahr 1998 hat die neue rot-grüne Bundesregierung einige zuvor geplante Regelungen im Rentenreformgesetz (z.B. Einführung des demografischen Faktors) durch ein **Rentenkorrekturgesetz** bis zum Ende des Jahres 2000 ausgesetzt. Damit war ab 2001 der Weg frei für die grundlegende Rentenreform im Jahr 2001 mit der Einführung von Beitragssatzobergrenzen, Mindestsicherungsniveaus bei der gesetzlichen Rente und einer freiwilligen, kapitalgedeckten Riester-Rente.

Die Obergrenze von 22 % beim Beitragssatz wurde eingeführt, um die Beitragszahler finanziell nicht zu überfordern. Andererseits soll die Untergrenze von 43 % beim sog. Mindestsicherungsniveau (siehe auch Kapitel 2.4) im Jahr 2030 eine Verlässlichkeit hinsichtlich der zu erwartenden Rentenleistungen gewährleisten (siehe Seite 19 des Berichts „Aufbruch in die altersgerechte Arbeitswelt“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17.11.2010 [**Ref. 7**] oder [**Ref. 28**]).

Übernommen aus dem Rentenreformgesetz 1999 wurden aber beispielsweise der Wegfall der Höherversicherung, die Höherbewertung von Kindererziehungszeiten sowie der künftige Wegfall der vorgezogenen Altersrente mit 60 Jahren für Frauen, wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit für alle Jahrgänge ab 1992.

2.2 Bruttorentenniveau

Das **Rentenniveau** gibt Auskunft über das Verhältnis von Alterseinkünften (z.B. gesetzliche Rente) zu Erwerbseinkünften (z.B. Gehälter). Die einfachste Messgröße geht dabei von Bruttowerten aus, also beispielsweise von der monatlichen Brutto-Standardrente für 45 Jahre Durchschnittsverdienst im Verhältnis zum monatlichen Brutto-Durchschnittsentgelt. Diese Messgröße wird üblicherweise **Bruttorentenniveau** genannt, leider aber nicht mehr explizit in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung genannt.

Dennoch ist die Berechnung des Bruttorentenniveaus leicht anhand von zwei Übersichten aus den jeweiligen Rentenversicherungsberichten durchzuführen. Beispiel: In der Übersicht B 8 „Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)“ des **Rentenversicherungsberichts 2010** [**Ref. 8**] wird die **monatliche Brutto-Standardrente** ausdrücklich genannt. Außerdem finden sich in der Übersicht B 15 die „Durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte“, die lediglich durch 12 Monate zu dividieren sind, um das **monatliche Brutto-Durchschnittsentgelt** zu erhalten.

Tabelle 2 - 1: Bruttorentenniveau in den Jahren 2000 bis 2010

Jahre	Monatliche Brutto-Standardrente*	Monatliches Brutto-Durchschnittsentgelt**	Bruttorentenniveau*** (in Prozent)
2000	1.114 €	2.312 €	48,2 %
2001	1.139 €	2.353 €	48,4 %
2002	1.164 €	2.386 €	48,8 %
2003	1.176 €	2.412 €	48,8 %
2004	1.176 €	2.422 €	48,6 %
2005	1.176 €	2.434 €	48,3 %
2006	1.176 €	2.458 €	47,8 %
2007	1.182 €	2.496 €	47,4 %
2008	1.195 €	2.552 €	46,8 %
2009	1.224 €	2.542 €	48,2 %
2010	1.224 €	2.596 € ****	47,1 % ****

*) monatliche Bruttorente für einen Durchschnittsverdiener mit 45 Beitragsjahren. Berechnung: aktueller Rentenwert x 45 Jahre (z.B. in 2010: 27,20 € x 45 Jahre = 1.224 €).

**) monatliches Bruttoentgelt eines Durchschnittsverdieners, also durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt : 12 Monate

***) monatliche Brutto-Standardrente in % des monatlichen Brutto-Durchschnittsentgelts (z.B. im Jahr 2009: $1.224 / 2.542 \times 100 = 48,15 \%$, aufgerundet auf 48,2 % und damit identisch mit Bruttorentenniveau in 2000)

****) vorläufige Zahlen (endgültige Zahlen werden Mitte März 2011 veröffentlicht)

Laut **Rentenversicherungsbericht 2010** der Bundesregierung soll das Bruttorentenniveau im Jahr 2010 bei rund 47 % liegen. Die bereits feststehende Brutto-Standardrente (sog. Eckrente) in Höhe von 1.224 Euro für Rentner in den alten Bundesländern wird dabei in Prozent des vorläufig geschätzten Brutto-Durchschnittsentgelts von monatlich 2.596 Euro ausgedrückt, also $1.224 / 2.596 \times 100 = 47,1 \%$. Damit läge das Bruttorentenniveau im Jahr 2010 drei Prozentpunkte über dem für 2010 geschätzten Bruttorentenniveau laut Rentenversicherungsbericht 2003, zwei Prozentpunkte über der Schätzung im Rentenversicherungsbericht 2005 und immer noch einen Prozentpunkt über dem geschätzten Niveau im Rentenversicherungsbericht 2006.

Am 15.3.2011 teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für 2010 eine Erhöhung des monatlichen Brutto-Durchschnittsentgelts um 3,1 % gegenüber dem Jahr 2009 mit. Daher ist das geschätzte Entgelt von 2.596 auf exakt 2.621 Euro zu erhöhen mit der Folge, dass das Bruttorentenniveau in 2010 auf 46,7 % sinkt (siehe [Ref. 41]).

Tatsächlich ist das Bruttorentenniveau bis zum Jahr 2010 also bei weitem nicht so gesunken, wie in früheren Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung und noch im Jahresgutachten 2007 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vorgesehen war. Gegenüber einem Bruttorentenniveau von 48,2 % im Jahr 2000 ist dies nur eine Senkung um 1,5 Prozentpunkte bzw. um 3,1 %.

Überraschenderweise lag das Bruttorentenniveau im Jahr 2009 mit 48,2 % genau so hoch wie im Jahr 2000. Die nicht erfolgte Senkung des Bruttorentenniveaus von 2009 gegenüber 2000 bzw. die **nur geringe Senkung des Bruttorentenniveaus von 2000 bis 2010** ist auf die mäßigen Gehaltssteigerungen von durchschnittlich 1,3 % pro Jahr zurückzuführen, die von Rentensteigerungen in Höhe von immerhin noch knapp 1 % im Jahresdurchschnitt begleitet waren. Insbesondere die starke Rentensteigerung von rund 2,4 % und die Einführung einer

Rentengarantie im Wahljahr 2009 schlägt hier besonders zu Buche. Ohne Rentengarantie und mit Nachholung aller ausgesetzten Kürzungsfaktoren (sog. Riester-Faktor und Nachhaltigkeitsfaktor) hätte die gesetzliche Rente im Jahr 2010 um 2,11 % laut **Jahresgutachten 2010 des Sachverständigenrates** zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gekürzt werden müssen [**Ref. 9**].

Da Riester-Faktor und Nachhaltigkeitsfaktor einige Jahre ausgesetzt und eine Rentengarantie neu eingeführt wurden, hat sich ein **Nachholberg** [**Ref. 9**] aufgebaut, der nun nach dem Rat der Fünf Weisen bis zum Jahr 2016 abgebaut werden muss. Der gesamte Ausgleichsbedarf wird in den alten Bundesländern auf insgesamt 3,81 % und in den neuen Bundesländern auf 1,83 % geschätzt [**Ref. 9**][**Ref. 10**] und soll ab 2011 dadurch abgebaut werden, dass die dann fälligen Rentenanpassungen halbiert werden. Der Sozialbeirat geht davon aus, dass der Abbau bei günstiger Lohnentwicklung schon bis zum Jahr 2014 erfolgen kann.

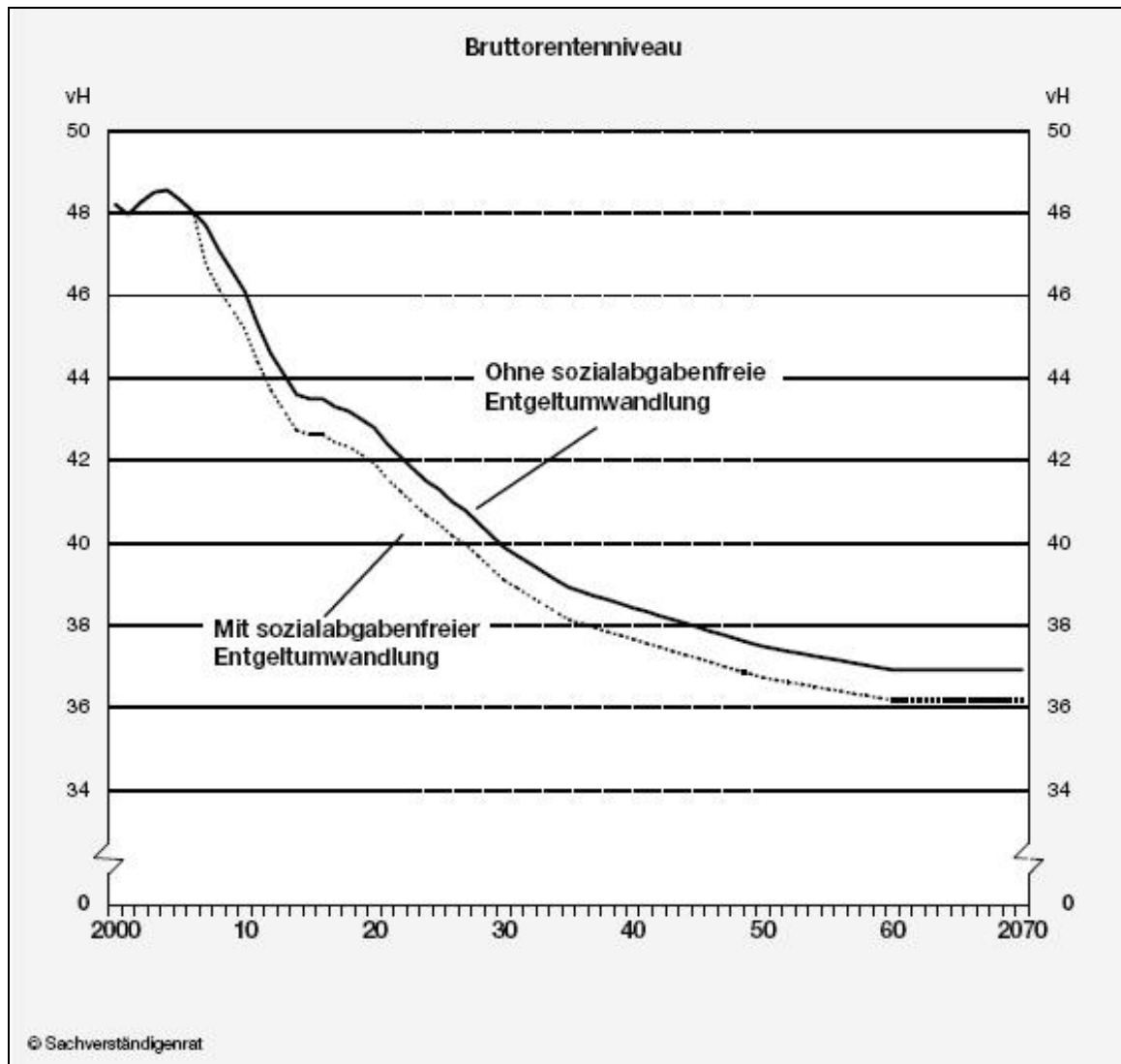
Der aktuelle Rentenwert von 27,20 Euro und damit die Brutto-Standardrente von 1.224 Euro fällt laut **Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2010** wegen des mehrfachen Eingriffs in die Rentenformel rund 5 % höher aus als geplant [**Ref. 10**]. Eine so auf fiktive 1.166 Euro gekürzte Brutto-Standardrente hätte dann – je nach tatsächlicher Höhe des Durchschnittsentgelts in den alten Bundesländern (2.596 Euro laut Rentenversicherungsbericht 2010) - ein Bruttorentenniveau von 44,9 % nach sich gezogen und damit im Bereich der geschätzten 45 % laut Rentenversicherungsbericht 2005 der Bundesregierung gelegen.

Fazit:

Das Bruttorentenniveau ist in den Jahren 2000 bis 2010 nahezu stabil geblieben. Die nicht wie geplant erfolgte Senkung müsste nun in den nächsten Jahren um so stärker erfolgen, wenn nicht politische und wahltaktische Rücksichten dies verhindern.

Die Senkung des Bruttorentenniveaus war eines der erklärten Ziele der Rentenreformen aus den Jahren 2001 und 2004. Die neu eingeführten Kürzungsfaktoren – Riester-Faktor im Jahr 2001 und Nachhaltigkeitsfaktor im Jahr 2004 – wurden in die neue Rentenformel eingebaut und sollten diese Senkung des Rentenniveaus bewirken. Bis zum Jahr 2010 ist der gewünschte Effekt jedoch gar nicht eingetreten, was insbesondere auf die Rentenpolitik der jeweiligen Bundesregierung zurückzuführen ist. Es hat in der jüngsten Vergangenheit kaum ein Jahr gegeben, in dem nicht in die Rentenformel eingegriffen wurde. Ob und in welchem Maße die ausgebliebenen Kürzungen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nachgeholt werden, steht auf einem anderen Blatt.

Noch im Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (sog. Rat der Fünf Weisen) von 2007 wird die Absenkung des künftigen **Bruttorentenniveaus** bis zum Jahr 2070 geschätzt [**Ref. 6**]. Die nachstehende **Abbildung 2 - 1** (Fußnote 1) verdeutlicht den rasanten Abstieg von 48 % des Durchschnittsverdienstes im Jahr 2000 auf nur noch 39 bis 40 % in 2030 und 36 bis 37 % im Jahr 2070. Bei der unteren Kurve „Mit sozialabgabenfreier Entgeltumwandlung“ unterstellen die Fünf Weisen, dass im Durchschnitt jeder zweite sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer eine sozialabgaben- und steuerfreie Entgeltumwandlung in Höhe von 4 % seines Bruttogehalts für den Aufbau einer zusätzlichen Betriebsrente nutzt. Das Bruttorentenniveau sinkt damit gegenüber der Kurve „Ohne sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung“ um durchschnittlich einen Prozentpunkt.

Abbildung 2 - 1: Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2000 bis 2070

Wer im Jahr 2030 als Durchschnittsverdiener in Rente geht (zum Beispiel Jahrgang 1965 ohne Rentenabschlag in Rente mit 65 Jahren nach 45 Beitragsjahren), kann also laut **Abbildung 2 - 1** (siehe auch Fußnote 1) nur noch mit einer gesetzlichen Rente von rund 40 % seines letzten Bruttogehalts rechnen bzw. aufgerundet 0,9 % pro Jahr, falls keine zusätzliche Betriebsrente durch Entgeltumwandlung aufgebaut wird. Das Ende der Fahnenstange ist laut **Abbildung 2 - 1** (siehe auch Fußnote 1) mit einem Bruttorentenniveau von nur noch 37 % (ohne sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung) bzw. 36 % (mit sozialabgabenfreier Entgeltumwandlung) im Jahr 2070 erreicht.¹

Das pauschalisierte Bruttorentenniveau, das nur für einen Modellfall (45 Beitragsjahre mit Durchschnittsverdienst) ermittelt wird, darf nicht mit der **individuellen Bruttorentenquote** verwechselt werden, die sich aus dem Verhältnis von persönlicher Bruttorente und Bruttoendgehalt ergibt. Der Standard- bzw. Eckrentner ist nur eine fiktive Modellfigur, die praktisch nie in der Realität vorkommt. Es wird praktisch keinen einzigen Rentner geben, der in allen 45 Beitragsjahren immer genau so viel verdient wie der Durchschnitt aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. In den alten Bundesländern liegt die durchschnittliche Beitragsdauer bei männlichen Rentnern nur bei 40 Jahren. Ein

¹ aus: Jahresgutachten 2007 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (siehe [Ref. 6], Seite 188, Schaubild 58)

Durchschnittsverdiener mit 40 Beitragsjahren kann als Neurentner im Jahr 2010 daher nur knapp 42 % seines letzten Bruttogehalts als monatliche Bruttorente erwarten (47,1 % x 40/45 Jahre).

Eine noch geringere Bruttorentenquote erzielen Neurentner des Jahrgangs 1945, die 40 Jahre lang genau so viel verdient haben wie die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils ausmachte. Diese **Höchstrente** liegt bei 1.958 Euro und berechnet sich wie folgt: aktueller Rentenwert 27,20 Euro x 72 Entgeltpunkte. Die insgesamt 72 Entgeltpunkte errechnen sich aus 40 Beitragsjahren, die mit durchschnittlich 1,8 Entgeltpunkten pro Jahr multipliziert werden. Der höchste Entgeltpunkt lag bei rund 2,14 im Jahr 2005 und der niedrigste bei nur 1,65 im Jahr 1975. In Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West in Höhe von 5.500 Euro macht diese Höchstrente für 40 Beitragsjahre mit Höchstverdienst nur knapp 36 % aus.

Die theoretisch denkbar zu erreichende Höchstrente steigt auf aktuell rund 2.200 Euro, wenn 45 Beitragsjahre mit Höchstverdienst angenommen würden. Die Bruttorentenquote läge aber selbst in diesem äußerst unwahrscheinlichen Fall nur bei 40 %.

Sicherlich kann es nicht die Aufgabe von Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung sein, individuelle Bruttorentenquoten für eine Fülle von unterschiedlichen Fallgruppen (Gering-, Durchschnitts-, Höher- und Spitzenverdiener mit unterschiedlich langen Beitragszeiten) zu berechnen. Andererseits kann sich kein künftiger Rentner darauf verlassen, dass das offizielle Bruttorentenniveau im Renteneintrittsjahr mit seiner individuellen Bruttorentenquote übereinstimmt, wie aus den genannten Beispielen hervorgeht.

2.3 Nettorentenniveau nach Abgaben und nach Steuern

Bis zum Jahr 2000 lag das Nettorentenniveau bei rund 70 %. Durch die Einführung eines sog. demografischen Faktors nach der noch von Ex-Bundesarbeitsminister Norbert Blüm geplanten Rentenreform sollte es um 6 Prozentpunkte bis auf 64 % im Jahr 2030 sinken (siehe Bundestagsdrucksache 13/8011). Unter Nettorentenniveau ist die Netto-Standardrente in Prozent des Netto-Durchschnittsentgelts zu verstehen. Daher werden Steuern und Sozialabgaben sowohl beim Rentner als auch beim Arbeitnehmer berücksichtigt.

Seit Ende 2003 wird das Nettorentenniveau in offiziellen Berichten der Bundesregierung nicht mehr genannt. Begründet wird dies u.a. damit, dass die Steuerbelastung für Durchschnittsverdiener und Standardrentner seit Umsetzung des **Alterseinkünftegesetzes** (AltEinkG) im Jahr 2005 nur noch für unterschiedliche Rentenjahrgänge möglich sei. Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung werden im Zeitraum von 2005 bis 2025 stufenweise von der Steuer freigestellt (zum Beispiel zu 40 % im Jahr 2010), während andererseits die gesetzliche Rente stufenweise im Zeitraum von 2005 bis 2040 besteuert wird (zum Beispiel zu 60 % im Jahr 2010).

Die Begründung für die Nicht-Berechnung von Nettorentenniveaus ist jedoch nicht stichhaltig. Es wäre ohne weiteres möglich, für jeden Rentnerjahrgang und jedes Jahr (zum Beispiel Jahrgang 1945 mit Rentenbeginn im Jahr 2010 oder Jahrgang 1965 mit Rentenbeginn im Jahr 2030 nach 45 Beitragsjahren) die zu zahlenden Steuern und damit das Nettorentenniveau auch nach Steuern zu berechnen.

Für einen Standardrentner mit 45 Beitragsjahren ist dieses **Nettorentenniveau** von größerer Bedeutung als das Bruttorentenniveau. Schließlich kommt es darauf an, was unterm Strich

herauskommt. Das Verhältnis von Nettorente zum letzten Nettogehalt, also das Nettorentenniveau, ist daher aus Rentnersicht viel aussagekräftiger als das Verhältnis von Bruttorente zum Bruttogehalt. Erstaunlicherweise ist das Nettorentenniveau im Jahr 2010 bereits auf rund 66 % gesunken, wie die folgende Rechnung zeigt:

Nettorentenniveau eines alleinstehenden Neurentners in 2010

$$= \text{Nettorente} / \text{Nettogehalt} \times 100 = (1.224 - 124) / (2.621 - 537 - 399) \times 100 \\ = 1.100 / 1.685 \times 100 = \mathbf{65,3 \%}$$

Das „echte“ Nettorentenniveau ist somit gegenüber den früheren 70 % um rund fünf Prozentpunkte gesunken, obwohl das Bruttorentenniveau nahezu stabil geblieben ist. Ist der Neurentner im Jahr 2010 verheiratet und hat mindestens ein Kind, sinkt das Nettorentenniveau auf 57,5 %, da nur 154 Euro bzw. knapp 6 % für Lohnsteuer inkl. Solidaritätszuschlag vom Bruttogehalt abgezogen werden und das Nettoendgehalt somit auf 1.917 Euro steigt.

Nettorentenniveau einen verheirateten Neurentners in 2010

$$= (1.224 - 121) / (2.621 - 530 - 159) \times 100 = 1.103 / 1.932 \times 100 = 57,1 \%$$

Fazit:

Das Nettorentenniveau ist seit dem Jahr 2000 deutlich gesunken von ehemals 70 % auf nur noch rund 66 % im Jahr 2010 beim alleinstehenden Standardrentner. Die Hauptgründe liegen in den höheren Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner sowie in den geringeren Steuerbelastungen der Beitragszahler infolge von mehreren Reformen des Einkommensteuertarifs. Dadurch ist die Nettorente deutlich geringer gestiegen als das Nettoeinkommen. Folge: Das Verhältnis von Nettorente zu Nettogehalt hat sich verschlechtert und damit ist das Nettorentenniveau gesunken.

Letztlich kommt es für den Rentner auf seine **individuelle Nettorentenquote**, also das Verhältnis von persönlicher Nettorente zum letzten Nettogehalt an. Diese Nettorentenquote wird je nach Verdiensthöhe, Anzahl der Beitragsjahre und Familienstand mehr oder weniger vom Nettorentenniveau des Standardrentners mit 45 Beitragsjahren abweichen. Grundsätzlich muss man aber davon ausgehen, dass die individuelle Nettorentenquote künftig weiter sinkt. Je jünger der Beitragszahler bzw. der Geburtsjahrgang, desto niedriger wird die Nettorentenquote ausfallen. Die Hauptgründe dafür sind das sinkende Bruttorentenniveau sowie die steigende Abgaben- und Steuerbelastung der Rentner.

Der scheinbare Widerspruch zwischen fast gleichbleibendem Bruttorentenniveau und drastisch gesunkenem Nettorentenniveau im Zeitraum von 2000 bis 2010 ist leicht zu erklären. Die Nettorenten haben in den letzten zehn Jahren nur um jährlich 0,7 % zugelegt, während die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum noch um durchschnittlich 1,9 % pro Jahr gestiegen sind. Die höhere Steigerung des Nettoeinkommens ist insbesondere auf Entlastungen bei der Lohnsteuer (sinkende Steuersätze, volle steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab 2010 und ab dem Jahr 2005 steigende steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) zurückzuführen. Andererseits wurden die Rentner vor allem von steigenden Abgaben (voller Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung ab 1.4.2004 und Sonderbeitrag von 0,9 % in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1.7.2005) getroffen.

Berechnungsdetails zur **Rentenentwicklung in den Jahren 2000 bis 2010** sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Danach haben sich die Bruttorenten im Rückblick auf das vergangene Jahrzehnt um durchschnittlich knapp 1 % pro Jahr erhöht. Die Erhöhung der Rentenzahlbeträge (vor Abzug von evtl. Steuern) macht aber nur 0,7 % pro Jahr aus (siehe **Tabelle 2 - 2**). Wenn man die durchschnittliche Inflationsrate von 1,6 % noch davon abzieht, wird klar: Die Kaufkraft der Renten hat sich von 2000 bis 2010 um knapp 1 % pro Jahr vermindert. Die **Nettoeinkommen** ist also gesunken.

Tabelle 2 - 2: Rentensteigerungen brutto und netto von 2000 bis 2010

Jahre	Brutto-Standardrente*	Steigerung brutto	Abgaben für GKV/GPV**	Rentenzahlbetrag***	Steigerung netto
2000	1.114 €	---	7,6 %	1.029 €	---
2001	1.139 €	+ 2,2 %	7,6 %	1.052 €	+ 2,2 %
2002	1.164 €	+ 2,2 %	7,8 %	1.073 €	+ 2,0 %
2003	1.176 €	+ 1,0 %	8,0 %	1.082 €	+ 0,8 %
2004	1.176 €	0 %	8,95 %	1.071 €	- 1,0 %
2005	1.176 €	0 %	9,85 %	1.060 €	- 1,0 %
2006	1.176 €	0 %	9,85 %	1.060 €	0 %
2007	1.182 €	+ 0,5 %	9,85 %	1.066 €	+ 0,5 %
2008	1.195 €	+ 1,1 %	10,1 %	1.074 €	+ 0,8 %
2009	1.224 €	+ 2,4 %	10,1 %	1.100 €	+ 2,4 %
2010	1.224 €	0 %	10,1 %	1.100 €	0 %

*) Brutto-Standardrente für Durchschnittsentgelt = aktueller Rentenwert x 45 Beitragsjahre

**) Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für kinderlose Rentner

***) Brutto-Standardrente minus Abgaben für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Insgesamt sind die Renten brutto bzw. nominal im letzten Jahrzehnt um knapp 10 % gestiegen, netto aber nur um knapp 7 %. Nach Abzug der Preissteigerung von insgesamt rund 16 % errechnet sich ein Minus von 9 %, gemessen an der Kaufkraft im Jahr 2000.

Berechnungen durch die Verfasser dieser Studie haben ergeben, dass das „echte“ Nettoeinkommenniveau im Jahr 2030 bis auf 54 % fällt, sofern das Bruttoeinkommenniveau – wie geplant – nur noch 40 % ausmacht. Nur noch 50 % macht das Nettoeinkommenniveau im Jahr 2050 aus. Offensichtlich sollen diese Tatsachen in offiziellen Rentenversicherungs- und Alterssicherungsberichten seit 2004 verschwiegen werden.

Ursprünglich war laut Rentenreform im Jahr 2001 durch Einführung der sog. Riester-Treppe in die Rentenformel eine Senkung des Nettoeinkommenniveaus von 70 % in 2000 auf 67 % im Jahr 2030 geplant. Den rechnerischen Trick, das Nettoeinkommenniveau durch Abzug der Riester-Beiträge in Höhe von 4 % vom Nettogehalt mit noch 67 % im Jahr 2030 auszuweisen, deckte der Sachverständigenrat aber bereits in seinem Gutachten von November 2001 auf. Die Fünf Weisen berechneten daher faktische 64,5 % für 2030 [Ref. 11]. Bei den von Blüm-Nachfolger Walter Riester genannten 67 % handelte es sich somit um ein „fiktives“ Nettoeinkommenniveau.

Bei der oben angegebenen Netto-Netto-Rechnung für das „echte“ Nettoeinkommenniveau im Jahr 2010 wurde der Riester-Beitrag jedoch nicht vom Durchschnittsentgelt in Höhe von 2.621 Euro abgezogen, da die staatlich geförderte Altersvorsorge über die Riester-Rente für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer nicht obligatorisch ist. Würde man aber den Rechen-trick wie im Jahr 2001 anwenden und den Riester-Beitrag von 105 Euro (= 4 % von 2.621 Euro Bruttogehalt minus Grundzulage) abziehen, sinkt das Nettoeinkommen auf dem

Papier von 1.685 auf 1.580 Euro. Das „fiktive“ Nettorentenniveau würde dadurch auf 69,6 % statt auf „echte“ 65,3 % steigen. Der rechnerische Effekt wäre der gleiche wie im Jahr 2001.

Bis Ende 2003 war das Nettorentenniveau noch offizielle Messgröße. In den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung ab 2004 tauchen Zahlen dazu aber nicht mehr auf. Das Nettorentenniveau wird ab 2005 in keinem Rentenversicherungsbericht, Alterssicherungsbericht oder Gutachten des Sozialbeirats mehr errechnet. Im **Alterssicherungsbericht 2008 der Bundesregierung [Ref. 38]** heißt es dazu: Die Berechnung des Nettorentenniveaus ist wegen der fehlenden Versorgungswirkung der staatlich geförderten betrieblichen und/oder privaten Altersvorsorge nicht mehr hinreichend (siehe Alterssicherungsbericht 2008, Seite 145, siehe [Ref. 38]). Außerdem müsse wegen der ab 2005 geltenden neuen Rentenbesteuerung laut Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) für alle Rentenzugangsjahre eine Berechnung durchgeführt werden.

Dies ist zwar richtig und die Berechnung des Nettorentenniveaus ist auch relativ aufwendig. Dennoch wäre aber die Berechnung für alle Jahre ab 2005 noch möglich, wenn man – wie üblich – von Regelaltersrenten für Standardrentner ausginge und zusätzlich noch den Familienstand berücksichtigen würde.

Beide in den **Alterssicherungsberichten von 2005 [Ref. 37]** und **2008 [Ref. 38]** der Bundesregierung aufgeführten Gründe für die Aufgabe der Messgröße „Nettorentenniveau“ überzeugen daher nicht. Ab 2005 wird das Nettorentenniveau offiziell nicht mehr genannt und durch das sog. **Sicherungsniveau vor Steuern** ersetzt (siehe Kapitel 2.4). Dass eine Berechnung des Nettorentenniveaus sehr wohl möglich ist, wird aus Tabellen in den Alterssicherungsberichten zum sog. Gesamtversorgungsniveau (siehe Kapitel 2.5) indirekt deutlich. Auf Seite 152 des Alterssicherungsberichts 2008 wird beispielsweise für den Durchschnittsverdiener ein **Netto-Gesamtversorgungsniveau** von 70,8 % im Jahr 2008 angegeben. Da für das Jahr 2008 laut offizieller Berechnung noch keine zusätzliche Altersvorsorge angesetzt wurde, ist das angegebene Netto-Gesamtversorgungsniveau mit dem „fiktiven“ Nettorentenniveau (also Abzug des Riester-Beitrags vom Nettoeinkommen) identisch. Würde man auf den bereits oben beschriebenen Rechentrick verzichten, käme ein „echtes“ Nettorentenniveau von rund 68,7 % im Jahr 2008 heraus.

Fazit:

Die Aufgabe der Messgröße „Nettorentenniveau“ ist nicht plausibel. Um das echte Rentenniveau nach Abgaben und nach Steuern zu ermitteln unter Verzicht auf Rechentricks, ist es ratsam, zu der ursprünglichen Berechnungsweise (Netto-Standardrente in Prozent des Netto-Durchschnittsentgelts) zurückzukehren.

2.4 Sicherungsniveau nach Abgaben und vor Steuern

Mit Verabschiedung des Rentennachhaltigkeitsgesetzes [Ref. 12] Ende 2004 wurde das sog. **Sicherungsniveau vor Steuern** bzw. das steuerbereinigte Nettorentenniveau als neue Messgröße eingeführt. Darunter ist das Niveau der Standardrente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Beitragsjahren zu verstehen, wenn man von der Bruttorente die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung (rund 10 % im Jahr 2010) und vom Bruttogehalt den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (rund 20 % im Jahr 2010) inkl. einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge abzieht.

Der ab 2005 neu gefasste § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches Teil VI (siehe Originaltext im Anhang) definiert dieses Sicherungsniveau als verfügbare Standardrente im

Verhältnis zum verfügbaren Durchschnittsentgelt. Der ebenfalls verwandte Begriff „steuerbereinigtes Nettorentenniveau“ ist missverständlich.

Auf eine pauschale Berechnung der Steuerlast bei der gesetzlichen Rente und beim Durchschnittsentgelt wird nunmehr wegen der neu eingeführten Rentenbesteuerung verzichtet und stattdessen ein Rentenniveau vor Steuern, aber nach Abgaben ermittelt. Kritisch ist zunächst anzumerken, dass auch die Berücksichtigung von Sozialabgaben (Beitrag der Rentner zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitnehmeranteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nicht unproblematisch ist. Schließlich bleiben die Beitragssätze auch in der Sozialversicherung nicht stabil, wie beispielsweise die Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für Rentner bzw. Arbeitnehmer von 7,9 % in 2010 auf 8,2 % in 2011 und die Möglichkeit eines allein vom Rentner bzw. Arbeitnehmer zu tragenden Zusatzbeitrags zeigt.

Laut Rentenversicherungsbericht 2010 der Bundesregierung [Ref. 8] liegt das Sicherungsniveau im Jahr 2010 bei 51,7 % und soll auf 46,2 % im Jahr 2024 sinken. Die gesetzlich vorgesehene Grenze von 46 % im Jahr 2020 könnte damit ebenso eingehalten werden wie das für 2030 vorgegebene Mindest-Sicherungsniveau in Höhe von 43 %.

Die Messgröße **Sicherungsniveau vor Steuern** ist seit ihrer erstmaligen Erwähnung in dem ab 2005 geltenden neuen § 154 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI heftig umstritten. Schon der Sozialbeirat der Bundesregierung hat in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2004 Bedenken gegen diese Messgröße geäußert [Ref. 13].

Das Sicherungsniveau für 2010 wird im Rentenversicherungsbericht 2010 mit 51,7 % ausgewiesen. Statt der tatsächlich anfallenden Sozialbeiträge (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich durchschnittlichem Aufwand zur zusätzlichen Altersvorsorge) von deutlich über 20 % wurde aber höchstwahrscheinlich die niedrigere **volkswirtschaftliche Sozialbeitragsquote** (Sozialbeiträge in Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts) von nur 18 % angesetzt mit der Folge, dass das sog. verfügbare Durchschnittsentgelt optisch höher ausfällt. Die Sozialbeitragsquote laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung liegt niedriger als die Höhe der tatsächlich bei Arbeitnehmern anfallenden Sozialbeiträge, da beispielsweise zu den Bruttoentgelten aller Erwerbstätigen auch die sozialbeitragsfreien Beamtengehälter und Einkünfte der Unternehmer zählen.

Für das Jahr 2009 wurde beispielsweise nur eine Sozialbeitragsquote von 17,5 % zugrunde gelegt und im Jahr 2005 von 16,5 %, wie aus Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung hervorgeht [Ref. 14]. Nahezu auf gleicher Höhe lag die gesamtwirtschaftliche Sozialbeitragsquote mit 16,4 % beispielsweise im Jahr 2003 laut einer Veröffentlichung der Hans Böckler Stiftung (siehe [Ref. 40]).

Durch die Verwendung der niedrigen Sozialbeitragsquote und des dadurch höheren verfügbaren Durchschnittsentgelts liegt eine völlig irreführende Berechnung vor, da schon der reine Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (also ohne den durchschnittlichen Aufwand zur zusätzlichen Altersvorsorge) in keinem Jahr ab 2005 unter 20 % lag und außerdem die Legaldefinition für das sog. verfügbare Durchschnittsentgelt in § 154 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI eine ganz andere Berechnungsweise vermuten lässt. Diese Irreführung hat sich bereits im Rentenversicherungsbericht 2004 eingeschlichen und bis zum Rentenversicherungsbericht 2010 fortgepflanzt. Überspitzt formuliert, könnte man von Etikettenschwindel bzw. Mogelpackung sprechen, da das in Berichten angegebene Sicherungsniveau vor Steuern nicht die tatsächliche Situation widerspiegelt.

Fazit:

Das in allen Rentenversicherungsberichten ab 2004 angegebene Sicherungsniveau vor Steuern führt in die Irre und vernebelt den Blick auf das wahre Rentenniveau. Dies gilt nicht nur für das Sicherungsniveau in 2010, sondern auch für alle Folgejahre bis 2030. Als Messgröße ist das Sicherungsniveau ungeeignet.

Würde man das Sicherungsniveau vor Steuern anhand plausibler Zahlen für die verfügbare Standardrente (also Brutto-Standardrente minus Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) und das verfügbare Durchschnittsentgelt (als Brutto-Durchschnittsentgelt minus Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung) berechnen, käme ein Wert von 53,2 % statt 51,7 % wie im Rentenversicherungsbericht 2010 heraus.

Hierzu die Berechnung: Der **Rentenzahlbetrag** von beispielsweise 1.100 Euro bei einem Eckrentner des Jahres 2010 (in § 154 Abs. 3 Nr. 2, Satz 2 „verfügbare Standardrente“ als Standardrente minus Beitragsanteil zu gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung genannt) wird ins Verhältnis gesetzt zum **Nettoentgelt vor Steuern** von beispielsweise 2.068 Euro, also 2.621 Euro Bruttoentgelt minus 537 Euro für 20,475 % Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (in § 154 Abs. 3 Nr. 2, Satz 3 „verfügbares Durchschnittsentgelt“ als Durchschnittsentgelt minus Arbeitnehmer-Sozialbeitrag einschl. durchschnittlichem Aufwand zur zusätzlichen Altersvorsorge genannt).

Sicherungsniveau vor Steuern

$$= \text{verfügbare Standardrente} / \text{verfügbares Durchschnittsentgelt} \times 100 \\ = (1.100 / 2.084) \times 100 = 52,8 \%$$

Eigentlich müsste sich aus der Legaldefinition in § 154 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI für das Jahr 2010 also ein Sicherungsniveau von rund 53 % ergeben. Wenn man den durchschnittlichen Aufwand für eine zusätzliche Altersvorsorge noch mit beispielsweise 2 % des Durchschnittsentgelts ansetzt, vermindert sich das verfügbare Durchschnittsentgelt zusätzlich um 52 Euro, so dass das Sicherungsniveau vor Steuern sogar auf 54 % steigen würde.

Rein rechnerisch könnte das Sicherungsniveau auch aus dem Bruttorentenniveau abgeleitet werden. Wenn beispielsweise das Bruttorentenniveau 46,7 % wie im Jahr 2010 ausmacht und die Sozialabgaben rund 10 % bei den Rentnern bzw. rund 20 % bei den Arbeitnehmern, ergibt sich folgende Überschlagsrechnung:

$$\text{Sicherungsniveau im Jahr 2010} = \text{Bruttorentenniveau in 2010} \times 0,9/0,8 \\ = 46,7 \times 0,9/0,8 = 46,7 \times 1,125 = 52,5 \%$$

2.5 Gesamtversorgungsniveau vor und nach Steuern

Die begriffliche und rechnerische Verwirrung um das Rentenniveau wird nicht dadurch geringer, dass die Bundesregierung gem. § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI (siehe Anhang) seit dem Jahr 2005 in den Alterssicherungsberichten noch das sog. **Gesamtversorgungsniveau** vor und nach Steuern ermitteln soll. Dieses Gesamtversorgungsniveau ist nicht zu verwechseln mit dem Rentenniveau vor und nach Steuern, da es sich zusammensetzt aus der gesetzlichen Rente und zwei Zusatzrenten. Die eine Zusatzrente soll aus einem staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag stammen (also Riester-Rente), die andere aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung in einer privaten Rentenversicherung. Gesamtversorgung meint also die Summe aus gesetzlicher Rente, Riester-Rente und Privat-Rente.

Während die Angabe des Niveaus der Riester-Rente bei einem Beitrag von 4 % des Durchschnittsentgelts und einer angenommenen Verzinsung von 4 % sowie einer Verwaltungskostenquote von 10 % noch einigermaßen plausibel ist, erscheint die Herkunft der zusätzlichen Privat-Rente doch äußerst wirklichkeitsfremd. Wohl kaum ein Gering-, Durchschnitts- oder Höherverdiener wird die jährliche „Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung“ (siehe Originalton in § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI) selbst berechnen, geschweige denn in einer privaten Rentenversicherung verzinslich anlegen.

Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken sei aber die Tabelle E 1 über das Gesamtversorgungsniveau für Durchschnittsverdiener auf Seite 152 des Alterssicherungsberichts 2008 der Bundesregierung [**Ref. 38**] an dieser Stelle genannt.

Tabelle 2 - 3: Gesamtversorgungsniveau für Durchschnittsverdiener 2008

Jahr	Bruttorenten-niveau*	Riester-Rente**	Privat-Rente***	Brutto-GVN****	Netto-GVN*****
2008	46,5 %	0,0 %	0,0 %	46,5 %	70,8 %
2015	44,2 %	2,4 %	0,4 %	47,0 %	71,9 %
2020	42,9 %	3,5 %	0,9 %	47,3 %	71,8 %
2025	41,7 %	4,6 %	1,6 %	47,9 %	73,0 %
2030	40,4 %	5,8 %	2,4 %	48,6 %	74,3 %

*) Brutto-Standardrente in % des Brutto-Durchschnittsentgelts

**) Riester-Rente aus staatlich gefördertem Riester-Vertrag (4 % des Bruttogehalts ab 2008 minus Grundzulage, 4 % Verzinsung und 10 % Verwaltungskosten)

***) Privat-Rente aus der in eine private Rentenversicherung investierten Nettoeinkommenserhöhung aufgrund der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Arbeitnehmeranteilen zur gesetzlichen Rentenversicherung (4 % Verzinsung und 10 % Verwaltungskosten)

****) Brutto-Gesamtversorgungsniveau als Brutto-Alterseinkünfte (gesetzliche Rente, Riester-Rente und Privat-Rente) in % der Brutto-Erwerbseinkünfte (hier Brutto-Durchschnittsentgelt von Durchschnittsverdienern)

*****) Netto-Gesamtversorgungsniveau als Netto-Alterseinkünfte (Nettobeträge aus gesetzlicher Rente, Riester-Rente und Privat-Rente) in % der Netto-Erwerbseinkünfte (hier Netto-Durchschnittsentgelt von Durchschnittsverdienern nach Abzug des Riester-Beitrags von 4 % des Bruttogehalts minus Grundzulage)

Nach diesem Modellfall für Durchschnittsverdiener wird der Rückgang des Rentenniveaus bei der gesetzlichen Rente durch den Aufbau der Riester-Rente und die zusätzliche Privat-Rente bis zum Jahr 2030 sogar überkompensiert. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau von 70,8 % im Jahr 2008 soll demnach auf 74,3 % in 2030 steigen. Die stetig steigenden Erträge aus der Riester-Rente und der Privat-Rente sollen also über dem relativen Rückgang der gesetzlichen Rente liegen.

Gegenüber der Modellrechnung im Alterssicherungsbericht 2005, die für Durchschnittsverdiener ein langfristig unverändertes Netto-Gesamtversorgungsniveau aufwies, zeigt sich sogar ein Anstieg des Netto-Gesamtversorgungsniveaus. Dies soll laut Alterssicherungsbericht 2008 Folge einer günstigeren Entwicklung des Bruttorentenniveaus im Rentenversicherungsbericht 2008 gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2005 sein.

Nur zum Vergleich sei daher auch die Tabelle auf Seite 212 des Alterssicherungsberichts 2005 [**Ref. 37**] angegeben (hier im Dokument angegeben als **Tabelle 2 - 4**), wobei die Definitionen für Bruttorentenniveau, Riester-Rente-Niveau, Privat-Rente-Niveau, Brutto-Gesamtversorgungsniveau und Netto-Gesamtversorgungsniveau gleichgeblieben sind.

Tabelle 2 - 4: Gesamtversorgungsniveau für Durchschnittsverdiener 2005

Jahr	Bruttorenten-niveau	Riester-Rente	Privat-Rente	Brutto-GVN	Netto-GVN
2005	48,2 %	0,0 %	0,0 %	48,2 %	72,4 %
2010	45,0 %	1,2 %	0,1 %	46,4 %	71,8 %
2015	43,4 %	2,4 %	0,4 %	46,2 %	71,0 %
2020	42,5 %	3,6 %	0,9 %	46,9 %	71,1 %
2025	41,0 %	4,8 %	1,6 %	47,4 %	72,1 %
2030	39,7 %	5,9 %	2,4 %	48,0 %	72,6 %

Fazit:

Das Gesamtversorgungsniveau vor und nach Steuern ist keine geeignete Messgröße für das Rentenniveau, da es – obwohl keine Verpflichtung dazu besteht – eine zusätzliche Altersvorsorge über die Riester-Rente (4 % des Bruttogehalts minus Grundzulage ab 2008 für einen Riester-Vertrag) und Privat-Rente (Ansparen der durch steigende steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung erzielten Steuerersparnis in einer privaten Rentenversicherung) unterstellt.

Insbesondere das Ansparen der Steuerersparnis über eine private Rentenversicherung ist wirklichkeitsfremd. Die „fiktive“ Berechnung eines Gesamtversorgungsniveaus vor und nach Steuern ist ebenso irreführend wie die Ermittlung des Sicherungsniveaus vor Steuern (siehe Kapitel 2.4).

Sinnvoll wäre es gewesen, schon im Jahr 2001 eine gesetzliche Verpflichtung zur Riester-Rente oder Betriebsrente vorzusehen. Die Verfasser dieser Studie schlagen vor, ab dem Jahr 2012 eine **obligatorische Betriebsrente** im Wege der Entgeltumwandlung durch Änderung von § 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) einzuführen. Der Gesamtbeitrag von 4 % des Bruttogehalts wäre dann paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringen, also jeweils 2 % für jeden. Da diese Entgeltumwandlung sozialabgaben- und steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG ist, wird sich der Nettoaufwand für beide Seiten nur auf 1 % des Bruttogehalts belaufen.

Weitere Details zu diesem Vorschlag der Verfasser (u.a. ein „Sieben-Punkte-Programm“) finden sich im Kapitel 6.6. Die vollständigen Berechnungen dazu liegen den Auftraggebern dieser Studie vor.

Erst wenn eine obligatorische „Betriebsrente für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer“ eingeführt würde, wäre die Berechnung eines Gesamtversorgungs- bzw. Gesamtrentenniveaus vor und nach Steuern sinnvoll. So lange der Aufbau einer Betriebsrente, Riester-Rente, Rürup-Rente oder Privat-Rente nur fakultativ ist, machen die laut § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI vorgesehenen Berechnungen wenig Sinn.

3. Rentenschätzungen

Eine Schätzung der künftigen Renten und Rentensteigerungen ist mit großen Unsicherheiten verbunden. Jede Rentenprognose kann nur so gut sein, wie die Annahmen über Beschäftigtenzahlen und Gehaltssteigerungen zutreffen. Es ist daher immer sinnvoll, mehrere Rentenvarianten durchzurechnen - zum Beispiel eine pessimistische, realistische und optimistische Variante. Vergangenheitswerte sind keine verlässliche Grundlage für künftige Entwicklungen, geben aber doch gewisse Anhaltspunkte. Im Folgenden werden nur Rentenschätzungen für die alten Bundesländern beleuchtet.

3.1 Rückschau auf die letzten Jahre und Jahrzehnte

In den letzten 10 bzw. 15 Jahren sind die gesetzlichen Renten nur um knapp 1 % pro Jahr gestiegen. Je länger der Zeitraum in der Rückschau, desto größer fallen die durchschnittlichen Rentensteigerungen aus, wie die folgende **Tabelle 3 - 1** zeigt. Im 20-Jahres-Rückblick sind es knapp 1,5 % und in der Rückschau auf die letzten 45 Jahre sogar 4 % durchschnittlich pro Jahr.

Tabelle 3 - 1: Renten- und Gehaltssteigerungen in der Vergangenheit

Zeitraum	jährliche Rentensteigerung	jährliche Gehaltssteigerung
10 Jahre (2000-2010)	0,72 %	1,17 %
15 Jahre (1995-2010)	0,94 %	1,24 %
20 Jahre (1990-2010)	1,49 %	1,88 %
25 Jahre (1985-2010)	1,82 %	2,20 %
30 Jahre (1980-2010)	2,22 %	2,45 %
35 Jahre (1975-2010)	2,74 %	2,98 %
40 Jahre (1970-2010)	3,60 %	3,87 %
45 Jahre (1965-2010)	4,00 %	4,28 %
50 Jahre (1960-2010)	4,35 %	4,71 %

Die **Tabelle 3 - 1** zeigt, dass die durchschnittliche Rentensteigerung pro Jahr je nach Betrachtungszeitraum um 0,23 bis zu 0,39 Prozentpunkte geringer ausfällt als die jährliche Gehaltssteigerung. Der relativ größte Abstand besteht im 20-Jahres-Rückblick, was vor allem auf die Einführung der nettolohnbezogenen Rente im Jahr 1992 zurückzuführen ist.

Nullrunden gab es in den Jahren 1979, 1996, 2004 bis 2006 sowie zuletzt in 2010. Zweistellige jährliche Rentensteigerungen waren mit jeweils gut 11 % in den Jahren 1973 bis 1976 und nochmals 10 % im Jahr 1977 zu verzeichnen. Diese fünf „fetten“ Rentenjahre sorgen vor allem dafür, dass die Rentensteigerung im 35- und 40-Jahres-Rückblick auf 2,7 bis 3,6 % im Jahresdurchschnitt förmlich explodiert. Solche Rentensteigerungen in Zukunft zu erwarten, wäre illusionär. Die fünf „mageren“ Rentenjahre von 2002 bis 2007 mit einer Rentensteigerung von insgesamt nur 1,5 % bzw. 0,3 % pro Jahr haben gezeigt, wie gering die Zuwächse ausfallen können. Möglicherweise stehen den Rentnern von 2011 bis 2016 fünf weitere magere Rentenjahre bevor.

3.2 Vorschau auf die nächsten Jahre und Jahrzehnte

Im Rentenversicherungsbericht 2010 der Bundesregierung erfolgt, wie in § 154 SGB VI vorgesehen, eine **15-jährige Vorausrechnung** der Durchschnittsentgelte sowie Bruttostandardrenten bzw. aktuellen Rentenwerte in den alten Bundesländern für die Jahre

2010 bis 2024. In der folgenden **Tabelle 3 - 2** wird zusätzlich noch das Bruttorentenniveau angegeben, das sich aus dem Verhältnis von Bruttostandardrente zu Durchschnittsentgelt ergibt.

Tabelle 3 - 2: Voraussrechnung für die Jahre 2010 bis 2024

Jahre	Durchschnittsentgelt*	Bruttostandardrente**	Bruttorentenniveau***
2010	2.596 €	1.224 €	47,1 %
2011	2.645 €	1.235 €	46,7 %
2012	2.704 €	1.249 €	46,2 %
2013	2.763 €	1.249 €	45,2 %
2014	2.824 €	1.264 €	44,8 %
2015	2.886 €	1.289 €	44,7 %
2016	2.961 €	1.315 €	44,4 %
2017	3.041 €	1.349 €	44,4 %
2018	3.126 €	1.384 €	44,3 %
2019	3.217 €	1.416 €	44,0 %
2020	3.313 €	1.453 €	43,9 %
2021	3.413 €	1.488 €	43,6 %
2022	3.515 €	1.512 €	43,0 %
2023	3.620 €	1.544 €	42,7 %
2024	3.729 €	1.584 €	42,5 %

*) monatliches Bruttogehalt eines Durchschnittsverdieners

**) monatliche Bruttorente eines Rentners mit 45 Beitragsjahren Durchschnittsverdienst

***) Berechnung: Bruttostandardrente / Durchschnittsentgelt x 100

Festzuhalten ist, dass es sich um eine bloße Voraus- bzw. Modellrechnung für die sog. **mittlere Lohn- und Rentenvariante** handelt und nicht um eine Prognose der künftigen Gehalts- und Rentensteigerungen. Laut dieser 15-jährigen Voraussrechnung steigen die Gehälter durchschnittlich um 2,62 % pro Jahr und die Renten um 1,86 % im Jahresdurchschnitt.

Die **durchschnittliche Gehaltssteigerung** kommt wie folgt zustande: 1,9 % im Jahr 2011, jeweils 2,2 % in den Jahren 2012 bis 2015, dann von 2,6 % im Jahr 2016 bis zu 3 % in den Jahren ab 2020. In der oberen Lohnvariante werden die Gehaltssteigerungen um jeweils einen Prozentpunkt erhöht, in der unteren Lohnvariante entsprechend um einen Prozentpunkt vermindert.

Die **jährliche Rentensteigerung** liegt in den Jahren 2011 bis 2014 um mindestens einen Prozentpunkt unter der Gehaltssteigerung, wobei im Jahr 2013 auch eine Nullrunde berücksichtigt wird. In den späteren Jahren schrumpft der Abstand zwischen jährlicher Gehalts- und Rentensteigerung – mit Ausnahme des Jahres 2022, wo die Rentensteigerung laut Voraussrechnung um 1,4 Prozentpunkte niedriger als die Gehaltssteigerung ausfällt.

Zum 1.7.2011 steigt die gesetzliche Rente um rund 1 % (exakt: 0,99 %), wie das BMAS am 15.3.2011 mitteilte (siehe [Ref. 41]). Die Höhe hing zunächst vom tatsächlichen Durchschnittsentgelt im Jahr 2010 ab, das um 3,1 % gestiegen gegenüber dem Vorjahr gestiegen war. Davon wurden die beiden Kürzungsfaktoren (Riester-Faktor 0,64 Prozentpunkte und Nachhaltigkeitsfaktor 0,46 Prozentpunkte), so dass ein Rest von rund 2 %

verblieb. Dieser Rest von 2 % wurde nun zur teilweisen Deckung des Ausgleichsbedarfs von insgesamt 3,81 % nochmals halbiert, so dass sich die gesetzliche Rente brutto um rund 1 % zum 1.7.2010 erhöht.

Kritiker mögen die 15-jährigen Vorausrechnungen als Kaffeesatzleserei abtun. Sinn dieser Voraus- bzw. Modellrechnungen ist es aber nicht, Gehalts- und Rentensteigerungen punktgenau vorauszusagen, sondern zum Beispiel den Blick für das sinkende Leistungsniveau bei der gesetzlichen Rente zu schärfen.

Sofern man ab dem Jahr 2025 weiterhin eine jährliche Gehaltssteigerung von 3 % annimmt und parallel dazu eine jährliche Rentensteigerung von 2 % wie in der mittleren Lohn- und Rentenvariante, sinkt das Bruttorentenniveau bis zum Jahr 2030 auf rund 40 %. Ein weiteres Absinken auf rund 39 % im Jahr 2040 bzw. 38 % im Jahr 2050 käme zustande, wenn eine jährliche Gehaltssteigerung von 3 % ab dem Jahr 2031 von einer Rentensteigerung in Höhe von 2,75 % im Jahresdurchschnitt begleitet würde.

Fazit:

Die 15-jährige Vorscheurechnung bis zum Jahr 2014 ist angesichts einer durchschnittlichen Gehaltssteigerung von 2,6 % pro Jahr und einer Rentensteigerung von 1,9 % im Jahresdurchschnitt recht optimistisch.

3.3 Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2010

Bekanntlich ist man nachher immer schlauer. Die Verfasser dieser Studie haben daher die Probe aufs Exempel gemacht und die Vorausrechnungen in den Rentenversicherungsberichten 2002 bis 2010 für Durchschnittsentgelte, Bruttostandrenten und Bruttorentenniveau in den alten Bundesländern auf den Stand 2010 bezogen und miteinander verglichen. Dieser **Soll-Ist-Vergleich** (siehe **Tabelle 3 - 3**) zeigt, dass sich ganz erhebliche Abweichungen zwischen Planzahlen laut Vorausrechnung und tatsächlichen Zahlen ergeben haben.

Tabelle 3 - 3: Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2010 in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung von 2002 bis 2010

Jahr des Rentenversicherungsberichts	Durchschnittsentgelt (geschätzt)	Bruttostandardrente (geschätzt)	Bruttorentenniveau (geschätzt)
2002	2.969 €	1.361 €	45,8 %
2003	2.903 €	1.286 €	44,2 %
2004	2.797 €	1.247 €	44,6 %
2005	2.625 €	1.182 €	45,0 %
2006	2.558 €	1.180 €	46,1 %
2007	2.663 €	1.222 €	45,9 %
2008	2.687 €	1.250 €	46,5 %
2009	2.557 €	1.224 €	47,9 %
2010	2.596 €	1.224 €	47,1 %

Es fällt auf, dass die Schätzung der Durchschnittsentgelte und Bruttostandardrente für das Jahr 2010 in den Rentenversicherungsberichten 2002 bis 2004 deutlich überhöht war und die Schätzung des Bruttorentenniveaus zu niedrig. Erst ab dem Rentenversicherungsbericht 2007

pendelten sich die geschätzten Durchschnittsentgelte und Bruttostandardrenten aufgrund der Nullrunden bei Gehältern und Renten auf einem fast konstant niedrigen Niveau ein.

Laut Rentenversicherungsbericht 2002 sollte die jährliche Gehaltssteigerung von 3 % bereits ab dem Jahr 2007 greifen, laut Rentenversicherungsbericht 2004 ab dem Jahr 2009, aber bei allen Rentenversicherungsberichten ab 2006 erst ab dem Jahr 2020. Entsprechend wurden auch die Rentensteigerungen nach unten korrigiert.

Ein ähnliches Bild zeigt die Vorschau auf das Jahr 2016 in den Rentenversicherungsberichten 2002 bis 2010, wie die folgende **Tabelle 3 - 4** zeigt.

Das für 2016 geschätzte Bruttorentenniveau pendelt sich ab dem Rentenversicherungsbericht 2003 in einer geringen Spanne von 43,5 bis 44,6 % ein, also bei rund 44 %. Die in den Berichten 2002 bis 2004 für das Jahr 2016 geschätzten Durchschnittsentgelte und Bruttostandardrente werden mit Sicherheit nicht mehr erreicht. So müssten beispielsweise die Gehälter ab dem Jahr 2010 um durchschnittlich 4,3 % pro Jahr und die Renten um 3,1 % im Jahresdurchschnitt steigen, um die im Rentenversicherungsbericht 2004 für das Jahr 2016 geschätzten Durchschnittsentgelte und Bruttostandardrenten zu erreichen.

Tabelle 3 - 4: Vergleichszahlen für das Jahr 2016 in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung von 2002 bis 2020

Jahr des Rentenversicherungsberichts	Durchschnittsentgelt (geschätzt)	Bruttostandardrente (geschätzt)	Bruttorentenniveau (geschätzt)
2002	3.546 €	1.612 €	45,5 %
2003	3.467 €	1.515 €	43,7 %
2004	3.339 €	1.472 €	44,1 %
2005	3.017 €	1.313 €	43,5 %
2006	2.940 €	1.293 €	44,0 %
2007	3.055 €	1.359 €	44,2 %
2008	3.097 €	1.380 €	44,6 %
2009	2.948 €	1.298 €	44,0 %
2010	2.961 €	1.315 €	44,4 %

Bezogen auf die Schätzwerte im Rentenversicherungsbericht 2002 müssten es sogar 5,3 % Gehaltssteigerung und 4,7 % Rentensteigerung pro Jahr sein, was schlicht und einfach nicht vorstellbar ist. Insofern haben sich die Vorausrechnungen in den Jahren 2002 bis 2004 als viel zu optimistisch erwiesen.

Fazit:

Frühere Rentenversicherungsberichte der Bundesregierung gingen von zu optimistischen Annahmen in puncto Gehalts- und Rentensteigerungen aus.

3.4 Renteninformation und –auskunft der Rentenversicherung

Für den späteren Rentner kommt es auf die **individuelle Rentenschätzung** an und nicht auf Vorausrechnungen in Rentenversicherungsberichten. Die künftige gesetzliche Rente lässt sich relativ gut anhand der Renteninformation oder -auskunft der Deutschen Rentenversicherung und des Renteninfrechners schätzen [**Ref. 15**]. Die jährliche **Renteninformation** der Deutschen Rentenversicherung erhalten alle Versicherten vom 27. Lebensjahr an automatisch, wenn sie bereits 5 Jahre versichert waren (Wartezeit).

Versicherte im Alter von 54, 57, 60 und 63 Jahren bekommen eine jährliche **Rentenauskunft**. Darüber hinaus können sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer jederzeit eine aktuelle Renteninformation über die Homepage der Deutschen Rentenversicherung (DRV-Bund) anfordern oder als noch nicht 54-Jährige eine Rentenauskunft schriftlich beantragen.

Nur der erstmalig versandten Renteninformation liegt ein aktueller **Versicherungsverlauf** bei, dem alle rentenrechtlichen Zeiten und in der Vergangenheit erzielten versicherungspflichtigen Entgelte entnehmen werden können. Im Unterschied zu den danach folgenden Renteninformationen ist dieser Versicherungsverlauf als Anlage in jeder Rentenauskunft enthalten.

Der Versicherungsverlauf sollte auf jeden Fall genauestens auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden. Beispiel: Sind alle Beitragszeiten und beitragsgeminderten Zeiten (z.B. berufliche Ausbildung) aufgeführt? Sind beitragsfreie Zeiten wie Zeiten der schulischen Ausbildung, der Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit sowie der Schwangerschaft/Mutterschaft als Anrechnungszeiten berücksichtigt worden? Sind die Kindererziehungszeiten (3 Jahre nach der Geburt eines Kindes, das nach dem 31.12.1991 geboren wurde, davor nur 1 Jahr) aufgeführt?

Die alljährlich versandte Renteninformation enthält eine Fülle von Informationen über die Höhe der gesetzlichen Rente. So findet man auf der Vorderseite folgende Bruttorenten:

1. Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung nach aktuellem Stand
2. Höhe der Altersrente nach aktuellem Stand, also ohne künftige Beitragszeiten
3. Höhe der Altersrente nach künftigen Stand, also mit Hochrechnung des Durchschnitts aus den Beitragszeiten der letzten fünf Kalenderjahre und ohne Rentenanpassung (also 0 % Rentensteigerung)
4. Höhe der Altersrente nach künftigen Stand und fiktive Rentenanpassung von jährlich 1 % bzw. alternativ 2 % bei unter 55-jährigen Versicherten (bei 55-59-Jährigen nur Variante mit 1 % Rentensteigerung, bei über 60-Jährigen ohne Rentensteigerung).

Die Höhe der **Erwerbsminderungsrente nach aktuellem Stand** ist für die persönliche Rentenplanung zunächst einmal nur interessant, wenn der Pflichtversicherte eine volle oder teilweise Erwerbsminderung in naher oder ferner Zukunft befürchtet und wegen der zu geringen Höhe den zusätzlichen Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung in Betracht zieht.

Die Höhe der **Altersrente nach aktuellem Stand** gibt die aktuelle Rentenanwartschaft beim Bezug einer Altersrente an. Dies ist aber nicht besonders aussagekräftig, falls man noch viele Jahre bis zum Rentenalter vor sich hat. Nur Versicherten, die kurz vor der Rente stehen, gibt dieser Rentenbetrag einen guten Hinweis auf die zu erwartende Altersrente.

Die für gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer wichtigste Zahl ist die Höhe der **Altersrente nach zukünftigem Stand** (im Musterbeispiel 1.940,66 Euro), und zwar ohne Berücksichtigung einer Rentenanpassung von 1 oder 2 % im Jahr. Es wird also so getan, als ob der Arbeitnehmer bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze weiter arbeiten und so viel Beitragszeiten sowie Verdienste erzielen wird wie im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Künftige Rentensteigerungen sind also nicht berücksichtigt.

Die künftige Regelaltersrente von knapp 2.000 Euro ohne Rentenanpassung im Musterbeispiel der Deutschen Rentenversicherung fällt so hoch aus, weil 50

Pflichtbeitragsjahre und ein deutlich über dem Durchschnittsentgelt liegendes persönliches Entgelt zugrunde gelegt werden.

Die Hochrechnungen der Altersrente nach zukünftigem Stand mit Rentensteigerungen von durchschnittlich 1 bzw. 2 % pro Jahr (im Musterbeispiel 2.290 bzw. 2.710 Euro) sollten aber mit Vorsicht betrachtet werden. Eine jährliche Rentensteigerung von 2 % pro Jahr ist sehr optimistisch und nur realistisch, wenn auch die Gehälter durchschnittlich um 2,7 bis 3 % pro Jahr steigen.

Eine sehr gute Hochrechnung bietet ein **Rentenprogramm**, das direkt auf der Renteninformation bzw. -auskunft aufsetzt und unter <http://www.rente-de.de> für knapp 24 Euro käuflich zu erwerben ist. Die aktuelle Version für 2011 ist ab Mitte Dezember 2010 erhältlich. Vor einigen Jahren wurde dieses Programm von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) selbst bzw. deren Vorgänger Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) angeboten. Das Programm erlaubt dem Nutzer die Eingabe von unterschiedlichen Rentensteigerungsraten und berechnet die künftige Bruttorente bei Ansatz einer durchschnittlichen Inflationsrate auch in heutiger Kaufkraft. Darüber hinaus werden Hinweise auf die Beiträge der Rentner zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Kapitel 3.5) und zur Rentenbesteuerung gegeben (siehe Kapitel 3.6).

3.5 Vorausrechnung der Bruttorente vor Steuern und Abgaben

Bei der Vorausrechnung der **Bruttorente** vor Steuern und Abgaben sollte in der Regel eine jährliche Rentensteigerung von maximal 1 % im Durchschnitt zugrunde gelegt werden. Ein Beispiel, bei dem 40 statt 50 Beitragsjahre und ein geringeres persönliches Entgelt im Vergleich zum Muster einer Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung (siehe oben) angenommen werden, mag dies verdeutlichen. Es wird ein Arbeitnehmer angenommen, der am 1.1.1965 geboren und ab 1.1.1992 in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, also ab dem vollendeten 27. Lebensjahr. Sofern er bis Ende 2009 immer genau so viel verdient hat wie ein Durchschnittsverdiener im öffentlichen Dienst (20 % mehr als der Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer), wird er folgende Bruttorenten in der Renteninformation 2010 finden:

- Altersrente nach aktuellem Stand: 587,52 Euro
- Altersrente nach zukünftigem Stand (ohne Rentenanpassung): 1.305,60 Euro
- Altersrente nach zukünftigem Stand mit 1 % Rentenanpassung: 1.620 Euro, auf volle 10 Euro nach unten abgerundet (Altersrente nach künftigem Stand mit 2 % Rentenanpassung in Höhe von 2.010 Euro wird hier nicht betrachtet).

In den ab Juni 2007 von der Deutschen Rentenversicherung versandten Renteninformationen ist die stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze bis auf 67 Jahre bei den Jahrgängen ab 1964 bereits berücksichtigt. Gäbe es keine Rentensteigerungen, würde die künftige Bruttorente also in obigem Beispielfall nur 1.306 Euro betragen. Ein Neurentner des Jahrgangs 1945 bekäme diese Bruttorente ab 1.7.2010, wenn er in den vergangenen 40 Beitragsjahren immer so viel verdient hätte wie der Durchschnitt der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bzw. immer rund 20 % mehr als der Durchschnitt aller Arbeitnehmer.

Was sind diese 1.306 Euro aber für einen Versicherten des Jahrgangs 1965 in Kaufkraft des Jahres 2009 wert? Völlig falsch ist es, diese zu erwartende Bruttorente in 2032 mit dem Nettogehalt im Jahr 2011 zu vergleichen und daraus auf eine relativ hohe gesetzliche Rente

zu schließen. Vergleiche von Bruttogrößen (hier Bruttorente) mit Nettogrößen (hier Nettogehalt) verbieten sich von selbst.

Doch auch der an sich richtige **Brutto-Brutto-Vergleich** der Bruttorente von 1.306 Euro mit dem Bruttogehalt von beispielsweise 3.200 Euro im Jahr 2011 führt in die Irre, da er die Kürzung des Bruttorentenniveaus im Zeitraum von 2011 bis 2032 völlig ausblendet. Bei einer zu erwartenden Senkung des Rentenniveaus um rund 17 % in diesem 21-Jahres-Zeitraum ist die angegebene „Altersrente nach zukünftigem Stand“ von 1.306 Euro tatsächlich nur 1.084 Euro im Jahr 2011 wert. Eine solche Zusatzberechnung fehlt zurzeit noch in der jährlichen Renteninformation. Auch Hinweise auf das sinkende Rentenniveau sucht man dort vergeblich.

Die oben erwähnte Altersrente nach zukünftigem Stand in Höhe von 1.620 Euro bei einer fiktiven Rentenanpassung von 1 % pro Jahr stellt somit nur die halbe Wahrheit dar. Es wird dabei verschwiegen, dass eine solche Rentensteigerung wegen der politisch gewollten **Senkung des Rentenniveaus** eine Steigerung der Gehälter um durchschnittlich 1,75 % pro Jahr im Zeitraum von 2011 bis 2032 voraussetzt. Außerdem sind die 1.620 Euro in 2031 unter Berücksichtigung des sinkenden Rentenniveaus in 2011 nur 1.345 Euro wert.

Statt Hinweisen auf das sinkende Rentenniveau findet man auf der Rückseite der Renteninformation die Gesamtsumme der bisher gezahlten Beiträge sowie allgemeine Angaben zur Rentenberechnung, zu Alters- und Erwerbsminderungsrenten, zur jährlichen Rentenanpassung und zur Berechnung von **Kaufkraftverlusten infolge von Inflation**.

Bei einem beispielhaften Beginn der Regelaltsrente im Jahr 2045 wird ein Betrag von 100 Euro bei einer unterstellten Inflationsrate von 1,5 % nur noch eine Kaufkraft von 59 Euro besitzen. Liegt der Rentenbeginn wie im Beispielfall für den Jahrgang 1965 im Jahr 2032, bleibt noch eine Kaufkraft von 72 Euro übrig.

3.6 Vorausrechnung der Nettorente nach Steuern und Abgaben

Noch weitaus schwieriger als die Vorausrechnung der künftigen Bruttorente gestaltet sich die Schätzung der künftigen **Nettorente**, also der Rente nach Steuern und Abgaben. Nur die Nettorente gibt an, wie viel unter dem Strich für den Rentner übrig bleibt. Die Berechnung der künftigen Nettorente nach Steuern und Abgaben ist jedoch eine Rechnung mit mehreren Unbekannten. In diese Schätzung gehen die künftigen Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Rentner sowie die künftig steuerpflichtigen Anteile der Bruttorente nebst Steuertarif und jeweiliger Steuerklasse ein.

Fast alle Rentner sind in der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**. Sie müssen daher den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) in Höhe von zurzeit 7,9 % bzw. 8,2 % ab dem Jahr 2011 sowie den vollen Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung (2,2 % für Kinderlose und 1,95 % für Rentner mit mindestens einem Kind) tragen. Diesen Beitrag von insgesamt über 10 % zieht die Deutsche Rentenversicherung direkt von der Bruttorente ab und überweist nur den Zahlbetrag der Rente. Der **Rentenzahlbetrag** ist somit nichts anderes als die Bruttorente minus Eigenanteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und macht zurzeit höchstens 90 % der Bruttorente aus.

Künftig sind steigende Beitragssätze in der gesetzlichen Kranken- und/oder Pflegeversicherung zu erwarten. Der Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 2011 bei 7,3 % des Bruttogehalts, der dem Zuschuss der

Deutschen Rentenversicherung in Höhe von 7,3 % der Bruttorente entspricht, eingefroren. Der Eigenbeitrag des Rentners von 8,2 % kann sich noch um einen Zusatzbeitrag erhöhen.

In der Pflegeversicherung sollte es einen zusätzlichen Beitrag geben, der für alle Versicherten verpflichtend und kapitalgedeckt angelegt würde. Ein solcher Beitrag ähnelt der „Riester-Rente“ als Ergänzung zur gesetzlichen Rente und wird daher auch „**Pflege-Riester**“ genannt. Dieser obligatorische „Pflege-Riester“ wurde aber vorläufig auf Eis gelegt.

Bezieher einer gesetzlichen Rente sind immer dann in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert, wenn sie als Arbeitnehmer in einem Zeitraum von mindestens 9/10 der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens gesetzlich krankenversichert waren (sog. **9/10-Belegung**). Für Normalverdiener wird dies immer zutreffen.

Bei Höherverdienern kann das Bruttogehalt über der **Versicherungspflichtgrenze** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 4.162,50 Euro (Stand 2011) liegen. Sie haben dann die Wahl „Gesetzlich oder Privat“. Auf Antrag können sie weiterhin in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleiben. Sie sind dann quasi „freiwillig pflichtversichert“.

Für die privat krankenversicherten Rentner entfällt selbstverständlich der Abzug von rund 10 % der Bruttorente für den Beitrag an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Stattdessen überweist ihnen die Deutsche Rentenversicherung einen **Zuschuss zur privaten Krankenversicherung** in Höhe von 7 % der Bruttorente (7,3 % ab 2011). In diesem Ausnahmefall lautet also die Rechnung:

Zahlbetrag der gesetzlichen Rente (bei privat Krankenversicherten)
= Bruttorente + Zuschuss zur privaten Krankenversicherung
= 107 % der Bruttorente.

Zuweilen besteht noch die irrige Vorstellung, dass die Bezieher einer gesetzlichen Rente keine Steuern zahlen müssten. Es hängt aber vom Einzelfall davon ab, ob die Rentner später Lohnsteuer auf ihre gesetzliche Rente zahlen müssen.

Die wichtigsten Kriterien für eine tatsächliche **Rentenbesteuerung** sind:

- Höhe der Bruttorente (je höher die Bruttorente, desto eher fällt Lohnsteuer an)
- Familienstand (Alleinstehende in Lohnsteuerklasse I zahlen eher Lohnsteuer von ihrer Rente als Verheiratete in Lohnsteuerklasse III)
- Jahrgang (je jünger, desto eher fällt Lohnsteuer an).

Sofern die Rentner mit ihrer zu versteuernden Jahresrente unterhalb des steuerlichen Grundfreibetrags pro Jahr von zurzeit rund 8.000 Euro für Alleinstehende bzw. 16.000 Euro für Verheiratete bleiben und außer der gesetzlichen Rente keine weiteren Einkünfte beziehen, werden sie von der Besteuerung verschont.

Je nach Rentenbeginn ist die gesetzliche Rente beispielsweise zu 60 % (im Jahr 2010), 70 % (im Jahr 2015), 80 % (im Jahr 2020) oder zu 90 % (im Jahr 2030) steuerpflichtig. Erst ab dem Jahr 2040 sind neu bezogene gesetzliche Renten voll zu versteuern.

Vom **steuerpflichtigen Anteil der gesetzlichen Rente** können ab dem Jahr 2010 die Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe sowie eine Werbungskostenpauschale von jährlich 102 Euro abgezogen werden.

Verheiratete Durchschnittsverdiener haben daher eine Besteuerung der gesetzlichen Rente bis etwa zum Jahr 2035 nicht zu befürchten. Durchschnittsverdiener mit mehr als 40 Beitragsjahren oder Höher- und Spitzenverdiener wachsen schneller in die Rentenbesteuerung herein. Beispiel: Verheiratete Höherverdiener, deren gesetzliche Rente brutto um ein Drittel höher liegt als für Durchschnittsverdiener, müssen bereits bei Rentenbeginn im Jahr 2026 mit einer Steuerzahlung rechnen und alleinstehende Höherverdiener schon im Jahr 2010.

3.7 Vorausrechnung der Netto realrente nach Inflation

Auch die absolute Höhe der künftigen Netto rente kann noch zu Fehlschlüssen verleiten. Beispiel: Eine Netto rente von rund 1.800 Euro für einen verheirateten Durchschnittsverdiener des Jahrgangs 1965 erscheint auf den ersten Blick recht hoch. Diese auf das Jahr 2032 hochgerechnete Rente ab vollendetem 67. Lebensjahr hat aber im Jahr 2010 nur eine Kaufkraft von knapp 1.300 Euro, wenn mit einer durchschnittlichen **Inflationsrate** von 1,5 % pro Jahr gerechnet wird. Somit verliert die Rente 28 % ihrer Kaufkraft innerhalb von 22 Jahren.

Tabelle 3 - 5: Kaufkraftverluste bei einer jährlichen Inflationsrate von 1,5 bzw. 2 % (angegeben durch Kürzungsfaktoren)

Rente in Jahren	Kürzungsfaktor* bei 1,5 % Inflation	Kürzungsfaktor* bei 2 % Inflation
5	0,93	0,91
10	0,86	0,82
15	0,80	0,74
20	0,74	0,67
25	0,69	0,61
30	0,64	0,55
35	0,59	0,50
40	0,55	0,45

*) Kürzungsfaktor = Faktor (immer unter 1) in % der künftigen Rente
 Beispiel für eine Rente von 1.500 € in 20 Jahren und 1,5 % Inflation:
 Rente in heutiger Kaufkraft = 1.500 x 0,74 = 1.110 €

Der **Tabelle 3 - 5** können die **Kaufkraftverluste** der künftigen Netto renten bei einer Inflationsrate von 1,5 % bzw. - alternativ dazu - von 2 % pro Jahr für unterschiedlich lange Zeiträume bis zum Rentenbeginn entnommen werden. Eine in 20 Jahren fällige Rente besitzt nur eine heutige Kaufkraft von 74 % (bei 1,5 % Inflation) bzw. 67 % (bei 2 % Inflation). Die Kaufkraft einer in 35 Jahren ausgezahlten Rente wird bei 2 % Inflation sogar auf heutigem Stand halbiert.

Man sollte sich daher nicht von künftigen nominalen Netto renten ohne Berücksichtigung der jährlichen Inflationsrate blenden lassen. Was diese hochgerechneten künftigen Renten heute real wert sind, erfährt man nur durch eine Rückrechnung auf die Kaufkraft nach heutigem Stand. Letztlich kommt es auf die **Netto realrente** an, also auf die Rente nach Abgaben, Steuern und Inflation.

4. Rentenlücken

Da die gesetzliche Rente zum Lebensunterhalt im Alter ohne zusätzliche Alterseinkünfte nicht reicht, tut betriebliche und private Altersvorsorge vor allem für jüngere Jahrgänge not. Die **Rentenlücken** zwischen gesetzlicher Rente und Versorgungsbedarf im Alter werden künftig mit Sicherheit steigen. Ganz offensichtlich gilt der Satz: „Je jünger und je später der Rentenbeginn, desto höher die Rentenlücke“.

Um die Höhe der künftigen Rentenlücken richtig einzuschätzen, empfiehlt es sich, die zu erwartende künftige Gesamtrente (gesetzliche Rente und evtl. Anwartschaften auf weitere Renten) mit einem bestimmten Prozentsatz des aktuellen Brutto- oder Nettogehalts zu vergleichen.

4.1 Versorgungsbedarf im Alter

Eine exakte Erfassung der Einnahmen im Alter, die zur Bestreitung der laufenden Kosten erforderlich sind, ist meist nur mit Mühe möglich. Daher verwendet man häufig Faustformeln, um den geschätzten Versorgungsbedarf im Alter zu ermitteln, und orientiert sich dabei am Brutto- oder Nettogehalt. Bei der **Bruttomethode** wird der Versorgungsbedarf in Prozent des Bruttogehalts (zum Beispiel 50 bis 80 %) geschätzt. Hingegen geht die **Nettomethode** von beispielsweise 70 bis 100 % des Nettogehalts aus.

Es ist aus zwei Gründen nicht sinnvoll, einen sehr hohen Versorgungsbedarf von 80 % des Bruttogehalts oder 100 % des Nettogehalts anzunehmen. Einerseits wird das laufende Gehalt vermindert, wenn man freiwillige Beiträge für eine Betriebsrente (z.B. über eine Entgeltumwandlung oder eine betriebliche Riester-Rente) zahlt und dafür mit 4 bis zu 10 % des Brutto- oder Nettogehalts rechnet. In diesem Fall stünde auch weniger Gehalt zur Verfügung.

Zweitens werden im Ruhestand tatsächlich einige berufsbedingte Kosten wie Fahrten zum Arbeitsplatz oder bestimmte Versicherungsbeiträge (zum Beispiel für eine private Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine zum Rentenbeginn fällige Kapital-Lebensversicherung) wegfallen. Diese Kostenersparnis könnte nochmals 5 bis 10 % des Gehalts ausmachen.

Eigenheimbesitzer, deren eigene vier Wände im Rentenalter endlich schuldenfrei sind, sparen zusätzlich Zins- und Tilgungsbeiträge für die nun ausgelaufenen Hypothekendarlehen. Auch dies wird den Versorgungsbedarf im Rentenalter deutlich senken.

Es nützt daher wenig, die Rentenlücke aufgrund wirklichkeitsfremder Annahmen zu hoch auszuweisen. Ein Versorgungsbedarf in Höhe von 80 % des Bruttogehalts oder 100 % des Nettogehalts wird eben auch zu sehr hohen Rentenlücken führen. Umgekehrt wird bei einem angenommenen Versorgungsbedarf von nur 50 % des Bruttogehalts bzw. 70 % des Nettogehalts eine zu geringe Rentenlücke berechnet oder gar keine Lücke entstehen.

Mittelwerte von 65 % des Bruttogehalts bzw. 85 % des Nettogehalts eignen sich besser zur Schätzung des finanziellen Bedarfs im Alter. Dabei ist die Orientierung am Nettogehalt besser, da es letztlich darauf ankommt, wie viel unter dem Strich übrig bleibt.

Um den Lebensstandard im Alter beispielsweise auf einem Niveau von 80 % des letzten Nettogehalts zu halten, ist eine zusätzliche betriebliche und/oder private Altersvorsorge

unerlässlich. Die gesetzliche Rente reicht weder bei älteren noch bei jüngeren Jahrgängen aus, um den Versorgungsbedarf in dieser Höhe vollständig zu decken.

4.2 Aktuelle und künftige Rentenanwartschaften

Die beste Berechnungsgrundlage für die aktuelle und künftige Rentenanwartschaft bietet die jährlich versandte **Renteninformation** der Deutschen Rentenversicherung (siehe Kapitel 3.4). Weitere Online-Rechner auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung (z.B. Renteninfo-rechner) oder das unter <http://www.rente-de.de> zu erwerbende Rentenprogramm erlauben noch bessere Vorausrechnungen für die künftige gesetzliche Rente brutto.

Die **Rentenschätzformel** des Bundesfinanzministeriums (BMF) ist weniger geeignet, da sie lediglich ein pauschales „Näherungsverfahren zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen“ darstellt. Entsprechende Schätzformeln, mit denen einige Anbieter von Altersvorsorge-Software arbeiten, finden sich beispielsweise im BMF-Schreiben vom 16.12.2005 (IV B 2 – S 2176 _ 105/05) [**Ref. 16**].

Zusätzliche Anwartschaften auf eine Betriebs- oder Zusatzrente sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Beispiel: Jeder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der in einer Zusatzversorgungskasse pflichtversichert ist, erhält jährlich einen **Versicherungsnachweis**, der die aktuell erreichten Versorgungspunkte bzw. die aktuelle Rentenanwartschaft (= Versorgungspunkte x Messbetrag von 4 Euro) ausweist. Beispielsweise enthält der im Herbst 2010 von der VBL versandte Versicherungsnachweis die bis zum Stand 31.12.2009 erreichte Anwartschaft auf eine Brutto-Zusatzrente.

Dieser Versicherungsnachweis informiert über die bisher erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters. Daneben enthält er insbesondere einen Überblick zu den vom Arbeitgeber im Laufe eines Jahres gemeldeten Entgelten und den zur betrieblichen Altersversorgung entrichteten Aufwendungen.

Alle Beschäftigten sollten nach Erhalt des Versicherungsnachweises überprüfen, ob die mitgeteilten Daten und Werte zutreffend sind. Innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises können sie etwaige Beanstandungen ihrer Zusatzversorgungskasse mitteilen. Weitere Hinweise auch zu den Beanstandungsfristen finden sie auch in den Nachweisen selbst aufgeführt.

Der Erhalt eines Versicherungsnachweises (z.B. für die Zusatzversorgung nach VBLklassik) ist für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der richtige Zeitpunkt, sich über die Absicherung des gewohnten Lebensstandards auch im Alter zu vergewissern und die künftig zum Rentenbeginn zu erwartende Zusatzrente überschlägig zu ermitteln.

Zusätzlich zum Versicherungsnachweis ist es für die Pflichtversicherten sinnvoll, einen **Betriebsrentenrechner** (z.B. zu VBLklassik unter www.vbl.de/betriebsrentenrechner) zu nutzen. Auf Basis der Eingaben (erreichte Versorgungspunkte laut Versicherungsnachweis, Geburtstag, geplanter Rentenbeginn, Jahresbruttogehalt im Vorjahr, angenommene Gehaltssteigerung pro Jahr) wird eine individuelle Hochrechnung bis zum Renteneintrittsalter erstellt.

Die **VBL-Zusatzrente nach zukünftigem Stand** kann auf diese recht einfache Weise ermittelt werden. Der Pflichtversicherte sollte bei der Hochrechnung wie bei der Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung beispielsweise drei Gehaltsvarianten

durchspielen (0 %, 1 % und 2 % Gehaltssteigerung pro Jahr), um so eine Berechnung der Zusatzrente ohne und mit Anpassung zu erhalten. Der VBL-Betriebsrentenrechner ist auch für Pflichtversicherte in anderen Zusatzversorgungskassen verwendbar, sofern diese ihre Leistungen ebenfalls nach dem Punktemodell berechnen.

Gemeinsam mit der Renteninformation bzw. -auskunft der Deutschen Rentenversicherung sowie den Informationen der Zusatzversorgungskasse (Versicherungsnachweis und Betriebsrentenrechner) kann auf diese Weise eine Einschätzung vorgenommen werden, ob die zu erwartenden Einkünfte in der Rentenphase zur Deckung des eigenen Versorgungsbedarfs ausreichen. Eine gesonderte Versorgungs- bzw. Rentenauskunft der VBL oder anderer Zusatzversorgungskassen ist nur auf Antrag erhältlich.

Bei der gesetzlichen Rente und der Zusatzrente nach künftigem Stand ist allerdings zu beachten, dass es sich um Bruttobeträge handelt. Zusammen ergeben sie dann die künftige **Bruttogesamtrente**. Um aber die künftige **Nettogesamtrente** (als Summe von gesetzlicher Rente netto und Zusatzrente netto) zu ermitteln, müssten noch die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (zurzeit bis zu 10,4 % der gesetzlichen Rente brutto und bis zu 17,7 % der Zusatzrente brutto) sowie evtl. Steuern abgezogen werden. Außerdem ist dann noch die angenommene Inflationsrate von beispielsweise 1,5 % pro Jahr (Durchschnittswert der letzten 12 Jahre) zu berücksichtigen, um die künftige Nettogesamtrente in heutiger Kaufkraft auszudrücken,

Weiteres Beispiel: Arbeitnehmern, die bereits eine freiwillige Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (z.B. Entgeltumwandlung oder betriebliche Riester-Rente) oder einen Vertrag zur privaten Altersvorsorge (z.B. private Riester-Rente, Rürup-Rente oder private Rentenversicherung) abgeschlossen haben, sind die jährlichen **Standmitteilungen** der Versicherungen vertraut. Diesen Stand- bzw. Überschussmitteilungen ist der aktuelle Stand der zusätzlichen betrieblichen und privaten Rentenanwartschaften zu entnehmen.

Die garantierte oder prognostizierte Betriebs- oder Privatrente wurde meist bereits bei Vertragsabschluss mitgeteilt. Dabei ist es sinnvoll, nur die Garantiebeträge zuzüglich der bereits laut Standmitteilung erzielten Überschüsse zugrunde zu legen.

Im Jahr 2006 hat die deutsche Versicherungswirtschaft zusätzlich den sog. **Eigenvorsorge-Report** eingeführt, der den jährlichen Standmitteilungen beigelegt werden soll [Ref. 17]. Mit Hilfe dieses Reports kann sich der betrieblich oder privat Versicherte einen schnellen und bequemen Überblick über die zu erwartende Monatsrente aus allen drei Säulen der Alterssicherung (gesetzliche Rente, betriebliche und private Rente) verschaffen.

Auf Grundlage des Eigenvorsorge-Reports können dann Rentenlücken erkannt und, falls erforderlich, geschlossen werden. Die Konzeption dieses Reports baut auf den vorhandenen Elementen der Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Versicherungsnachweis inkl. Hochrechnung der Zusatzrente durch die Zusatzversorgungskasse (z.B. VBL) sowie den Standmitteilungen der Versicherungsunternehmen in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge auf. Ein Inflationshinweis stellt sicher, dass die Nutzer des Eigenvorsorge-Reports die zu erwartenden Rentenleistungen auch zur Kaufkraft ihres aktuellen Einkommens ins Verhältnis setzen können.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bietet im Internet unter www.eigenvorsorge-report.de einen Online-Rechner an, mit dem sich die Nutzer einen ersten Überblick über ihre aktuelle Versorgungssituation im Bereich der Altersversorgung und Invaliditätsabsicherung verschaffen können. Benötigt werden hier lediglich die aktuelle

gesetzliche Renteninformation sowie die Standmitteilung der privaten und betrieblichen Altersversorgung. Nach Eingabe des Alters, des aktuellen Bruttoeinkommens und des gewünschten Versorgungszieles werden dann die im Alter und bei Invalidität vorhandenen Leistungen aus der gesetzlichen, privaten und betrieblichen Versorgung gegenübergestellt. Auch Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen und anderweitiges Vermögen können berücksichtigt werden.

Der **Online-Rechner des GDV** ermittelt auf der Grundlage des aktuellen Bruttoeinkommens auch die Versorgungs- bzw. Rentenlücke in Relation zum gewünschten Einkommen im Alter (siehe auch das folgende Kapitel 4.3). Ein zweiter Ansatz berücksichtigt die Entwicklung von Versorgungsbedarf und Rentenlücke unter der Annahme einer Inflationsrate von 1,5 % pro Jahr.

So kann eine erste eigene Einschätzung der persönlichen Situation erfolgen und erkannte Versorgungs- bzw. Rentenlücken können rechtzeitig geschlossen werden. Allerdings bietet der Online-Rechner des GDV (siehe <http://bit.ly/Eigenvorsorge-Report>) nur einen ersten Überblick und kann eine sorgfältige Versorgungsanalyse dadurch nicht ersetzen.

4.3 Versorgungs- bzw. Rentenlücken

Insbesondere die Schere zwischen künftiger gesetzlicher Rente netto und zum Beispiel einem Versorgungsbedarf in Höhe von 80 % des aktuellen Nettogehalts geht von Jahr zu Jahr immer weiter auseinander, da die Nettorenten bei gleich hohem Versorgungsbedarf im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte relativ sinken. Dies liegt an zwei Gründen:

- sinkendes Bruttorentenniveau (künftige gesetzliche Rente brutto sinkt im Verhältnis zum Bruttoendgehalt um 17 % im Zeitraum von 2010 bis 2040)
- steigende Rentenbelastung (steigende Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und insbesondere wachsende Rentenbesteuerung bei den Alleinstehenden) und dadurch sinkende Nettorenten.

Sicherlich ist der Hauptgrund für die wachsenden Rentenlücken im sinkenden Rentenniveau zu sehen. Leider wird aber in der Diskussion über die Zukunft der gesetzlichen Rente der zweite Grund und dabei vor allem die steuerliche Seite fast immer ausgeblendet. Vergleiche von Bruttorenten mit einem bestimmten Prozentsatz des Bruttogehalts bringen nicht die ganze Wahrheit ans Licht.

Erst die **Nettorente**, also die gesetzliche Rente nach Abzug von Kranken- und Pflegekassenbeiträgen sowie Steuern, führt zur richtigen Erkenntnis, dass sich das Verhältnis zwischen Nettorente und Nettoendgehalt verschlechtert. Während das Nettoeinkommen allein schon wegen der schrittweise höheren steuerlichen Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge bis 2025 leicht steigt, erhöht sich auch der zu versteuernde Teil der gesetzlichen Rente. Insbesondere alleinstehende Rentner werden von dem wachsenden Besteuerungsanteil getroffen, der im Jahr 2030 bereits bei 90 % liegt. Wer einmal in die Rentenbesteuerung „hineinwächst“, kommt nicht mehr heraus und wird immer stärker zur Kasse gebeten, je später er in Rente geht. Ab dem Rentenbeginn in 2040 wird die gesetzliche Rente sogar voll besteuert.

Leider ist also die Zukunft der gesetzlichen Rente auch aus steuerlicher Sicht alles andere als rosig. Die im Alterssicherungsbericht der Bundesregierung von 2005 mit Bezug auf eine Passage des Sozialgesetzbuches zu lesende Annahme, dass die Steuerersparnisse für den steigenden steuerlichen Abzug der Rentenversicherungsbeiträge in eine private Rente investiert werden, erweist sich als wirklichkeitsfremd. Kaum ein Arbeitnehmer wird diese

individuelle Steuerersparnis selbst ermitteln können. Selbst wenn ihm dies gelingen sollte, wird er die relativ geringen Steuerersparnisse wohl kaum in Beiträge für eine private Rentenversicherung investieren.

Ein Berechnungsbeispiel (Jahrgang 1965, verheiratet, 40 Pflichtversicherungsjahre im öffentlichen Dienst bis zur Regelaltersrente in 2032, monatliches Bruttogehalt 3.231 Euro in 2011, vergleichbar mit Endstufe 5 in der Entgeltgruppe E 9 laut TVöD bzw. TV-L, Nettogehalt 2.163 Euro) führt zu folgenden Ergebnissen:

- **Brutto-Brutto-Rechnung:**

Versorgungsbedarf (60 % des aktuellen Bruttogehalts)	1.939 Euro
<u>./. gesetzliche Altersrente nach künftigem Stand (ohne Rentenanpassung)</u>	<u>./. 1.306 Euro</u>
= Rentenlücke nach Brutto-Brutto-Rechnung	633 Euro

- **Netto-Netto-Rechnung:**

Versorgungsbedarf (80 % des aktuellen Nettogehalts)	1.730 Euro
<u>./. gesetzliche Altersrente netto*</u>	<u>./. 1.170 Euro</u>
= Rentenlücke nach Netto-Netto-Rechnung	560 Euro

*) bei einem Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von 10,4 % der gesetzlichen Rente brutto, keine Steuern wegen Unterschreitens des steuerlichen Grundfreibetrags für Verheiratete

Je nach Berechnungsmethode klafft also zwischen gesetzlicher Rente und aktuellem Einkommen eine Versorgungs- bzw. Rentenlücke zwischen 560 und 633 Euro, sofern man den Versorgungsbedarf im Alter mit 60 % des Bruttogehalts bzw. 80 % des aktuellen Nettogehalts ansetzt. Tatsächlich ist die Rentenlücke aber bedeutend höher, wenn man von einem sinkenden Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeht und daher berücksichtigt, dass die gesetzlichen Renten künftig geringer steigen als die Bruttogehälter.

Die Rentenlücke verringert sich, wenn wie bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst ein Anspruch auf eine Zusatzrente besteht. Im folgenden Berechnungsbeispiel sei angenommen, dass der Eintritt in den öffentlichen Dienst im Jahr 1992 erfolgte und die Zusatzrente 534 Euro im Jahr 2032 ausmacht (ohne Anpassung des Bruttogehalts von 3.231 Euro in 2011).

Die Gesamrente (gesetzliche Rente und Zusatzrente) nähert sich dem Versorgungsbedarf an, ohne ihn aber zu erreichen, wie die beiden folgenden Rechnungen zeigen.

- **Brutto-Brutto-Rechnung:**

Versorgungsbedarf (60 % des aktuellen Bruttogehalts, wie oben)	1.939 Euro
<u>./. gesetzliche Altersrente nach künftigem Stand (wie oben)</u>	<u>./. 1.306 Euro</u>
<u>./. Zusatzrente nach künftigem Stand (ohne Gehaltsanpassung)</u>	<u>./. 534 Euro</u>
= Rentenlücke nach Brutto-Brutto-Rechnung	99 Euro

- **Netto-Netto-Rechnung:**

Versorgungsbedarf (80 % des aktuellen Nettogehalts, wie oben)	1.730 Euro
<u>./. gesetzliche Altersrente netto (wie oben)</u>	<u>./. 1.170 Euro</u>
<u>./. Zusatzrente netto*</u>	<u>./. 441 Euro</u>
= Rentenlücke nach Netto-Netto-Rechnung	119 Euro

*) bei einem Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von 17,4 % der Zusatzrente brutto, keine Besteuerung wegen Unterschreitens des steuerlichen Grundfreibetrags für Verheiratete

In aller Regel wird die Rentenlücke also nicht durch die Summe aus gesetzlicher Rente und Zusatzrente geschlossen. Dies gilt sogar, wenn ein relativ geringer Versorgungsbedarf von 60 % des Bruttogehalts bzw. 80 % des Nettogehalts und keine Senkung des Leistungsniveaus bei der gesetzlichen Rente und der Zusatzrente angenommen wird. Steigt der Versorgungsbedarf über die genannten Grenzen oder berücksichtigt man das sinkende Rentenniveau, wird die Rentenlücke nochmals höher.

Die **Bruttogesamtrente** setzt sich aus der gesetzlichen Rente von brutto 1.306 Euro und der Zusatzrente von brutto 534 Euro zusammen. Der **Rentenzahlbetrag** beträgt bei einem Beitragssatz für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 10,4 % der gesetzlichen Rente und 17,4 % der Zusatzrente insgesamt 1.611 Euro (= 1.170 Euro Zahlbetrag für die gesetzliche Rente plus 441 Euro Zahlbetrag für die Zusatzrente).

Dieser Gesamtzahlbetrag ist mit der **Nettogesamtrente** identisch, sofern zum Rentenbeginn keine Steuern anfallen. Bei verheirateten Rentnern müsste die zu versteuernde Bruttogesamtrente im Jahr schon über dem steuerlichen Grundfreibetrag von rund 16.000 Euro für Verheiratete liegen, damit es zur Versteuerung kommt. Dies wird aber hier nicht der Fall sein, da die gesetzliche Rente im Rentenbeginnjahr 2032 zu 92 % und die Zusatzrente zum größeren Teil nur zu 17 % besteuert wird.

Letztlich kommt es also auf den Vergleich der **Nettogesamtrente** zum gewünschten Versorgungsbedarf (z.B. 80 % des Nettogehalts) an. Ein solcher **Netto-Netto-Vergleich** nach Abzug aller Abgaben und Steuern wird dadurch erschwert, dass die künftige Steuerbelastung noch schwerer einzuschätzen ist als die künftigen Beitragssätze in der Sozialversicherung.

Ähnliche Berechnungen von Rentenlücken nach Berücksichtigung von gesetzlicher Rente und Zusatzrente könnten für jüngere oder ältere Jahrgänge, höhere oder niedrigere Verdienste sowie mehr oder weniger Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn aufgestellt werden. Das Ergebnis wird aber immer das gleiche sein: Die Nettogesamtrente wird regelmäßig nicht ausreichen, um die Lücke zum geschätzten Versorgungsbedarf in Höhe von 80 % des Nettogehalts zu schließen.

Fazit:

Die Rentenlücken werden größer, je jünger der Beitragszahler ist. Bei jüngeren Jahrgängen ab 1965 entsteht auch eine Rentenlücke, wenn man eine Zusatzrente im öffentlichen Dienst mit einbezieht.

4.4 Rentenlückenrechner

In der **Brutto-Brutto-Rechnung**, wie sie beim Rentenlückenrechner des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erfolgt, wird die Summe aller künftigen Bruttorenten mit dem Versorgungsbedarf von beispielsweise 60 % des aktuellen Bruttogehalts verglichen. Ähnlich geht der Rentenlückenrechner der Hamburg-Mannheimer Versicherung (HM) vor, der 65 % des aktuellen Bruttogehalts als Versorgungsbedarf zugrunde legt. GDV-Rechner und HM-Rechner weisen eine **Rentenlücke** aus, wenn die künftigen Bruttorenten insgesamt – wie regelmäßig zu erwarten ist – unterhalb des Versorgungsbedarfs (z.B. 60 % bzw. 65 % des aktuellen Bruttogehalts) liegen.

Genauer sieht die **Netto-Netto-Rechnung** aus, bei der die künftigen Nettorenten dem aktuellen Nettoeinkommen gegenübergestellt werden. Der Rentenlückenrechner von Finanztest (siehe <http://www.test.de>, Suchen „Rentenlückenrechner“) geht beispielsweise von einer Rentenlücke aus, falls die Nettorente unter dem Versorgungsbedarf in Höhe von 80 % des Nettoeinkommens liegt. Die Online-Rentenlückenrechner (auch Vorsorgechecks, Vorsorgeberater oder Rentenplaner genannt) der VBL, von Versicherungsgesellschaften (z.B. R+V Versicherung, Skandia Versicherung, Hannoversche Leben, CosmosDirekt), Versicherungsmaklern oder Allfinanzvertrieben (z.B. AWD) legen ebenfalls einen Netto-Netto-Vergleich zugrunde. Allerdings wird oft ein sehr hoher Versorgungsbedarf in Höhe von 100 % des Nettoeinkommens angesetzt, so dass die Rentenlücke entsprechend hoch ausfällt.

Die Zeitschrift **Ökotest** hat Anfang 2010 insgesamt 11 **Versorgungslückenrechner** von Versicherungsgesellschaften, Banken und Finanzvertrieben getestet und dabei durchweg erhebliche Mängel festgestellt [**Ref. 18**]. Nur 3 von 11 Online-Rechnern (R+V-Versicherung, Skandia Versicherung, Allgemeiner Wirtschaftsdienst AWD) boten überhaupt die Möglichkeit, die Ansprüche auf eine gesetzliche Rente laut Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung einzugeben.

Der Online-Rechner der Hamburg-Mannheimer Versicherung verwandte als einziger die Brutto-Brutto-Methode und ging von 65 % des Bruttogehalts als Versorgungsbedarf aus. Bei den 10 Online-Rechnern, die im Gegensatz dazu die Netto-Netto-Methode zugrunde legten, war der Versorgungsbedarf in mehreren Fällen mit 100 % des Nettogehalts viel zu hoch angesetzt, was ebenfalls nicht sachgerecht ist.

Ökotest ging beim Test der 11 Rechner von einem Versorgungsbedarf in Höhe von 70 % des Nettogehalts (alternativ dazu auch 90 %) aus sowie von unterschiedlichen Modellfällen (z.B. Modell 1 mit Jahrgang 1973, männlich, verheiratet, Alleinverdiener mit monatlich 3.500 Euro Bruttogehalt, Berufsbeginn in 1993, Regelaltersrente in 2040, künftige gesetzliche Rente 1.488 Euro ohne Anpassung laut Renteninformation). Testsieger war der Versorgungslückenrechner von AWD [**Ref. 19**], gefolgt von R+V Versicherung sowie Skandia Versicherung.

Die Zeitschrift **Finanztest** bietet ebenfalls kostenlos einen Rentenlückenrechner an [**Ref. 20**], an dessen wirtschaftsmathematischem Konzept einer der Verfasser dieser Studie mitgewirkt hat. Im Berechnungsbeispiel von oben (Jahrgang 1965, verheiratet, 40 Pflichtversicherungsjahre bis 2032, Bruttogehalt 3.231 Euro, Nettogehalt 2.163 Euro, gesetzliche Rente nach künftigem Stand 1.306 Euro ohne Anpassung laut Renteninformation) wird eine Rentenlücke nach gesetzlicher Rente in Höhe von 758 Euro in derzeitiger Kaufkraft berücksichtigt, also rund 200 Euro mehr im Vergleich zu obiger Netto-Netto-Rechnung. Zu dieser höheren Rentenlücke kommt es, weil Finanztest auch das Sinken des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Danach ist die gesetzliche Rente netto nur 978 Euro statt 1.170 Euro (siehe oben) wert.

Fazit:

Die vorhandenen Rentenlückenrechner weisen teilweise eklatante Schwächen auf. Am ehesten geeignet sind noch die Rentenlückenrechner von Finanztest sowie – für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst - von der VBL.

4.5 Rentenplaner zur Schließung der Rentenlücke

Die VBL bietet einen speziellen Rentenplaner an, der sowohl die gesetzliche Rente laut Renteninformation als auch die Zusatzrente laut Versicherungsnachweis und Hochrechnung auf das Renteneintrittsjahr berücksichtigt [Ref. 21:].

Das Musterbeispiel von oben führt beim VBL-Rentenplaner zu folgenden **Eingaben**:

1. Geburtsdatum: 1.1.1965
2. monatliches Nettoeinkommen: 2.163 Euro
3. gesetzliche Rente laut Renteninformation ohne Anpassung: 1.306 Euro
4. bisherige Versorgungspunkte zum 31.12.2009: 62,46
5. zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Jahr 2011: 38.772 Euro
6. jährliche Erhöhung: 0 %

Bei der **Auswertung** geht der VBL-Rentenplaner von einem Versorgungsbedarf in Höhe von 80 % des Nettoeinkommens aus, also von 1.730 Euro (= 80 % von 2.163 Euro aktuell) bzw. bei Hochrechnung mit 1 % pro Jahr bis zum Rentenbeginn von 2.175 Euro (= 80 % von 2.719 Euro). Der Zuschlag von insgesamt knapp 26 % auf das aktuelle Nettoeinkommen erfolgt unter der Annahme, dass sich das Nettoeinkommen bei einer fehlenden Rentensteigerung zumindest noch um 1 % pro Jahr erhöht. Damit wird das sinkende Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung nachgezeichnet.

Die **Rentenlücke** wird nun wie folgt berechnet:

Versorgungsbedarf (80 % des Nettoeinkommens in 2032)	2.175 Euro
./. gesetzliche Rente netto*	./. 1.174 Euro
<u>./. Zusatzrente netto**</u>	<u>./. 443 Euro</u>
= Rentenlücke	558 Euro

Die Rentenlücke fällt um 439 Euro höher aus im Vergleich zur Netto-Netto-Rechnung oben, da das bis 2032 sinkende Rentenniveau entsprechend berücksichtigt wurde. Es wird so getan, als ob das Nettoeinkommen und damit der Versorgungsbedarf um jährlich 1 % steigen würde, wenn der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung von aktuell 27,20 Euro und damit die gesetzliche Rente konstant bliebe. Der VBL-Rentenplaner empfiehlt einen monatlichen Beitrag von 250 Euro zu investieren, um die Rentenlücke von monatlich 558 Euro im Jahr 2032 zu schließen.

Versicherungsgesellschaften, Versicherungsmakler und Finanzvertriebe setzen Versorgungs- bzw. Rentenlückenrechner meist ein, um am Ende Vorschläge zur Schließung der berechneten Rentenlücke anzubieten. Dabei gilt: Je höher die Rentenlücke, desto höher fällt auch der notwendige Betrag für die betriebliche und private Altersvorsorge aus.

Wenn aber die Zusatzrente dabei überhaupt nicht berücksichtigt wird, sind die **Vorsorgeplaner** für Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst weitgehend nutzlos, da sie eine viel zu große Rentenlücke ausweisen. Bei nahezu allen Online-Rechnern ist gar keine Eingabemöglichkeit für Zusatzrenten im öffentlichen Dienst vorgesehen. Dazu zählt beispielsweise der Vorsorgeplaner von CosmosDirekt Versicherung [Ref. 22].

Selbst wenn eine Anwartschaft auf eine Zusatzrente im öffentlichen Dienst nach künftigem Stand vorliegen sollte, kann sie nicht einfach wie eine Betriebsrente in der Privatwirtschaft behandelt werden. Die umlagefinanzierte VBL-Zusatzrente West ist beispielsweise nicht individuell zu versteuern, sondern zurzeit nur mit ihrem Ertragsanteil. Außerdem weichen

zusatzversorgungs-, steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt voneinander ab, da der Arbeitnehmer auch Teile der Arbeitgeber-Umlage versteuern und verbeitragen muss.

Die Vorschläge der Vorsorgeplaner wie zum Beispiel bei CosmosDirekt Versicherung ähneln sich. Am Ende steht ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, um die berechnete Rentenlücke zu decken. Dabei werden folgende Angebote favorisiert:

- **Rürup- bzw. Basis-Rente** (z.B. bei CosmosDirekt)
- **Riester-Rente**
- **Private Rentenversicherung**.

Beim VBL-Rentenplaner [**Ref. 21:**] steht am Ende im Berechnungsbeispiel für einen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst die Empfehlung, monatlich 250 Euro zur Schließung der Rentenlücke einzusetzen (siehe Kapitel 8.2).

Verwiesen wird auf die VBL-Angebote zum Abschluss einer freiwilligen Versicherung über VBLextra oder VBLdynamik:

- **Entgeltumwandlung** (maximal 220 Euro pro Monat)
- **Betriebliche Riester-Rente** (maximal 175 Euro pro Monat).

Da der Höchstbeitrag für eine Entgeltumwandlung bei monatlich 220 Euro (= 4 % der Beitragsbemessungsgrenze von 5.500 Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung West) liegt, wäre die Rentenlücke fast schon geschlossen, da nur noch ein Restbetrag von 30 Euro (= 250 Euro laut Empfehlung minus 220 Euro) übrig bleibt.

Alternativ dazu könnten auch zwei Verträge abgeschlossen werden:

- Entgeltumwandlung mit monatlich 130 Euro (= 4 % des aktuellen Bruttogehalts von rund 3.250 Euro)
- Betriebliche Riester-Rente mit monatlich 130 Euro (= 4 % des aktuellen Bruttogehalts von 3.250 Euro minus Altersvorsorgezulage von mindestens 13 Euro pro Monat führen zu einem Eigenbeitrag von 117 Euro).

Mit einer Vierfach-Rente (gesetzliche Rente, Zusatzrente, zusätzliche Betriebsrente aus Entgeltumwandlung, betriebliche Riester-Rente) könnte der Versorgungsbedarf im Alter gedeckt werden [**Ref. 23**]. Eine ganz andere Frage ist, ob Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wie in der Beispielerrechnung auch monatlich rund 250 Euro brutto aufbringen können.

5. Rentenrendite

Trotz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie für die gesetzliche Rente [Ref. 24] besteht zuweilen die Befürchtung, dass die gezahlten Beiträge sogar unter den zu erwartenden Renten liegen könnten [Ref. 25]. Dies würde eine Minusrendite bedeuten. Ohsmann/Stolz berechnen für die Deutsche Rentenversicherung schon seit über 10 Jahren Rentenrenditen [Ref. 26]. Sie gehen davon aus, dass schätzungsweise 80 % des Gesamtbeitrags für die reine Altersrente verwandt werden. Die restlichen 20 % dienen zur Finanzierung der Erwerbsminderungsrente, der Hinterbliebenenrente sowie von Rehabilitationsleistungen. Als Rentner erhalten die ehemals gesetzlich Rentenversicherten eine Bruttorente sowie als zusätzliche Leistung einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner in Höhe von zurzeit rund 7 % der Bruttorente.

Diese sog. **DRV-Methode** mit 80 % des Gesamtbeitrags und 107 % der Bruttorente („80/107“) wird im folgenden Kapitel 5.1 zur Berechnung der **Rendite der gesetzlichen Rente** zugrunde gelegt. Dabei werden 80 % der gezahlten Gesamtbeiträge auf den Tag des Rentenbeginns aufgezinst. Andererseits werden jeweils 107 % der künftig zufließenden Renten auf den gleichen Tag abgezinst. Die **interne Rendite** bzw. Beitragsrendite ist dann der Zinssatz, bei dem die aufgezinsten Beitragsausgaben und die abgezinsten Renteneinnahmen rechnerisch gleich sind [Ref. 26].

Die Rentenrendite fällt niedriger aus, wenn man sie auf den vollen Gesamtbeitrag und die Bruttorente ohne Zuschuss („100/100“) bezieht, wie im Kapitel 5.2 beschrieben. Sofern man die Rentenrendite aber nur bezogen auf den Arbeitnehmeranteil und 90 % der gesetzlichen Rente berechnet („50/90“, siehe Kapitel 5.3), liegt sie deutlich höher.

Die Höhe der individuellen Rendite der gesetzlichen Rente hängt außer von der gewählten Berechnungsmethode im Einzelnen von mehreren Faktoren ab:

- Jahrgang (je älter/jünger, desto höher/niedriger die Rentenrendite)
- Geschlecht (höher bei Frauen gegenüber Männern wegen der längeren Lebensdauer)
- Anzahl der Beitragsjahre (je mehr/weniger, desto höher/niedriger die Rentenrendite)
- Versicherungsverlauf (stetige oder gebrochene Erwerbsbiografie).

5.1 Rendite der gesetzlichen Rente nach DRV-Methode

In einer Broschüre der DRV von 2006 werden die Renditen der gesetzlichen Rente beschrieben [Ref. 31]. Die Rentenrenditen für männliche Standardrentner sind nach Ohsmann/Stolz von 5,3 % für den Jahrgang 1932 auf knapp 4 % für den Jahrgang 1939 gefallen [Ref. 26]. Da die für die Jahre 1997 und 2004 angenommenen Rentensteigerungen bisher deutlich geringer waren, sind Renditen von 5 % (Jahrgang 1932, männlich) bzw. 3,9 % (Jahrgang 1939, männlich) aus aktueller Sicht realistischer. Sozialversicherungspflichtige Männer des Jahrgangs 1943, die nach 45 Beitragsjahren mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze im Jahr 2008 in Rente gingen, kommen nur noch auf eine Rendite von 3,5 % [Ref. 27].

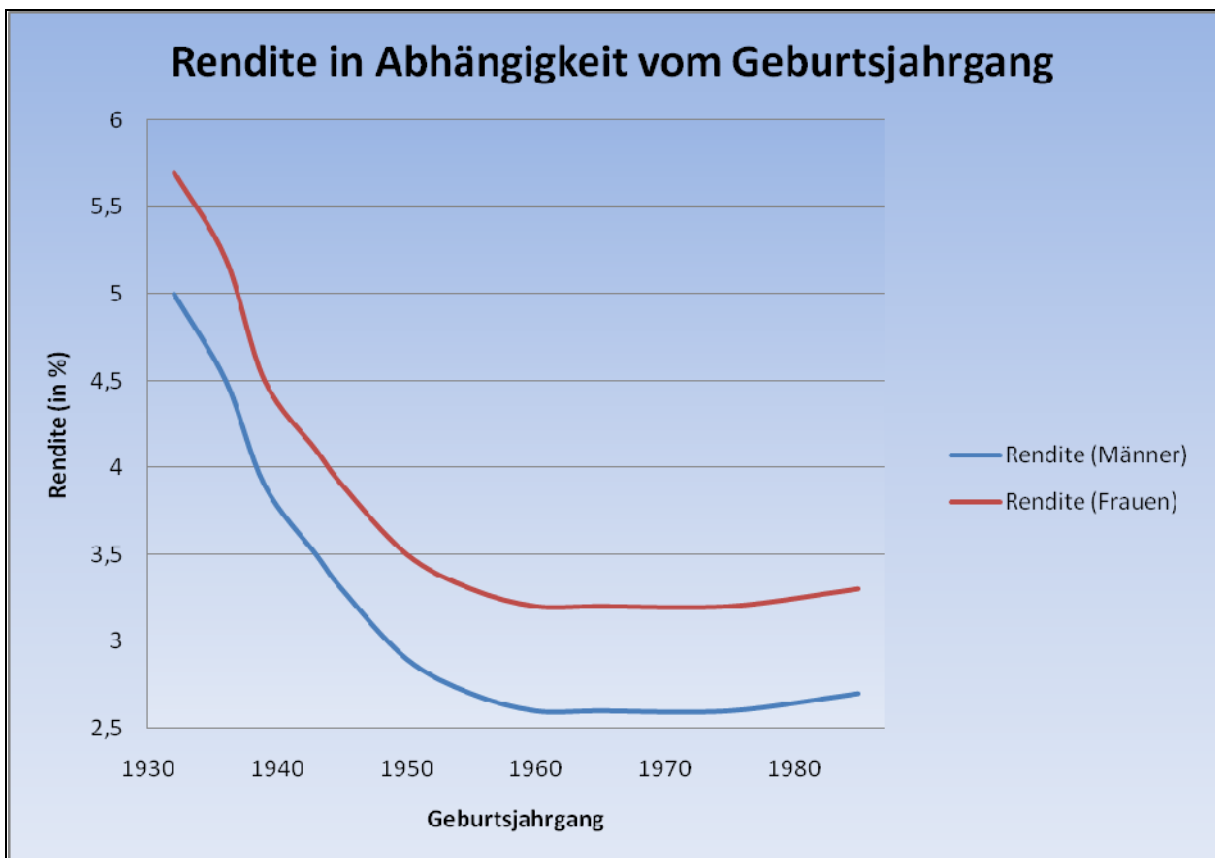
Wie die **Renditekurve** in der folgenden **Abbildung 5 - 1** zeigt, sinken die Renditen bei Männern weiter bis auf 2,6 % beim Jahrgang 1965. Für typische Jahrgänge werden die Renditen in der jeweiligen **Renditetabelle** getrennt nach Männern und Frauen ausgewiesen.

Der „Längsschnitt“ nach Jahrgängen belegt eindeutig die These „Je jünger, desto geringer die Rendite“. Diese jahrgangsspezifischen bzw. „intergenerativen“ Rentenrenditen sinken systembedingt, da sie im System der gesetzlichen Rentenversicherung hauptsächlich auf das Steigen der Beitragssätze und das Sinken des Rentenniveaus zurückzuführen sind.

Das zum Teil drastische Absinken der Renditen erfolgt in zwei deutlich abgrenzbaren Phasen. In der **1. Phase** (Jahrgang 1936 bis 1945 mit Rentenbeginn in 2001 bis 2010) geht die Rendite bei den Männern innerhalb von zehn Jahren von 4,5 auf 3,3 % und bei den Frauen von 5,2 auf 3,9 % zurück. Für diese Generation der „jungen Alten“ hat sich die gesetzliche Rente noch recht gut rentiert.

Die Renditen sinken weiter in der **2. Phase** (Jahrgang 1946 bis 1965 mit Rentenbeginn in 2011 bis 2032), und zwar innerhalb von 20 Jahren bis auf 2,6 % (Männer) bzw. 3,2 % (Frauen). Erst in der **3. Phase** für die jüngeren Jahrgänge stabilisieren sich die Rentenrenditen auf dem nun erreichten niedrigen Niveau.

Abbildung 5 - 1: Je jünger, desto geringer die Rendite



Die **mittlere Lohn- und Rentenvariante** mit einer künftigen Lohnsteigerung von durchschnittlich 3 % pro Jahr und einer Rentensteigerung von 2 % im Durchschnitt bis zum Jahr 2030 liegt diesen Berechnungen ebenso zugrunde wie den Berechnungen in den Jahresgutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung. Man mag diese Annahme als relativ optimistisch betrachten.

Die folgende **Tabelle 5 - 1** schlüsselt die so errechneten Renditen in Abhängigkeit von Jahrgang und Geschlecht noch genauer auf.

Tabelle 5 - 1: Rentenrenditen in Abhängigkeit vom Jahrgang und Geschlecht

Jahrgang	Renditen nach DRV-Methode* bei mittlerer Variante	
	Männer	Frauen
1932	5,0 %	5,7 %
1936	4,5 %	5,2 %
1939	3,9 %	4,5 %
1943	3,5 %	4,1 %
1945	3,3 %	3,9 %
1950	2,9 %	3,5 %
1955	2,7 %	3,3 %
1960	2,6 %	3,2 %
1965	2,6 %	3,2 %
1975	2,6 %	3,2 %
1985	2,7 %	3,3 %

*) Annahme: Standardrentner (45 Beitragsjahre mit Durchschnittsverdienst, Rentenbezugsdauer lt. Sterbetafel des Statistischen Bundesamts, mittlere Lohn- und Rentenvariante mit 3 % Lohnsteigerung und 2 % Rentensteigerung pro Jahr, Berechnungsmethode: 80 % des Gesamtbeitrags über 45 Jahre, danach 107 % der Bruttorente)

Geht man von einer **unteren Lohn- und Rentenvariante** mit nur 1,5 % Lohnsteigerung pro Jahr und 0,5 % Rentensteigerung von 2010 bis 2030 aus, sinkt die Rentenrendite je nach Jahrgang um 0,1 bis zu 1,5 Prozentpunkte. Der Renditerückgang in diesem weniger optimistischen Fall trifft vor allem die jüngeren Jahrgänge ab 1965, während die „jungen Alten“ der Jahrgänge 1936 bis 1945 nur geringe Renditeeinbußen erleiden (siehe weiter unten die **Tabelle 5 - 2**).

Tabelle 5 - 2: Rentenrenditen in Abhängigkeit von Lohn- und Rentenvariante

Jahrgang	Renditen der gesetzlichen Rente für Männer	
	mittlere Variante*	untere Variante**
1932	5,0 %	5,0 %
1936	4,5 %	4,4 %
1940	3,8 %	3,6 %
1943	3,5 %	3,1 %
1945	3,3 %	2,9 %
1950	2,9 %	2,3 %
1955	2,7 %	1,8 %
1960	2,6 %	1,6 %
1965	2,6 %	1,4 %
1975	2,6 %	1,3 %
1985	2,7 %	1,2 %

*) mittlere Variante: Lohnsteigerung 3 % pro Jahr ab 2009, Rentensteigerung 2 % pro Jahr von 2009 bis 2029 (2,5 % von 2030 bis 2034 und 2,75 % von 2035 bis 2060, ab 2061 wie Lohnsteigerung)

***) untere Variante: Lohnsteigerung 1,5 % pro Jahr ab 2009, Rentensteigerung 0,5 % pro Jahr von 2009 bis 2029 (1 % von 2030 bis 2034 und 1,25 % von 2035 bis 2060, ab 2061 wie Lohnsteigerung)

Bei allen Jahrgängen liegen die Renditen für Frauenrenten um durchschnittlich 0,6 Prozentpunkte über den Männerrenten. Nach dem **Äquivalenzprinzip** in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt zwar, dass gleich hohe Beiträge im gleichen Beitragszeitraum bei Männern und Frauen zu gleich hohen Anfangsrenten führen, vergleichbar mit dem sog. Unisex-Tarif für ab 2006 abgeschlossene Riester-Renten.

Statistisch gesehen leben Frauen aber länger als Männer. Ein 65-jähriger Mann des Jahrgangs 1945 hat nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes noch eine mittlere Lebenserwartung von rund 17 Jahren, eine 65-jährige Frau jedoch von 21 Jahren. Auch künftig kann davon ausgegangen werden, dass Frauen eine um rund 4 Jahre höhere Lebenserwartung haben.

Eine **höhere Rentenbezugsdauer** von zum Beispiel 21 statt 17 Jahren ab vollendetem 65. Lebensjahr führt zu einer um ca. 0,6 Prozentpunkte höheren Rentenrendite, da vier zusätzliche Jahresrenten anfallen. Pro zusätzlichem Rentenjahr verbessert sich die Rendite also durchschnittlich um 0,15 Prozentpunkte.

Selbstverständlich existiert dieser Renditevorteil für Rentnerinnen nur in der Statistik. Leben zwei gleichaltrige 65-Jährige (Frau und Mann) des Jahrgangs 1945 beispielsweise beide noch jeweils 19 Jahre, sind ihre Renditen gleich und etwa so hoch wie im rechnerischen Mittel der Rentenrenditen für Frauen und Männer.

So makaber es auch klingen mag: Die individuelle Rentenrendite steht erst mit dem Ableben der Rentnerin oder des Rentners fest. Nur die Hinterbliebenen (Witwer, Witwen und Waisen) könnten sie berechnen lassen.

Laut Deutscher Rentenversicherung entsprechen die Rentenrenditen für alleinstehende Frauen in etwa den **Rentenrenditen für verheiratete Männer [Ref. 26]**. Dahinter steckt folgende Überlegung: Stirbt ein am Todestag verheirateter männlicher Rentner, erhält seine überlebende Frau eine Witwenrente von 60 % der Rente ihres verstorbenen Mannes (vor dem 1.1.2002 geschlossene Ehe oder mindestens ein vor dem 2.1.1962 geborener Ehegatte) bzw. 55 % (nach dem 31.12.2001 geschlossene Ehe und beide Ehegatten nach dem 1.1.1962 geboren). Wenn die Witwe ihren verstorbenen Mann um rund 7 Jahre überlebt, wirkt sich die Witwenrente in Höhe von 60 bzw. 55 % der Altersrente des Mannes de facto wie eine Verlängerung der Rentenbezugsdauer um 4 Jahre aus.

Nach der DRV-Methode werden jedoch rund 20 % des Gesamtbeitrags für die Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrente verwandt und nur 80 % für die Altersrente. Bei der Berechnung der Rendite für reine Altersrenten sollte daher nur zwischen alleinstehenden Frauen und alleinstehenden Männern unterschieden werden.

Den statistischen Standardrentner mit genau 45 Beitragsjahren und exakt gleichem Verdienst wie im Durchschnitt aller gesetzlich Rentenversicherten (auch „Eckrentner“ genannt) kann es bekanntlich in der Wirklichkeit gar nicht geben. Über oder unter dem Durchschnitt liegende Verdienste wirken sich zwar auf die Höhe der Rente in Euro, aber nicht auf die Höhe der Rendite in Prozent aus.

Abgesehen vom jeweiligen Verdienstniveau weisen **typische Erwerbsbiografien** auch innerhalb eines gleichen Jahrgangs folgende „intragenerative“ Besonderheiten auf:

- geringere oder größere **Anzahl von Beitragsjahren** im Vergleich zu den 45 Beitragsjahren des Standardrentners

- unter- oder überproportionale **Entwicklung der Gehälter** im Vergleich zu den durchschnittlichen Entgeltsteigerungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Vor allem bei älteren Jahrgängen bis 1950 sinkt die Rendite um ca. 0,1 bis 0,3 Prozentpunkte, falls sie auf deutlich weniger als 45 Beitragsjahre bis zum Rentenbeginn kommen. Dazu das Originalbeispiel eines männlichen Akademikers (Jahrgang 1947) mit 39 Beitragsjahren: Die Rendite sinkt von 3,1 % bei 45 Jahren auf 2,8 % bei 39 Jahren. Verursacht wird diese **Renditekürzung** durch die fehlenden Beitragsjahre 1967 bis 1972, in denen die Gesamt-Beitragssätze nur bei 14 bis 17 % lagen. Fehlende Beiträge aus früheren Jahren mit niedrigen Beitragssätzen wirken sich negativ auf die Höhe der Rendite aus. In den beitragsgünstigen Jahren 1957 bis 1967 lag der Beitragssatz beispielsweise nur bei 14 % (jeweils 7 % für Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Laut Rentenversicherungsbericht 2010 beträgt die durchschnittliche Anzahl der Beitragsjahre für Männer im Westen 40 Jahre (Ost 45 Jahre) und für Frauen im Westen 26 Jahre (Ost 37 Jahre) [Ref. 8]. Die meisten Männer und fast alle Frauen müssen daher einen Rückgang der Rendite in Kauf nehmen, sofern sie zu den älteren Jahrgängen zählen.

Umgekehrt gilt: Ein männlicher Nicht-Akademiker des Jahrgangs 1947 mit 48 Beitragsjahren kann mit einer kleinen Renditesteigerung um 0,1 bis 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Standardrentner mit 45 Jahren rechnen, da er vom niedrigen Beitragssatz in Höhe von nur 14 % in den drei zusätzlichen Jahren 1964 bis 1966 profitiert und einen monatlichen Rentenanspruch von zurzeit 27,20 Euro pro Jahr Durchschnittsverdienst mit geringst möglichem Beitragsaufwand in diesen drei Jahren erzielt.

Auch die Verteilung der Beitragszahlungen und Verdienste auf die gesamte Erwerbsphase beeinflusst die Höhe der Rendite. Eine **überproportionale Entwicklung der persönlichen Entgelte** wirkt tendenziell renditemindernd, da für die hohen Verdienste am Ende wegen der hohen Beitragssätze auch relativ hohe Beiträge aufgewandt werden müssen. Auf der anderen Seite führt eine unterproportionale Entgeltentwicklung (zum Beispiel relativ geringe Beitragssätze bei Vollzeitbeschäftigung in den Anfangsjahren und hohe Beitragssätze bei Teilzeitbeschäftigung in den letzten 10 Jahren) zu einer Renditesteigerung.

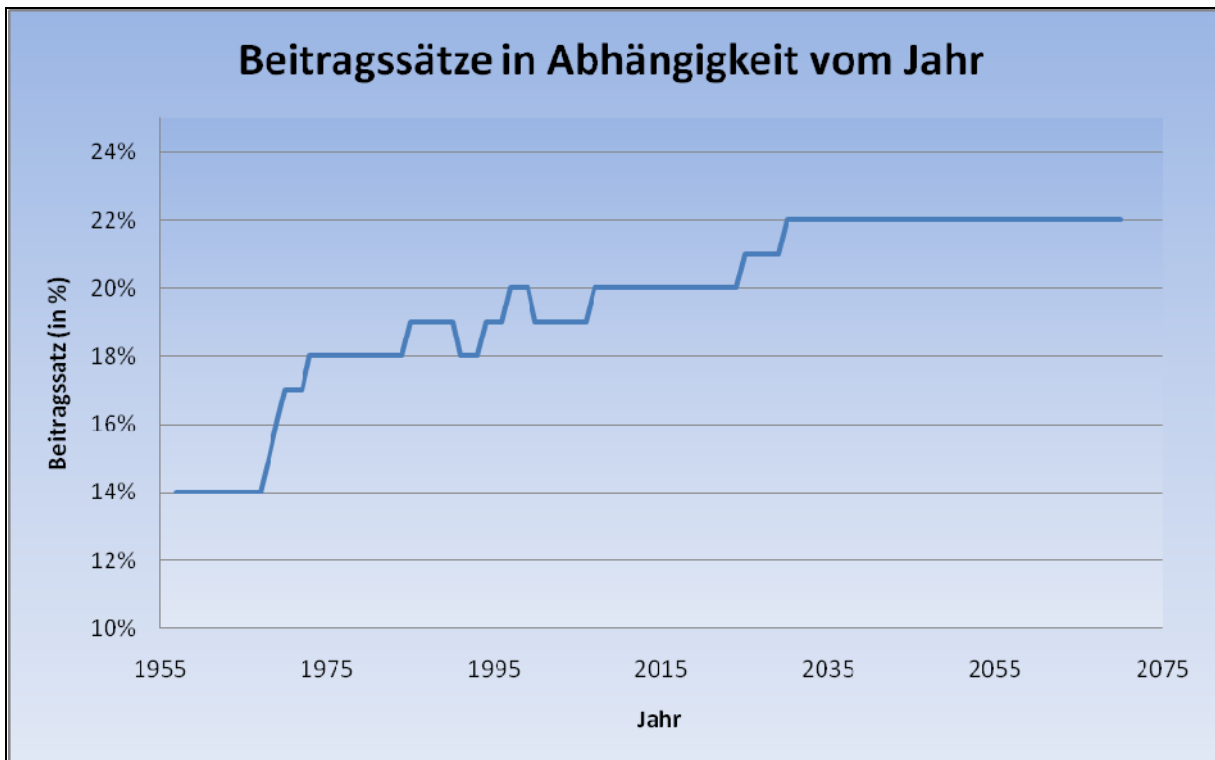
Bei sog. **gebrochenen Erwerbsbiografien** treten zusätzliche Phasen mit Teilzeitbeschäftigung, versicherungsfreien Minijobs, Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung auf. Wie sich diese Zwischenphasen auf die Rendite auswirken, kann nur im Einzelfall anhand der Eingabe des kompletten Versicherungsverlaufs in den FINANZtest-Rentenrendite-Rechner ermittelt werden (siehe Kapitel 5.4).

Aus den beiden Renditetabellen (**Tabelle 5 - 1** und **Tabelle 5 - 2**) lässt sich für die Jahrgänge 1936 bis 1965 das „**Gesetz der sinkenden Rentenrendite**“ ableiten. Diese Gesetzmäßigkeit ist durch das System der gesetzlichen Rentenversicherung bedingt und hat verschiedene Ursachen, die auf der Beitrags- und/oder Leistungsseite liegen. Vor allem das Steigen der Beitragssätze in Kombination mit einem sinkenden Rentenniveau und nur noch mäßigen Lohnsteigerungen in der Zukunft drücken die Rendite der gesetzlichen Rente nach unten.

Würden die Beitragssätze hingegen immer auf gleicher Höhe bleiben und die Renten immer im Gleichschritt mit den Löhnen steigen, gäbe es keine sinkenden Rentenrenditen. Bei stetiger Erhöhung der Lebenserwartung und gleichzeitig festgezurrt gesetzlicher Altersgrenze von 65 Jahren würde die Rendite der gesetzlichen Rente sogar deutlich von Jahrgang zu Jahrgang steigen. Tatsächlich muss in der wirtschafts- und sozialpolitischen Wirklichkeit vom genauen Gegenteil ausgegangen werden.

Die Beitragssätze sind von 14 % in den Jahren 1957 bis 1967 (15 % in 1968, 16 % in 1969 und 17 % in 1970 bis 1972) kontinuierlich gestiegen und liegen seit dem Jahr 2007 bei knapp 20 % (siehe **Abbildung 5 - 2**). Je mehr Beitragsjahre in Zeiten niedriger Beitragssätze wie 1957 bis 1972 fallen, desto höher fällt die Rendite der gesetzlichen Rente aus. Ältere Jahrgänge konnten ihre Rentenansprüche für diese Jahre relativ billig erwerben und damit ihre Rendite quasi nach oben hebeln („positiver **Hebeleffekt**“).

Abbildung 5 - 2: Steigende Beitragssätze



Der Umkehrschluss lautet: Gezahlte Beiträge mit hohen Beitragssätzen von beispielsweise 19 bis 20 % in den Jahren 1994 bis 2020 rentieren sich deutlich schlechter als Beiträge in den Jahren 1957 bis 1967 mit einem niedrigen Beitragssatz von nur 14 %. Jetzt wirkt der Renditehebel in umgekehrter Richtung und drückt die Rentenrendite nach unten. Der Grund liegt in der **Lohn- und Beitragsbezogenheit** der gesetzlichen Rente. Beispiel: Der jährliche Durchschnittsverdienst von rund 30.000 Euro im Jahr 2010 ist zehn Mal so hoch wie der durchschnittlichen Verdienst im Jahr 1960. Der Beitragsaufwand im Jahr 2010 macht wegen des deutlich höheren Beitragssatzes jedoch bereits das 14-Fache im Vergleich zu 1960 aus. Trotz eines um rund 40 % höheren relativen Beitragsaufwands ist der monatliche Rentenanspruch für die Durchschnittsverdienste in den Jahren 2010 und 1960 identisch.

Häufig wird das **Äquivalenzprinzip** der gesetzlichen Rentenversicherung mit der sog. Beitragsäquivalenz nach dem Motto „Höhere Beiträge erbringen eine höhere Rente“ gleichgesetzt. Richtig ist aber nur, dass beispielsweise ein dauerhaft 50 % über dem Durchschnitt liegendes Entgelt bei einer gleichen Beitragsdauer auch eine um 50 % höhere Rente nach sich zieht. Es handelt sich somit um eine **Entgeltäquivalenz** (fachlich auch als „Teilhabeäquivalenz“ bezeichnet).

Lange Zeiten mit relativ hohen Beitragssätzen wirken sich somit renditemindernd aus. Umgekehrt sieht dies bei den Rentner-Jahrgängen 1932 bis 1942 aus. Die minimalen

Beiträge auf Grund der niedrigen Entgelte und Beitragssätze in den 60-er Jahren rentieren sich besonders stark, was sowohl auf den um rund 30 bis 40 % niedrigeren Beitragssatz als auch auf den wegen der langen Zeitspanne zwischen Beitrag und Rente besonders stark wirkenden Zinseszinsseffekt zurückzuführen ist.

Die Rendite sinkt beispielsweise bei Männern mit 45 Beitragsjahren von 4,5 % (Jahrgang 1936) deutlich auf 3,3 % (Jahrgang 1945). Dieser rasante Renditerutsch in nur zehn Jahren beruht darauf, dass den Männern des Jahrgangs 1945 die beitragsgünstigen Jahre 1957 bis 1964 fehlen und durch die vergleichsweise beitragsungünstigen Jahre 2002 bis 2009 ersetzt werden. Die Senkung des Rentenniveaus um insgesamt knapp 20 % in den letzten 50 Jahren fällt hingegen in der 1. Phase des Renditerückgangs (für die Jahrgänge 1936 bis 1945) nicht allzu sehr ins Gewicht.

Die Rentenreformen der Jahre 2001 und 2004 setzen auf mehr Beitragsstabilität in den folgenden Jahrzehnten. Der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2020 nicht über 20 % und bis zum Jahre 2030 nicht über 22 % hinausgehen. Auf der Leistungsseite werden jedoch starke Einschnitte erfolgen, da die Renten infolge verschiedener Kürzungsfaktoren (Riester-, Nachhaltigkeits- und Nachholfaktor) deutlich geringer steigen werden als die Gehälter. Dies führt zur deutlichen **Senkung des Bruttorentenniveaus** bis auf rund 40 % des Bruttogehalts in 2030 und bis auf 36 % im Jahr 2060 (siehe Kapitel 2.2).

Gleichzeitig steigt die gesetzliche Regelaltersgrenze für die Jahrgänge 1947 bis 1964 nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz stufenweise bis auf 67 Jahre [Ref. 32]. Wer als im Jahr 1964 Geborener zwei Jahre länger arbeitet und dann erst mit 67 auf 45 Beitragsjahre kommt, bezieht auch zwei Jahre weniger Rente. Die Summe aller Renten sinkt daher um rund 9 %. Von diesem finanziellen Nachteil sind nur besonders langjährig Versicherte ausgenommen, die bereits zum vollendeten 65. Lebensjahr insgesamt 45 und mehr Beitragsjahre aufweisen und dann bereits eine abschlagsfreie Rente beziehen können. Gegenüber diesen besonders langjährig Versicherten verlieren die Rentner, die erst mit 67 nach 45 Beitragsjahren in Rente gehen, rund 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte an Rendite [Ref. 29]. Wer jedoch ab Jahrgang 1964 mit 65 Jahren in Rente geht und höchstens 43 Beitragsjahre nachweisen kann, muss einen Rentenabschlag in Höhe von 7,2 % in Kauf nehmen und wird ebenfalls 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte an Rentenrendite einbüßen [Ref. 29].

Beides zusammen – Senkung des Bruttorentenniveaus und **Erhöhung der gesetzlichen Regelaltersgrenze** – zieht unweigerlich weiter sinkende Rentenrenditen bis zum Jahrgang 1964 nach sich. Die Rendite der gesetzlichen Rente hängt zudem von der **Höhe der jährlichen Lohn- bzw. Gehaltssteigerungen** ab. Je geringer die künftigen Gehälter steigen, desto eher sinken die Renditen vor allem für jüngere Jahrgänge.

Ein Blick auf die Rentenrenditen für den Geburtsjahrgang 1965 zeigt deutlich die Auswirkung von unterschiedlich hohen Lohnsteigerungen in der Zukunft. Statt auf 2,6 bzw. 3,2 % Rendite (mittlere Lohnvariante mit 3 % Gehaltssteigerung und 2 % Rentensteigerung für Männer bzw. Frauen) sinkt die Rendite bei der unteren Lohnvariante (2 % Gehaltssteigerung und 1 % Rentensteigerung) auf nur noch 1,4 bzw. 2 % unter der Voraussetzung eines um knapp 20 % sinkenden Rentenniveaus bis zum Jahr 2030.

Erst ab dem Jahrgang 1965 stabilisieren sich die Renditen der gesetzlichen Rente auf einem relativ niedrigen Niveau von 2,6 % bei Männern und 3,2 % bei Frauen nach der mittleren Lohnvariante. Nach der unteren Lohnvariante fallen die Renditen sogar auf 1,4 % (Männer) und 2,0 % (Frauen). Die weitere leichte Senkung des Bruttorentenniveaus ab 2030 und geringe Steigerung der Beitragssätze ab 2021 kann durch die längere Lebenserwartung

ausgeglichen werden, sofern keine weitere Heraufsetzung der gesetzlichen Altersgrenze bis auf beispielsweise 68,5 Jahre erfolgt [**Ref. 30**].

Auf Dauer bleiben die Renditen der gesetzlichen Rente positiv, auch wenn man von der unteren Lohnvariante ausgeht, bei der die Löhne langfristig nur um 1,5 % pro Jahr steigen. Diese **positive Rendite** von 1,4 % bei Männern und 2 % bei Frauen der Jahrgänge ab 1965 ist allerdings recht bescheiden und gleicht eine angenommene Inflationsrate von 1,5 bis 2 % gerade aus. Real, also nach Berücksichtigung der Inflationsrate, fällt die Rentenrendite bei der unteren Lohnvariante de facto auf Null.

Minusrenditen vor Inflation wären rechnerisch nur möglich, wenn das Bruttorentenniveau deutlich unter 36 % fallen und der Beitragssatz weit über 23 % hinaus erhöht würde. Sämtliche renditemindernden Faktoren würden dann zu Buche schlagen. Auf die vorrangige Bedeutung der Lohnwachstumsraten weist der Sozialbeirat der Bundesregierung hin, wonach eine „negative nominale Rendite“ für männliche Rentner erst dann zu erwarten wäre, „wenn die durchschnittlichen Nominallöhne in Zukunft keinerlei Zuwächse mehr verzeichnen würden“ [**Ref. 29**].

Für die gesetzliche Rente gibt es einen verfassungsrechtlich garantierten **Eigentumsschutz**. Den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts [**Ref. 24**] ist zu entnehmen, dass die Rentenleistungen nicht dauerhaft hinter den Beitragszahlungen zurückbleiben dürfen. Nach Auffassung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Papier „muss die Rendite der Beitragsleistung ... nicht unbedingt das bisherige Niveau halten“, andererseits sind „dauerhafte Minuswerte“ und damit eine „Disproportionalität von Leistung und Gegenleistung“ verfassungsrechtlich unzulässig [**Ref. 25**].

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002 (Az. 2 BvL 17/99) [**Ref. 24**] werden die Gesamtbeiträge den zu erwartenden Rentenleistungen gegenübergestellt. Die **nominale Rendite vor Inflation** wäre nur negativ, wenn die Summe der Renteneinnahmen unter der Summe der gezahlten Gesamtbeiträge bliebe. Dies ist jedoch selbst bei eher pessimistischen Annahmen nicht zu befürchten. In der unteren Lohnvariante geht die Rendite beim Vergleich von Gesamtbeitrag (also nicht nur auf 80 % des Gesamtbeitrags nach der DRV-Methode) und reiner Bruttorente (also ohne Zuschuss für die gesetzliche Krankenversicherung) für Männer des Jahrgangs 1985 auf einen Wert von 0,2 % zurück. Dieser Wert wird auch für alle nachfolgenden Jahrgänge nicht unterschritten. Es bleibt also dabei: Die Rentenrenditen bleiben auf lange Sicht positiv - mindestens bis zum Renteneintritt im Jahr 2050 und mit hoher Sicherheit auch darüber hinaus.

Auch für die Rendite der gesetzlichen Rente gilt überspitzt der Satz „Alle reden von der Rendite und jeder versteht darunter etwas anderes“. Da ist die Rede von Nominal- oder Realrendite, Brutto- und Nettorendite oder sogar von „Nettorealrendite“ - je nachdem, ob man die Inflationsrate und/oder die Besteuerung der gesetzlichen Rente mit berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Rendite von gesetzlichen Renten kommt noch die Frage hinzu, wie viel Prozent des Gesamtbeitrags und der Renten überhaupt in die Renditeberechnung einfließen sollen. Die hier in den Kapiteln 5.1 bis 5.3 erwähnten Berechnungsmethoden lassen die Inflationsrate und die Steuern aus Vereinfachungsgründen außer acht und beschränken sich auf die Berechnung der nominalen Rentenrendite vor Inflation und Steuern.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV), der Sozialbeirat der Bundesregierung sowie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung („Rat der Fünf Weisen“) berechnen die Rendite der gesetzlichen Rente einheitlich auf 80 % des Gesamtbeitrags und unter Zugrundelegung der Bruttorente einschließlich des Zuschusses zur

gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von aktuell rund 7 % des Rentenzahlbetrags („80/107“ bzw. **DRV-Methode**, siehe auch Kapitel 5.1). Diese Berechnungsmethode geht auf Ohsmann/Stolz [Ref. 26] und Eitenmüller [Ref. 33] zurück und ist im Kern nicht umstritten.

Bei der DRV-Methode wird die Rendite aus der Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung betrachtet. Rund 80 % der eingenommenen Gesamtbeiträge werden zur Finanzierung der reinen Altersrenten (also ohne Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten) verwandt. Auf der Ausgabenseite stehen die Zahlbeträge der Altersrenten (sog. Bruttorenten) sowie die von der DRV gezahlten Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung. Im Prinzip liegt eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vor mit der Besonderheit, dass die von den Beitragszahlern erhaltenen Einnahmen direkt für die Bezahlung der Renten an die Altersrentner ausgegeben werden („Umlagesystem“). Wenn die jetzigen Beitragszahler später einmal in Rente gehen, werden die von der nachfolgenden Generation aufzubringenden Beiträge wiederum für ihre Rentenzahlungen verwandt („**Generationenvertrag**“).

Den Beitragseinnahmen aus Sicht der DRV stehen spiegelbildlich die Beitragszahlungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenüber, den Rentenausgaben die Einnahmen der Altersrentner.

Die „80/107-Methode“ zur Berechnung der Beitragsrendite der gesetzlichen Rente aus Sicht der DRV kann nur hinsichtlich der gewählten Prozentsätze hinterfragt werden. Falls beispielsweise die Höhe und Anzahl der Erwerbsminderungsrenten sinkt, können mehr als 80 % des Gesamtbeitrags für die Altersrenten eingesetzt werden. Der Sozialbeirat der Bundesregierung hält sogar bis zu 90 % für möglich [Ref. 34]. Bei Ansatz von 90 % des Gesamtbeitrags würde die Rendite um etwa einen halben Prozentpunkt sinken [Ref. 34].

5.2 Rendite auf den Gesamtbeitrag

Bei Vernachlässigung sowohl der Beitragsanteile für die Finanzierung von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente als auch des Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung reduziert sich die Renditeanalyse auf eine Zahlenreihe, die lediglich aus den gezahlten Gesamtbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) und den erhaltenen Bruttorenten (als Zahlbeträge der Renten ohne Zuschuss zur GKV) besteht. Die „80/107“-Methode verwandelt sich dann in die „**100/100**“-Methode.

Für die Renditekalkulation auf Basis des vollständigen Gesamtbeitrags und der Bruttorente spricht die Sicht der Beitragszahler und Rentner. In der Tat zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen den Gesamtbeitrag, ohne die genaue Aufspaltung in Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente zu kennen. Der Rentner erhält die Bruttorente und darüber hinaus den Zuschuss zur GKV nur, wenn er privat krankenversichert ist. Bei gesetzlich krankenversicherten Rentnern vermindert sich die Bruttorente noch um den vom Rentner aufzubringenden Anteil an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von aktuell rund 10 %.

Im Vergleich zur DRV-Methode („80/107“) sinkt die Rendite auf den Gesamtbeitrag unabhängig vom Jahrgang und Geschlecht um rund einen Prozentpunkt. Beispiel: Die Rendite für den Jahrgang 1943 fällt von 3,5 % (DRV-Methode) auf 2,5 % bei den Männern und von 4,1 auf 3,1 % bei den Frauen. Ähnliches gilt für den Geburtsjahrgang 1964, bei dem die Rendite in der mittleren Lohnvariante von 2,6 auf 1,6 % (Männer) bzw. von 3,2 auf 2,5 % (Frauen) zurückgeht.

Fairerweise müsste dem Gesamtbeitrag jedoch die Gesamtheit aller möglichen Renten (Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrente) gegenübergestellt werden. Bei Männern erhöht sich die Rendite unter Einschluss einer Witwen- und/oder Waisenrente im Todesfall um einen halben Prozentpunkt, bei Frauen um 0,3 Prozentpunkte [Ref. 34]. Hinzu müsste ein Renditezuschlag für eine mögliche Erwerbsminderungsrente (bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung) bzw. die frühere Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente kommen. Dieser Zuschlag hängt wesentlich vom aktuellen Lebensalter ab und sinkt wegen des abnehmenden Invaliditätsrisikos von Jahr zu Jahr.

Der Zuschlag von zusätzlichen Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten sowie auf der Leistungsseite ist allerdings entbehrlich, sofern man dies wie bei der DRV-Methode bereits auf der Beitragsseite in Form von Abschlägen berücksichtigt und auf der Leistungsseite nur noch den Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner hinzurechnet. Insofern reicht die DRV-Methode zur Berechnung der Rendite der gesetzlichen Rente aus. Sie hat zudem den Vorzug, dass sie sich zur Vergleichbarkeit mit den Renditen bei kapitalgedeckten Renten besser eignet .

5.3 Rendite auf den Arbeitnehmeranteil

Aus Sicht des Beitrag zahlenden Arbeitnehmers und später Rente kassierenden Rentners bietet sich die Berechnung der Rendite nur auf den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung an, also nur auf die Hälfte des Gesamtbeitrags. Auf der Leistungsseite wäre dann der Rentneranteil zu gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 10 % der Bruttorente abzuziehen. Diese „50/90“-Methode führt zu Renditen, die um einen Prozentpunkt über der Rendite nach der DRV-Methode („80/107“) und sogar um zwei Prozentpunkte über der Rendite auf den Gesamtbeitrag („100/100“) liegen.

Auf den ersten Blick leuchtet diese „50/90“-Rendite ein. Sie führt aber letztlich in die Irre, da auch der Arbeitgeberanteil betriebswirtschaftlich zu den Lohnkosten zählt. Gäbe es keinen Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, müsste der Bruttolohn entsprechend höher ausfallen mit der Verpflichtung des Arbeitnehmers, den Gesamtbeitrag an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) direkt zu zahlen oder über den Arbeitgeber wie bisher an die Krankenkasse zu überweisen mit Weiterleitung an die DRV.

In Höhe des Arbeitgeberanteils übt der Arbeitnehmer quasi Verzicht auf einen höheren Bruttolohn. Dieser „**Bruttolohnverzicht**“ ist daher mit zu berücksichtigen. Nur auf diese Weise ist im Übrigen eine Vergleichbarkeit mit den Gesamtbeiträgen von Selbstständigen, die freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung eintreten, oder mit zusätzlichen freiwilligen Beiträgen von Arbeitnehmern gewährleistet.

In der öffentlichen Diskussion spielt jedoch auch die Rendite auf den Arbeitnehmeranteil eine Rolle. Befürworter dieser „**hohen**“ Rendite wollen damit die Überlegenheit der gesetzlichen Umlagerente gegenüber den verschiedenen Formen der kapitalgedeckten Rente (zum Beispiel Riester-Rente) beweisen. Dies ist jedoch ebenso verfehlt wie die Kritik an der zu „**niedrigen**“ Rendite auf den Gesamtbeitrag, wie sie meist von Finanzdienstleistern als angeblicher Beweis für die Unrentabilität der gesetzlichen Rente artikuliert wird. Die „mittlere“ Rendite nach der DRV-Methode wird der Wirklichkeit noch am ehesten gerecht. Dazu in der folgenden **Tabelle 5 - 3** das Beispiel eines Standardrentners (Jahrgang 1945), der im Jahr 2010 nach 45 Beitragsjahren in Rente geht.

Tabelle 5 - 3: Rentenrenditen für Standardrentner nach verschiedenen Methoden

Berechnungsmethode	Rentenrendite für Männer	Rentenrendite für Frauen
Arbeitnehmeranteil*	4,5 %	5,1 %
DRV-Methode**	3,5 %	4,1 %
Gesamtbeitrag***	2,5 %	3,1 %

*) hohe Rendite bei Berechnung auf Arbeitnehmeranteil („50/90-Methode“)

**) mittlere Rendite auf 80 % des Gesamtbeitrags und 107 % der Rente (DRV-Methode „80/107“)

***) niedrige Rendite auf Gesamtbeitrag („100/100-Methode“)

5.4 Rentenrenditerechner

Die Renditeberechnungen für einen Standard- bzw. Eckrentner mit 45 Beitragsjahren und Durchschnittsverdienst sind letztlich unbefriedigend, da sie die individuelle Erwerbsbiografie (zum Beispiel weniger als 40 Beitragsjahre oder im Versicherungsverlauf stark schwankende Verdienste) nicht widerspiegeln. FINANZtest bietet unter <http://www.test.de> einen Rentenrendite-Rechner zur kostenlosen Nutzung an, der die Berechnung der persönlichen Rendite ermöglicht [Ref. 35]. Die Renditeangaben setzen die **mittlere Lohn- und Rentenvariante** voraus („3/2-Variante“, also Lohnsteigerung 3 % pro Jahr ab 2009 und Rentensteigerung 2 % pro Jahr bis zum Jahr 2029, danach 2,5 % bis 2034 und 2,75 % bis 2060). Bei der **unteren Lohn- und Rentenvariante** („1,5/0,5-Variante“ mit einer um jeweils 1,5 Prozentpunkte geringeren Lohn- und Rentensteigerung) würden die Rentenrenditen sinken.

Die Eingaben für den **Jahrgang** (von 1943 bis 1990) und **Geschlecht** (männlich oder weiblich) sind erforderlich zur Berechnung des Rentenbeginnjahres unter Berücksichtigung der gesetzlichen Altersgrenze von 65 bis 67 Jahren sowie der Rentenbezugsdauer (bei Frauen 4 Jahre mehr im Vergleich zu Männern).

Die **künftige Altersrente** ist der aktuellen Renteninformation zu entnehmen. Es handelt sich dabei um die von der Deutschen Rentenversicherung auf die gesetzliche Altersgrenze (bei Renteninformationen ab 1.6.2007 einschließlich der stufenweisen Erhöhung auf 67 Jahre) hochgerechnete gesetzliche Rente zum aktuellen Rentenwert von 26,27 Euro (galt für die Zeit vom 1.7.2007 bis zum 30.6.2008) und ohne Berücksichtigung von Rentensteigerungen in Höhe von 1 oder 2 % pro Jahr. Die Hochrechnung der gesetzlichen Rente mit angenommenen Rentensteigerungsraten erfolgt durch den Rechner selbst. Der für den Rechner benötigte Euro-Betrag der künftigen Altersrente steht regelmäßig auf der ersten Seite der Renteninformation, und zwar als oberste Zahl in dem umrandeten Kasten.

Die **Jahresentgelte** sind dem Versicherungsverlauf aus der Renteninformation oder der Rentenauskunft zu entnehmen. Sofern ein aktueller Versicherungsverlauf nicht vorliegt, kann dieser per Internet über www.deutsche-rentenversicherung.de (Suchmaske „Rentenauskunft“) angefordert werden. Der ersten Renteninformation liegt der Versicherungsverlauf regelmäßig bei. Falls er in späteren Renteninformationen nicht enthalten ist, kann eine ausführliche Rentenauskunft beantragt werden.

Nach Eingabe des ersten Kalenderjahrs mit Jahresentgelt müssen alle einzelnen Jahresentgelte (in DM bis 2001 und in Euro ab 2002) in den Rechner eingegeben werden. Die Umrechnung von DM-Beträgen bis 2001 in Euro erfolgt durch den Rechner ebenso wie die Berechnung des jeweiligen Beitrags anhand der geltenden Beitragssätze. Der zeitliche

Aufwand für die Eingabe der Jahresentgelte beträgt je nach Anzahl der Beitragsjahre zwischen 5 und 15 Minuten.

Auch nicht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen aufgebraachte Beiträge werden in Jahresentgelte umgewandelt. Sie gehen somit in die Berechnung der **Beitragsrendite** ein. Allerdings macht die Berechnung der Rendite nur auf den Arbeitnehmeranteil dann wenig Sinn. Beispiele hierzu sind:

- zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers bei **Altersteilzeit** bis zu 90 % des Arbeitsentgelts bei Vollzeitbeschäftigung (Arbeitnehmer zahlt seinen Anteil nur für 50 % der Vollzeitbeschäftigung)
- Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit bei **Arbeitslosigkeit** (bis zur Höhe von 80 % des früheren Entgelts bei Arbeitslosengeld I, aber ab 2011 keine Beiträge mehr bei Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. von Hartz IV)
- Beiträge von Selbstständigen zur **Pflichtversicherung auf Antrag**
- **freiwillige Beiträge** von Arbeitnehmern.

Direkt renditesteigernd wirken hingegen Versicherungszeiten, für die aus sozialen Gründen auch bei fehlenden oder geringen Beiträgen Rentenansprüche entstehen:

- **Kindererziehungszeiten** (je 3 Jahre für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder mit einem zusätzlichen monatlichen Rentenanspruch von zurzeit rund 82 Euro je Kind, aber nur 1 Jahr für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder)
- **Pflegezeiten** (für die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen)
- **Studienzeiten** (maximal 3 Jahre bei Rentenbeginn vor 2005 mit rund 61 Euro, Abbau dieses zusätzlichen Rentenanspruchs bei Rentenbeginn in 2005 bis 2008, bei Rentenbeginn ab 2009 kein Rentenzuschlag mehr für Studienzeiten)
- **maximal 3 Jahre einer tatsächlichen beruflichen oder schulischen Berufsausbildung mit Pflichtbeiträgen** (Höherbewertung als beitragsgeminderte Zeit bis auf 75 % des Durchschnittsentgelts, also bis auf einen zusätzlichen Rentenanspruch von rund 61 Euro)
- besondere Zeiten wie Mutterschutz, Schwangerschaft, Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit.

Diese Zeiten gehen nicht oder nur gekürzt in die Renditeberechnung aus. Die tatsächliche individuelle Rendite wird bei Vorliegen von solchen Zeiten daher höher sein als die vom Rentenrendite-Rechner ausgewiesene Rendite. Nach Eingabe von Jahrgang, Geschlecht, künftiger Altersrente laut Renteninformation und Jahresentgelten laut Versicherungsverlauf wirft der Rentenrendite-Rechner von FINANZtest drei **Renditekennzahlen** aus.

Da die „mittlere“ Rendite nach der DRV-Methode am aussagekräftigsten ist und noch am ehesten Vergleiche mit den Renditen bei kapitalgedeckten Renten erlaubt, sind die beiden anderen Renditen nur zur zusätzlichen Orientierung gedacht. Auch in anderen Beispielfällen liegt die hohe Rendite nach der „50/90-Methode“ (Arbeitnehmeranteil) durchweg rund einen Prozentpunkt über und die niedrige Rendite nach der „100/100-Methode“ (Gesamtbeitrag) einen Prozentpunkt unter der „mittleren“ Rendite nach der „80/107-Methode“ (DRV-Methode). Der Grund für diesen Zu- bzw. Abschlag auf die Rendite nach der DRV-Methode liegt vor allem im niedrigeren oder höheren Prozentsatz des Gesamtbeitrags.

6. Rentenpolitik

Das heutige System der gesetzlichen Rente im Umlageverfahren wurde im Jahr 1957 eingeführt. Die sog. **dynamische Rente**, wonach sich die Rente im Gleichschritt mit den Löhnen bzw. Gehältern entwickeln soll, wurde jedoch in den letzten Jahrzehnten durch ständige Rentenreformen deutlich abgeschwächt. Der Gleichklang von Gehalts- und Rentensteigerung ist insbesondere seit den Rentenreformen 1992 (sog. nettolohnbezogene Rente), 2001 (modifizierte Rentenformel durch Einführung der sog. Riester-Treppe) und 2004 (Einführung eines sog. Nachhaltigkeitsfaktors) längst Geschichte.

Ziel aller Rentenreformen in den letzten 18 Jahren war es, die Renten deutlich geringer steigen zu lassen als die Gehälter, um die gesetzliche Rentenversicherung dadurch demografiefest zu machen. Mit der stufenweisen Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre scheint die Hauptaufgabe zur Stabilisierung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente gelöst zu sein. Allerdings führen rentenpolitische Entscheidungen, die auch von partei- und wahltaktischen Überlegungen geprägt sind, immer wieder zum Aussetzen von notwendigen Einschnitten oder sogar zu Systembrüchen.

6.1 Kürzungsfaktoren bei der gesetzlichen Rente

Der Rentenanstieg soll seit dem Jahr 2002 durch verschiedene Faktoren gebremst werden, wie der hochkomplizierten Rentenformel laut § 68 SGB VI zu entnehmen ist. Der durch die Rentenreform von 2001 eingeführte sog. **Riester-Faktor** sorgt für einen Bremseffekt in Höhe von 0,6 Prozentpunkten pro Jahr. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass ein von 2002 bis 2008 steigender Altersvorsorgeanteil für die Riester-Rente (sog. Riester-Treppe mit Beiträgen von 1 % in 2002/03, 2 % in 2004/05, 3 % in 2006/07 und 4 % ab 2008) in die Rentenformel zwecks Reduzierung des aktuellen Rentenwerts eingebaut wurde.

Die jeweiligen Bundesregierungen haben jedoch den Riester-Faktor in den Jahren 2008 und 2009 ausgesetzt, so dass die ausgefallene Reduzierung in späteren Jahren nachgeholt werden muss. Ähnliches gilt für den sog. **Nachhaltigkeitsfaktor**, der durch das Rentennachhaltigkeitsgesetz von 2004 eingeführt wurde und ab dem Jahr 2005 greifen sollte. Danach wird eine Absenkung des aktuellen Rentenwerts erfolgen, wenn der Rentnerquotient als Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern sinkt. Auch dieser Nachhaltigkeitsfaktor ist in einigen Jahren (zum Beispiel bereits in 2005 und 2006) ausgesetzt worden, so dass sich ein **Nachhofaktor** für die mehrfach ausgesetzten Kürzungsfaktoren (Riester-Faktor, Nachhaltigkeitsfaktor) gebildet hat.

6.2 Rentengarantie als erweiterte Schutzklausel

Die im Wahljahr 2009 von der damaligen Großen Koalition eingeführte **Rentengarantie** [Ref. 36], wonach die gesetzliche Rente brutto auch dann gleichbleibt, wenn das Durchschnittsentgelt aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer in einem Jahr sinkt, stellt einen Systembruch dar. Auslöser war ein am 27.4.2009 im Handelsblatt erschienener Artikel „Die Krise lässt die Renten sinken“. Darin wurde zutreffend argumentiert, dass eine Kürzung der gesetzlichen Rente im Jahr 2010 bevorstünde, wenn – wie erwartet und dann tatsächlich auch eingetreten – das Durchschnittsentgelt im Jahr 2009 sinkt. Flugs stellte Olaf Scholz, Ex-Bundesminister für Arbeit und Soziales, in einer

Pressemitteilung klar: „In Deutschland werden die Renten nicht gekürzt. Nicht im nächsten Jahr, auch nicht in späteren Jahren“.

Bereits am 6.5.2009 verabschiedete das Bundeskabinett die Rentengarantie, dem der Bundestag am 19.6.2009 folgte. Am 1.7.2009 – mitten in der Finanz- und Wirtschaftskrise und knapp 3 Monate vor der Bundestagswahl – erfolgte eine Rentensteigerung um 2,41 % in den alten Bundesländern (sogar 3,4 % in den neuen Bundesländern). Diese hohe Rentensteigerung war nur möglich, weil Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor im Jahr 2009 ausgesetzt wurden.

Peer Steinbrück, Ex-Bundesfinanzminister, hält diese im Jahr 2009 eingeführte Rentengarantie heute für einen schweren Fehler (siehe sein im September 2010 erschienenes Buch „Unterm Strich“, Seiten 273 bis 276). Tatsächlich sanken die Durchschnittsentgelte im Jahr 2009 zum ersten Mal in der Bundesrepublik, und zwar um 0,5 %, so dass die gerade eingeführte Rentengarantie schon am 1.7.2010 angewandt wurde.

Die **erweiterte Schutzklausel** auf Grund der eingeführten Rentengarantie hat zusammen mit der Aussetzung von Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor verhindert, dass die Renten im Jahr 2010 um 2,1 % gesenkt wurden.

6.3 Nachholberg und Ausgleichsbedarf in künftigen Jahren

Insgesamt hat sich laut Sachverständigen Gutachten von 2010 ein gewaltiger „Nachholberg“ aufgebaut, der nun in den Jahren ab 2011 abgebaut werden müsste. Die Fünf Weisen sowie der Sozialbeirat der Bundesregierung errechnen einen **Ausgleichsbedarf** von 3,81 % in den alten bzw. von 1,83 % in den neuen Bundesländern. Mit anderen Worten: Im Westen müssten die Renten in den Jahren 2011 bis 2014 um durchschnittlich rund einen Prozentpunkt geringer steigen als die Gehälter, damit dieser Ausgleichsbedarf gedeckt wird. Da aber in 2013 wieder Bundestagswahlen sind, wird der Nachholberg möglicherweise erst bis zum Jahr 2016 vollständig abgebaut.

Je mehr der Abbau des Nachholbergs in die ferne Zukunft verschoben wird, um so drastischer wird die Senkung des Rentenniveaus in den Jahren ab 2020 für die dann in den Ruhestand eintretenden geburtenstarke Jahrgänge ab 1955 (sog. Babyboomer) ausfallen müssen. Es sei denn, man kehrt den Zielen von Beitragsobergrenze (hinauf bis auf 22 % in 2030) und Senkung des Leistungsniveaus (hinunter bis auf 40 % in 2030) den Rücken und führt eine erneute Rentenreform ein, die teilweise wieder zurückkehrt zum bis 2001 geltenden System von Leistungszusagen (defined benefit, sog. DB-System). Diese „Reform der Reform“ wird ansatzweise von führenden Gewerkschaftsvertretern gefordert.

6.4 Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

Zu der bereits von der alten Bundesregierung im Jahr 2007 beschlossenen **stufenweisen Heraufsetzung der Regelaltersgrenze bis auf 67 Jahre für alle Jahrgänge ab 1964** gibt es keine Alternative. Drei Gründe machen dies erforderlich:

- Erhöhung der ferneren Lebenserwartung je jüngeres Jahrzehnt (zum Beispiel 1955 gegenüber 1945) um rund ein Jahr und damit eine entsprechend erhöhte Rentenbezugsdauer

- Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge 1955 bis 1965 (sog. Geburtenberg, Babyboomer) ins Rentenalter ab dem Jahr 2020 und „Rentnerberg“ im Jahr 2030
- Eintritt der geburtenschwachen Jahrgänge ab 1975 ins Erwerbsleben (sog. Geburtental durch „Pillenknicke“) und damit tendenziell weniger sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer bzw. Beitragszahler.

Im Einzelnen gilt folgende Regelung: Die für alle Jahrgänge bis 1946 geltende Altersgrenze des 65. Lebensjahres wird laut **Altersgrenzenanpassungsgesetz [Ref. 32]** vom 2.4.2007 durch eine Regelaltersgrenze ersetzt, die von 65 Jahren und 1 Monat für den Jahrgang 1947 bis auf 67 Jahre ab Jahrgang 1964 stufenweise steigt, und zwar vom Jahr 2012 an bis zum Jahr 2029 (siehe **Tabelle 6 - 1**). Bei den Jahrgängen 1947 bis 1958 steigt die Regelaltersgrenze jeweils um einen Monat pro Jahrgang und dann für die Jahrgänge 1959 bis 1964 um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 liegt die gesetzliche Altersgrenze dann bei 67 Jahren.

Tabelle 6 - 1: Künftige Regelaltersgrenze in Abhängigkeit vom Jahrgang

Jahrgang	Regelaltersgrenze
1946 und älter	65 Jahre
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate
1964 und jünger	67 Jahre

Quelle: RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 2.04.2007

Die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze stellt faktisch eine Rentenkürzung um 7,2 % dar, sofern die Rentenjahrgänge ab 1964 ihre Altersrente schon mit 65 Jahren und nach höchstens 43 Beitragsjahren beziehen. Wer aber die Regelaltersrente erst mit 67 Jahren bezieht, hat

damit eine um 2 Jahre verkürzte Rentenbezugsdauer, die in etwa der längeren fernen Lebenserwartung für die Jahrgänge ab 1964 entspricht.

Wichtige Ausnahme: Ab dem 1.1.2012 und damit geltend ab Jahrgang 1947 wird es eine neue Rentenart geben – die Altersrente für **besonders langjährig Versicherte**. Trotz der stufenweisen Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre soll eine Altersrente ab dem 65. Lebensjahr ohne Rentenabschlag möglich sein, falls folgende Voraussetzungen vorliegen und ein schriftlicher Antrag gestellt wird:

- Vollendung des 65. Lebensjahres
- Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren (dazu zählen alle Pflichtbeitragszeiten mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung).

Beispiel: Wer zum Jahrgang 1960 gehört und bei Vollendung des 65. Lebensjahres im Kalenderjahr 2025 bereits mindestens 45 Pflichtbeitragsjahre hinter sich hat, kann ohne Rentenabschlag in Rente gehen und muss nicht bis zum Alter von 66 Jahren und 4 Monaten im Kalenderjahr 2026 warten. Hat er jedoch bis zum 65. Geburtstag beispielsweise nur 44,5 Pflichtbeitragsjahre vorzuweisen, wird er sich noch 6 Monate bis zur **abschlagsfreien Rente** gedulden müssen. Für alle Jahrgänge ab 1964 ist eine abschlagsfreie Rente ab 65 statt ab 67 Jahren auf Antrag dann möglich, falls mindestens 45 Pflichtbeitragsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nachgewiesen werden.

Diese **Ausnahmeregelung für besonders langjährige Versicherte** stellt ebenfalls einen Systembruch dar, da sie gegen das Äquivalenzprinzip bei der gesetzlichen Rente verstößt. Die abschlagsfreie Rente für alle Jahrgänge ab 1964 setzt 45 Pflichtbeitragsjahre zum vollendeten 65. Lebensjahr voraus. Wenn jemand die 45 Beitragsjahre aber schon zum vollendeten 63. Lebensjahr absolviert hat, muss er künftig einen hohen Rentenabschlag von 14,4 % (= 3,6 % x 4 Jahre bis zum vollendeten 67. Lebensjahr) in Kauf nehmen statt heute in Höhe von 7,2 % (= 3,6 % x 2 Jahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr). Der besonders langjährige Versicherte ab Jahrgang 1964 (45 Beitragsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) genießt daher im Vergleich zum „Frührentner“ mit vorgezogener Altersgrenze von 63 Jahren einen nicht gerechtfertigten finanziellen Vorteil von 7,2 % der Bruttorente.

6.5 Grundsicherung und Pläne zur Mindest-, Sockel- oder Aufstockrente

Wer als Rentner nur Anspruch auf eine geringe gesetzliche Rente hätte, erhält auf Antrag eine Rente in Höhe der **Grundsicherung**, die im Jahr 2004 eingeführt wurde. Diese Grundsicherung orientiert sich am Hartz-IV-Niveau des Arbeitslosengeldes II (für langjährig Arbeitslose) und macht inkl. Erstattung von Unterkunftskosten durchschnittlich rund 700 Euro pro Monat aus. Zurzeit sind 2,5 % der über 65-Jährigen auf die staatliche Grundsicherung im Alter angewiesen.

Das sinkende Leistungsniveau bei der gesetzlichen Rente, die steigende Anzahl von unterbrochenen Erwerbsbiografien (mit Zeiten von Arbeitslosigkeit) und vor allem der Anstieg der Geringverdiener mit Teilzeit- und Niedriglohnjobs wird in den kommenden Jahrzehnten mehr Anspruchsberechtigte auf Grundsicherung im Alter nach sich ziehen. Wohlfahrtsverbände prognostizieren, dass im Jahr 2025 bereits jeder Zehnte diese Grundsicherung im Alter auf Hartz-IV-Niveau bekommt.

Um eine wachsende **Altersarmut** bei einem größeren Anteil von Rentnern zu vermeiden, werden seit Jahren Pläne zur Einführung einer **Mindestrente** in Anlehnung an die bis zum Jahr 1992 geltende Regelung (siehe Beschluss auf dem Bundesparteitag der CDU im November 2010), einer besonderen **Sockelrente** nach einer Mindestzahl von beispielsweise 30 Pflichtbeitragsjahren oder einer **Aufstockrente** gefordert. Sockel- oder Aufstockrente würden jeweils über dem Niveau der heutigen Grundsicherung liegen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat für 2011 eine **Regierungskommission zur Bekämpfung der Altersarmut** angekündigt. Die Kommission „Vermeidung von Altersarmut“ soll unter anderem die Wiedereinführung der „**Rente nach Mindesteinkommen**“ prüfen, die es schon einmal zwischen 1973 und 1991 gab, aber in 1992 abgeschafft wurde. Diese Rente nach Mindesteinkommen (sog. Mindestrente) könnten auch Geringverdiener erhalten, deren Rentenanspruch trotz 35 Beitragsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung unterhalb des Hartz-IV-Niveaus liegt. Nach dem früheren § 262 SGB I wurden niedrige Entgelte in der Zeit von 1973 bis 1991 um die Hälfte bis zu maximal 75 % des jeweiligen Durchschnittsentgelts angehoben, wenn mindestens 35 Jahre lang Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurden. Es wurde also de facto so getan, als ob Beiträge in Höhe von 75 % des Durchschnittsentgelts eingezahlt worden wären.

Dazu ein Zahlenbeispiel: Die Standard- bzw. Eckrente bei 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsentgelt liegt aktuell bei 1.224 Euro brutto (= aktueller Rentenwert 27,20 Euro bei Durchschnittsentgelt x 45 Jahre) und netto bei rund 1.100 Euro nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Für mindestens 35 Beitragsjahre mit 75 % des Durchschnittsentgelts würde sich aktuell eine sog. Mindestrente von 714 Euro brutto (= 27,20 Euro x 0,75 x 35 Jahre) bzw. von 640 Euro netto ergeben, also etwa auf Hartz-IV-Niveau. Erst bei mehr als 35 Beitragsjahren oder bei Entgelten oberhalb von 75 % des Durchschnittsentgelts würde das Hartz-IV-Niveau von aktuell knapp 700 Euro (Grundsicherung im Alter plus Unterkunfts- und Heizkosten) übertroffen.

Bert Rürup, ehemaliger Chef des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, sagte Ende 2010 gegenüber der Rheinischen Post: „Die Altersarmut wird zunehmen. Wenn es in dieser Legislaturperiode eine rentenpolitische Aufgabe gibt, dann ist es die, eine Antwort auf diese steigenden Risiken zu finden“. Sein Vorschlag: „Geringverdiener, die ihr Leben lang gearbeitet haben und in die Rentenkasse eingezahlt haben, sollten eine Rente knapp oberhalb der Grundsicherung bekommen“ (siehe Rheinische Post vom 30.12.2010).

Als Orientierungsmaßstab könnte das **Mindestnettoeinkommen** eines Rentners sein, damit dieser seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Dazu gibt es einige nützliche Vergleichszahlen:

- **Grundsicherung im Alter** liegt auf Hartz-IV-Niveau, also bei 364 Euro plus geschätzte Unterkunfts- und Heizkosten (Warmmiete) von beispielsweise 336 Euro gleich **700 Euro**.
- **Mindestselbstbehalt** für geschiedene Väter mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren Kindern liegt nach der sog. Düsseldorfer Tabelle ab 2011 bei **950 Euro**
 - **Pfändungsfreigrenze** (Grenze, bis zu der Nettoeinkommen nicht pfändbar sind) liegt je nach Höhe des Einkommens und Familienstand zwischen 990 und 1.770 Euro, also mindestens bei **990 Euro**

- **Nettorente** für 2/3 des Durchschnittsentgelts (statt 100 %) und 45 Beitragsjahren bzw. 75 % des Durchschnittsentgelts (statt 100 %) und 40 Beitragsjahren (statt 45) läge zurzeit bei **733 Euro**, also bei 2/3 der Netto-Standardrente von 1.100 Euro.

Ein **Geringverdiener** mit zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts und 45 Beitragsjahren bzw. 75 % des Durchschnittsentgelts und 40 Beitragsjahren erhält also nur wenig mehr als die Grundsicherung und fällt daher fast schon auf Hartz-IV-Niveau (Arbeitslosengeld II für Langzeitarbeitslose nach mehr als einem Jahr Arbeitslosigkeit).

Zur Vermeidung von Altersarmut wäre für sozialversicherungspflichtige Geringverdiener daher eine Anhebung der Grundsicherung auf eine **Mindest-, Sockel- oder Aufstockrente** zwischen 700 und 1.000 Euro überlegenswert, beispielsweise auf 20 % über Hartz-IV-Niveau und damit auf rund 850 Euro. Das kostet allerdings Geld, das der Staat (über einen höheren Bundeszuschuss) und/oder die Durchschnitts- und Höherverdiener (über höhere Beiträge und/oder geringere Rentenanpassungen) aufbringen müssten.

Sofern das Bruttorentenniveau wie geplant auf nur noch 40 % im Jahr 2030 sinkt und das Nettorentenniveau auf die Hälfte des letzten Nettogehalts, werden auch Durchschnittsverdiener ohne zusätzliche betriebliche oder private Altersvorsorge auf das bisherige Niveau der Grundsicherung fallen. Das „**Rentenabstandsgebot**“ würde dann ähnlich wie das „Lohnabstandsgebot“ in der rentenpolitischen Diskussion eine Rolle spielen, wenn der Hartz-IV-Satz von aktuell 364 Euro sowie die Unterkunftskosten in Zukunft stärker steigen als die aktuellen Rentenwerte.

Ab 2012 soll beispielsweise neben der Erhöhung um 3 Euro noch eine weitere Anpassung beim Regelsatz nach Hartz IV kommen, die sich zu 70 % nach der Reallohnentwicklung und zu 30 % nach der Inflationsrate von Mitte 2010 bis 2011 richtet. Bei einer Reallohnsteigerung um 1 % und einer Inflationsrate von 2 % würde der Hartz-IV-Satz somit von 364 auf 372 Euro und damit um insgesamt 2,2 % steigen. Die Rentensteigerung ab 1.7.2012 wird mit ziemlicher Sicherheit deutlich niedriger ausfallen. Laut Rentenversicherungsbericht 2010 soll das Renten-Plus in 2012 nur 1,1 % ausmachen.

Ebenfalls dem Jahr 2012 übernimmt der Bund der **Kosten der Grundsicherung im Alter** von den Kommunen, die ab 2014 auf mehr als 4 Milliarden Euro geschätzt werden und ab 2020 bereits auf rund 8 Milliarden. Im Jahr 2030 könnten es bereits 15 Milliarden Euro sein, wenn nicht durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut gegengesteuert wird.

6.6 Künftige Rentenpolitik

Die künftige Rentenpolitik muss auf mehr Stetigkeit ausgerichtet sein. Die ständigen Eingriffe in die Rentenformel und in die längst beschlossenen Rentendämpfungsmaßnahmen (zum Beispiel Riester-Faktor, Nachhaltigkeitsfaktor, Nachholfaktor) müssten der Vergangenheit angehören – es sei denn, man möchte diese Dämpfungsfaktoren wieder abschaffen.

Die Stetigkeit und daraus erwachsende Stabilität müsste sich auf mehrere Felder erstrecken:

- **Beitragssätze**, also Einhaltung von beschlossenen Beitragsobergrenzen, um die Sozialabgabenlast für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht uferlos steigen zu lassen

- **Rentenanpassungen**, also Erhöhung der aktuellen Rentenwerte unter Berücksichtigung von Steigerung des Durchschnittsentgelts im Vorjahr und Rentenkürzungsfaktoren
- **Brutto- und Nettorentenniveau**, also Wiedereinführung dieser Messgrößen sowie sozialverträgliche und generationengerechte Senkung des Rentenniveaus
- **Mindest-, Sockel- oder Aufstockrente**, also Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut und des Absinkens einer steigenden Anzahl von Rentnern auf das Niveau der Grundsicherung bzw. auf Hartz IV
- **Rentenangleichung**, also stufenweise Angleichung der „Rentenstellschrauben“ (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert, Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) in den alten und neuen Bundesländern.

Die Verfasser dieser Studie schlagen zudem eine „**obligatorische Betriebsrente für alle Arbeitnehmer**“ vor, wodurch die unbedingt notwendige Zusatzvorsorge über die Entgeltumwandlung Pflicht wird. Hintergrund dieses Vorschlags sind die folgenden Überlegungen:

Für rund 22 Mio. sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft gilt hinsichtlich der **betrieblichen Altersversorgung (bAV)** der Satz: „Zusätzliche Altersvorsorge ist zwar kein Muss, aber ein großes Plus“ (siehe <http://www.bmas.de/portal/3740/rente.html>).

Während aber rund 5 Mio. sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in der **Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZÖD)** pflichtversichert sind und daher die betriebliche Zusatzrente ein MUSS ist, gibt es diese Verpflichtung für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft nicht.

Obwohl seit 2002 alle Arbeitnehmer einen **Rechtsanspruch auf eine Betriebsrente laut Betriebsrentengesetz (BetrAVG)** haben, besitzen zurzeit nur maximal 60 % bzw. rund 13 Mio. Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente. Die übrigen fast 40 % bzw. 9 Mio. sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft stehen weiterhin ohne Rentenansprüche über ihren Betrieb da.

30 % der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft haben noch keine Betriebsrente, da ihr Arbeitgeber kein Angebot zur betrieblichen Altersvorsorge unterbreitet. Hinzu kommen noch 10 % der Arbeitnehmer, die das Angebot ihres Arbeitgebers nicht nutzen. Laut Infratest bietet nur jedes vierte Unternehmen mit maximal vier Mitarbeitern eine betriebliche Altersvorsorge an, während drei Viertel aller Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern ein Angebot vorhalten.

Obwohl ein Durchschnittsverdiener mit einem monatlichen Bruttogehalt von 2.500 Euro bis zu 100 Euro (= 4 % von 2.500 Euro) sozialabgaben- und steuerfrei für die Umwandlung von Gehaltsteilen in eine betriebliche Altersversorgung (**Entgeltumwandlung**) nutzen kann, lag der monatliche Beitrag im Jahr 2008 laut Statistischem Bundesamt nur bei durchschnittlich 23 Euro. Lediglich bei Mitarbeitern in der Finanzbranche machte der monatliche Beitrag immerhin 74 Euro aus.

Trotz intensiver Werbung für die Betriebsrente lautet das nüchterne Fazit daher:

- Viele Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft (zurzeit rund 40 %) verzichten ganz auf eine Betriebsrente.

- Die rund 60 % Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, die in die betriebliche Altersvorsorge per Entgeltumwandlung investieren, wenden im Durchschnitt nur ein 1 % statt der möglichen 4 % ihres Bruttogehalts auf.

Um den Lebensstandard im Alter zu sichern, ist dies fahrlässig (siehe 1. Fazit) bzw. viel zu wenig (siehe 2. Fazit). Daher sollte die betriebliche Altersvorsorge für alle Arbeitnehmer verpflichtend werden durch eine Änderung des Betriebsrentengesetzes (speziell § 1a BetrAVG). Danach sollten **generell 4 % des monatlichen Bruttogehalts in die Entgeltumwandlung** investiert werden, sofern die Unternehmen bisher keine betriebliche Altersvorsorge anbieten oder Arbeitnehmer die unterbreiteten Angebote nicht annehmen. Künftig würden dann alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer eine Betriebsrente erhalten, für die dann der neue Satz gilt: „Die betriebliche Altersvorsorge ist ein MUSS und bringt ein großes PLUS“. Die betriebliche Altersvorsorge würde also Pflicht für alle Arbeitnehmer.

Zur Verwirklichung dieser Gesetzesänderung legen die Verfasser dieser Studie den folgenden **Sieben-Punkte-Plan** vor:

1. obligatorische betriebliche Altersvorsorge in Höhe von 4 % des Bruttogehalts im Wege der sozialabgaben- und steuerfreien Entgeltumwandlung (siehe § 3 Nr. 63 EStG) für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft
2. paritätische Finanzierung mit 2 % Arbeitgeberanteil und 2 % Arbeitnehmeranteil, wobei bisher von Arbeitgebern geleistete Finanzierungsbeiträge angerechnet werden
3. kapitalgedeckte Altersvorsorge mit unschädlicher Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % des angesammelten Kapitals zum Rentenbeginn (vergleichbar mit der Regelung für die Riester-Rente)
4. kalkulationssichere Garantierente mit Ausweis von jährlichen Rentenanwartschaften wie im Punktemodell (zum Beispiel wie bei VBLextra: jährliche Anwartschaft auf Punkterente = 0,4 % des monatlichen Bruttogehalts x Altersfaktor gem. AVB extra 02 oder wie bei der PlusPunktRente der Bayerischen Versorgungskammer)
5. transparente und flexible Praxis durch Betriebsrenten- bzw. Angebotsrechner im Internet und evtl. Verzicht auf Mitversicherung von Hinterbliebenen und Erwerbsminderung
6. niedrige Kosten durch Verzicht auf Vermittlerprovisionen (vergleichbar mit nur 3 % Verwaltungskosten bei der DRV für die gesetzliche Rente oder der VBL für die Zusatzrente im öffentlichen Dienst)
7. steigendes Nettorenten- bzw. Nettogesamtversorgungsniveau zwecks höherer Lebensstandardsicherung im Alter durch eine zusätzliche Netto-Betriebsrente (vergleichbar mit der Netto-Zusatzrente für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst).

Die hier vorgeschlagene obligatorische Betriebsrente ist an das Schweizer Modell (Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung als obligatorisches Zusatzsystem) angelehnt. Über obligatorische Systeme der Zusatzversorgung in ausgewählten europäischen Ländern finden sich detaillierte Informationen in einem Arbeitspapier der Hans Böckler Stiftung, siehe [Ref. 39].

Einer „**beitragsorientierte Leistungszusage**“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, bei der die garantierten Renten über den reinen Kapitalerhalt hinausgehen und eine positive Rendite ermöglichen, wäre der Vorzug zu geben, um die obligatorische Betriebsrente attraktiv zu machen. Im Gegensatz dazu garantiert eine „**Beitragszusage mit Mindestleistung**“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG dem Arbeitnehmer lediglich, dass er zumindest die Summe der eingezahlten Beträge zurückerhält. De facto handelt es sich also hier nur um eine Kapitalsicherung mit einer garantierten Rendite von Null.

Die obligatorische Betriebsrente sollte mit „**Opting-out-Klausel**“ ausgestattet sein. Damit wäre eine Abwahl für Unternehmen, die eine gleichwertige und wirkungsgleiche Betriebsrente bereits zur Pflicht gemacht haben, möglich. Um die Flexibilität bei der obligatorischen Betriebsrente zu erhöhen, wären zudem drei Optionen denkbar:

- dreifache Absicherung durch eine Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrente (wie bei der gesetzlichen Rente)
- zweifache Absicherung durch Altersrente plus Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente (also zusätzliche Absicherung für Hinterbliebene oder für den Fall einer Erwerbsminderung)
- einfache Absicherung als reine Altersrente (wie bei der Riester-Rente meist üblich).

Wie schon bei den Punktemodellen der VBLextra und PlusPunktRente (siehe obiger Punkt 4) und der privaten Riester-Rente müsste die obligatorische Betriebsrente als **Unisex-Tarif** (also geschlechtsneutraler Tarif, der nicht nach Frauen und Männer unterscheidet) ausgestaltet werden. Damit würde auch die Vorgabe laut Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Az. C-236/09) erfüllt, wonach spätestens für ab dem 22.12.2012 abgeschlossene neue Versicherungsverträge ein solcher Unisex-Tarif verbindlich vorgeschrieben ist.

7. Gesamtbeurteilung

Die Zukunft der gesetzlichen Rente kann nicht in einem rosigen Licht erscheinen. Im Vordergrund sollten realistische Erwartungen stehen, aber keine Katastrophenmeldungen. Das Gerede vom Ende der gesetzlichen Rente oder vom Zusammenbruch des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung ist ebenso schädlich wie die unbegründete Hoffnung auf relativ hohe Rentensteigerungen und eine finanzielle Absicherung allein durch die gesetzliche Rente.

7.1 Sinkendes Rentenniveau und schwierige Rentenschätzungen

Alle Messgrößen zum Leistungsniveau der gesetzlichen Rente (Bruttorentenniveau, Nettorentenniveau, Sicherungsniveau vor Steuern) lassen einen klaren Trend erkennen. Die kommenden Jahre und Jahrzehnte werden durch ein **sinkendes Rentenniveau** geprägt sein. Die Bruttorenten werden zwar noch absolut steigen oder zumindest gleichbleiben, aber relativ im Vergleich zum letzten Gehalt sinken.

Nur eingefleischte Optimisten gehen von einem fast gleichbleibenden Bruttorentenniveau wie in den Jahren 2000 bis 2010 aus. Doch auch unverbesserliche Pessimisten, die jahre- und jahrzentelangen Nullrunden und einen Zusammenbruch der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente erwarten, werden sich irren.

Es gilt der realistische und nur auf den ersten Blick missverständliche Satz: Das Rentenniveau wird sinken, ohne die Renten zu kürzen. Generell wird das Rentenniveau um so mehr sinken, je jünger die Jahrgänge sind („Je jünger, desto geringer das Rentenniveau“). So wird beispielsweise die „Babyboomer-Generation“ ab dem Jahr 2030 besonders vom sinkenden Rentenniveau getroffen. Um die vielbeschworene Generationengerechtigkeit zumindest zum größeren Teil zu gewährleisten, darf diese Generation mit den typischen Jahrgängen 1955 bis 1965 nicht mit erheblichen Beitragssteigerungen und zugleich drastischen Rentenniveausenkungen betroffen werden.

Da niemand die Zukunft voraussagen kann, werden auch die künftigen **Rentenschätzungen** in Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung und in Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung mit Unsicherheit verbunden sein. Jüngere Jahrgänge sollten nur eine jährliche Rentensteigerung von maximal 1 % pro Jahr einkalkulieren, um sich nicht auf dem Papier reich zu rechnen. Rentensteigerungen von 2 % und mehr im Jahresdurchschnitt zu erwarten, grenzt an Utopie.

7.2 Steigende Rentenlücken und sinkende Rentenrenditen

Das mittel- und langfristig sinkende Rentenniveau führt insbesondere für jüngere Jahrgänge zu zwei unangenehmen Folgerungen:

- **steigende Rentenlücken**, also wachsende Lücke zwischen verfügbarer Rente und finanziellem Bedarf im Alter („Je jünger, desto größer die Rentenlücke“)
- **sinkende Rentenrenditen**, also Fallen der Rendite der gesetzlichen Rente auf 2 % und darunter („Je jünger, desto geringer die Rentenrendite“).

Beide Tatsachen – steigende Rentenlücken und zugleich sinkende Rentenrenditen – lassen nur einen Schluss zu: Mehr zusätzliche betriebliche und private Altersvorsorge ist notwendig. Auch hier gilt: „Je jünger, desto mehr freiwillige Altersvorsorge“. Die Beratungsangebote der Verbraucherzentralen, der Stiftung Warentest, der Deutschen Rentenversicherung sowie der Unternehmen hinsichtlich Vor- und Nachteilen der betrieblichen Altersvorsorge müssen weiter steigen und vor allem auch angenommen werden.

Leider fehlen vielen jüngeren Arbeitnehmern die finanziellen Mittel zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge, obwohl sie die Notwendigkeit dazu einsehen. Anderen, die das Geld dazu hätten, fehlen Zeit und Erkenntnis dazu. Wiederum andere werden von der Vielfalt der Angebote (zum Beispiel Betriebsrente per Entgeltumwandlung, Riester-Rente, Rürup-Rente oder Privatrente durch private Rentenversicherung) regelrecht „erschlagen“ und sehen den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr.

7.3 Rentenpolitische Wahrheiten

Die künftige Rentenpolitik muss für mehr Stetigkeit und Verlässlichkeit sorgen. Einerseits müssen die „**Rentenwahrheiten**“ wie mäßig steigende Renten, sinkendes Rentenniveau, steigendes Renteneintrittsalter, aber auch steigende Rentenbezugsdauer auf den Tisch. Wahlgeschenke für Rentner wie im Jahr 2009 sind zu vermeiden.

Andererseits sind auch von der Politik her verstärkte Anstrengungen zum **Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge** notwendig. Evtl. kann eine obligatorische Betriebsrente für alle Arbeitnehmer eingeführt werden (siehe Vorschlag der Verfasser im Kapitel 6.6). Außerdem gehört dazu nicht nur die staatliche Förderung von Betriebsrente, Riester-Rente und Rürup-Rente, sondern auch der Aufbau von Altersvermögen. Beispielsweise wird das selbstbewohnte Eigenheim von vielen Experten zu Recht als Königsweg zur privaten Altersvorsorge empfohlen. Das miet- und schuldenfreie Wohnen im Alter wirkt quasi wie eine private Zusatzrente.

Darüber hinaus muss das Problem einer wachsenden Altersarmut beherzt angegangen werden, damit nicht immer mehr Rentner auf die Grundsicherung im Alter angewiesen sind und damit auf Hartz-IV-Niveau zurückfallen.

Anhang

Anhang A1: Auszug SGB VI, § 154

Text des § 154 SGB VI ab 1.1.2005

(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Der Bericht enthält

1. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Rentner sowie der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren,
2. eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung,
3. eine Darstellung, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt,
4. bis zur Angleichung der Lohn und Gehaltssituation im Beitrittsgebiet an die Lohn und Gehaltssituation im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet eine gesonderte Darstellung über die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet.

Die Entwicklung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist getrennt darzustellen. Der Bericht ist bis zum 30. November eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

(2) Der Rentenversicherungsbericht ist einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere darstellt:

1. die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,
2. die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme,
3. das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme,
4. in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch erreicht haben und

5. die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird.

Die Darstellungen zu der Nummer 4 sind erstmals im Jahr 2005 vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn

1. der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der mittleren Variante der 15jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet,

2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts (Sicherungs niveau vor Steuern) bis zum Jahr 2020 46 vom Hundert oder bis zum Jahr 2030 43 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung; verfügbares Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.

(4) Vom Jahr 2008 an hat die Bundesregierung alle vier Jahre den gesetzgebenden Körperschaften über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob zur langfristigen Dämpfung des Beitragssatzanstiegs sowie zur Einhaltung der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Mindestsicherungsziele eine Anhebung der Regelaltersgrenze erforderlich und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar erscheint. Ebenso soll berichtet werden, ob und wie eine Anhebung der Regelaltersgrenze zu einer Steigerung des Rentenniveaus beziehungsweise einer Senkung der Beitragssätze führen könnte. In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveauzziels vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen.

Anhang A2: Auszug Sachverständigengutachten 2007

Aus dem „Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2007/08, veröffentlicht am 7.11.2007, Seiten 171ff.

siehe: http://bit.ly/Jahresgutachten_Sachverstaendigenrat_2007

252. Mit der „Rente mit 67“ hat die Politik die letzte wichtige Maßnahme verabschiedet, um die Gesetzliche Rentenversicherung auf absehbare Zeit gegen die aus der Bevölkerungsalterung erwachsenden ausgabenseitigen Probleme abzusichern. Zugleich wird durch die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters langfristig das gesamtwirtschaftliche Produktionspotenzial angehoben, womit sich die Wachstumsperspektiven der deutschen Wirtschaft verbessern. Dieser Anhebung der Altersgrenzen war eine Transformation dieses Systems der Alterssicherung vorausgegangen.

Die ursprünglich als **Defined-Benefit-System**, das heißt als ein System mit einem vorgegebenen Niveauziel, eingeführte Rentenversicherung wurde in Richtung eines **Defined-Contribution-Systems**, einem System mit vorgegebenen Beitragssatzzielen umgestaltet. Auch wenn ein solcher Systemwechsel gemeinhin mit Rentensenkungen assoziiert wird, wirkte der für diese Umstellung maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktor in diesem Jahr rentenerhöhend und trug zusammen mit der konjunkturellen Belebung des Jahres 2006 dazu bei, dass die gesetzlichen Renten nach mehreren Nullrunden um 0,54 vH angehoben werden konnten.

Das gleichwohl sinkende Rentenniveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung kann durch eine wachsende Bedeutung der Privatvorsorge und der Betrieblichen Altersversorgung aufgefangen werden. Zur Förderung dieses Versorgungswegs wurde die ursprünglich als Anschubfinanzierung gedachte Befristung der Sozialabgabenfreiheit der hierfür verwandten Lohnbestandteile aufgehoben.

Vom Defined-Benefit-System zum Defined-Contribution-System

256. Ein Rentensystem – unabhängig davon, ob umlagefinanziert oder kapitalgedeckt – kann als ein Defined-Contribution-System (DC-System) oder als Defined-Benefit-System (DB-System) angelegt sein. Bei **DC-Systemen** gibt es kein als Ziel vorgegebenes Versorgungsniveau. Das Rentenniveau orientiert sich an den geleisteten Beiträgen (einnahmeorientiertes Ausgabensystem), und es gibt allenfalls eine Mindestleistung, ein Mindestsicherungsniveau. Bei **DB-Systemen** bestimmt dagegen das vorgegebene Rentenniveau die zur Finanzierung notwendigen Beiträge und gegebenenfalls steuerfinanzierten Zuschüsse (ausgabenorientiertes Einnahmesystem).

Die Gesetzliche Rentenversicherung war als ein DB-System angelegt, und bis etwa zum Jahr 2000 stand die Rentenpolitik unter dem Paradigma einer ausgabenorientierten Einnahmepolitik. Über die Rentenanpassungsformel sollte ein weitgehend konstantes Netto-Rentenniveau von etwa 70 vH gewährleistet werden. Der im Jahr 1998 beschlossene, aber nie in Kraft getretene „Demografische Faktor“ (Rürup, 1999), mit dem eine Dämpfung des Beitragssatzanstiegs auf maximal 24 vH bis zum Jahr 2030 erreicht werden sollte, und insbesondere die Rentenreformen der Jahre 2001 und 2004 mit ihren Modifikationen der

Rentenanpassungsformel können als gleitende Transformation der Gesetzlichen Rentenversicherung in Richtung eines DC-Systems interpretiert werden.

257. In der Reform des Jahres 2001 wurden statt der Gewährleistung eines stabilen Rentenniveaus erstmals **Beitragsatzobergrenzen** (maximal 20 vH bis zum Jahr 2020 und maximal 22 vH bis zum Jahr 2030) als Ziele der Rentenpolitik gesetzlich verankert.

Mit der in die Rentenanpassungsformel eingefügten „**Riester-Treppe**“ – dem in jährlichen Schritten von 0,5 vH ansteigenden Altersvorsorgeanteil – sollte die Erhöhung des Beitragsatzes bis zum Jahr 2030 auf maximal 22 vH begrenzt werden. Denn von den Bruttoarbeitsentgelten werden seit dem Jahr 2002 neben den Beiträgen zur Gesetzlichen Rentenversicherung in Jahresschritten von jeweils 0,5 vH anwachsende fiktive Beiträge zu der im Jahr 2002 eingeführten staatlich geförderten privaten Vorsorge (Riester-Rente) abgezogen. Bei dieser „Riester-Treppe“ handelt es sich um rein diskretionäre Abschläge. Sie berücksichtigen weder Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur noch in der Erwerbstätigkeit. Mit ihr soll die Verringerung des verfügbaren Einkommens aufgrund unterstellter Beiträge zur Riester-Rente anpassungsdämpfend wirken. Sie ist insofern noch Ausdruck „alten Denkens“ in konstanten Netto-Rentenniveaus, das von einer Parallelentwicklung von Netto-Renten und Netto-Arbeitsentgelten ausgeht.

Da die ökonomischen und demografischen Annahmen der Riester-Reform aus dem Jahr 2001 sich recht bald als zu optimistisch erwiesen und die langfristigen Beitragsziele deutlich verfehlt worden wären, wurde durch das im Jahr 2004 verabschiedete Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz ab dem Jahr 2005 zusätzlich der **Nachhaltigkeitsfaktor** in die Rentenanpassungsformel eingefügt, um die genannten Beitragsziele zu erreichen.

273. Die durchgeführten Berechnungen (Kasten 10) zeigen für Niveau und Entwicklung der **Beitragsrendite der Gesetzlichen Rentenversicherung** den bekannten Verlauf eines zunächst deutlichen Rückgangs mit dem Tiefpunkt für die Mitte der 1960er Jahre Geborenen. Die später geborenen Rentner profitieren von den unterstellten kräftigeren Lohnsteigerungen ab dem Jahr 2010.

Wird nun die im Jahr 2005 eingeführte sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung im beschriebenen Ausmaß praktiziert, so sinkt das Rentenniveau bei zunächst noch unverändertem Beitragsatz. Dies wirkt für sich genommen renditesenkend. Mit fortschreitender Geltungsdauer nähern sich allerdings die Renditenniveaus wieder an, da auch der Beitragsatz der Gesetzlichen Rentenversicherung sinkt.

Annahmen der Modellrechnungen zur Altersvorsorgerendite

Die nachstehenden Ergebnisse der Modellrechnungen zu den Wirkungen der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung basieren auf den folgenden Annahmen und Befunden:

– Es wird ein typisierter Rentenversicherter unterstellt: Die Beitragspflicht beginnt mit dem 20. Lebensjahr, der Renteneintritt erfolgt mit 65 Jahren, die Rentenbezugsdauer entspricht der mittleren ferneren Lebenserwartung. Infolge der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre werden für diesen typisierten Rentner in Abhängigkeit vom Renteneintrittsjahr entsprechende Abschläge in Rechnung gestellt. Da die derzeitigen Abschläge als weitgehend versicherungsmathematisch korrekt angesehen werden können, das heißt, dass von einem vorzeitigen Rentenbeginn keine den Beitragsatz dauerhaft erhöhende Wirkung ausgeht, hat dies keinen relevanten Einfluss auf die Beitragsrendite der Gesetzlichen Rentenversicherung.

- Die Annahmen zur Entwicklung des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Rentenversicherung und zum Bruttorentenniveau basieren auf den Simulationsrechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Rentenversicherungsbericht 2006. Die Rechnungen reichen bis zum Jahr 2030. Bei Fortschreibung der demografischen und ökonomischen Annahmen dieses Berichts ergibt sich für die Jahre danach zunächst noch ein weiterer, verlangsamer Anstieg des Beitragssatzes. Ab dem Jahr 2050 wird der Beitragssatz bei 23,3 vH konstant gesetzt (siehe auch Rürup-Kommission, 2003). Das **Bruttorentenniveau fällt bis zum Jahr 2060 auf 37 vH** und verharrt danach auf diesem Niveau.
- Die Bruttorente beinhaltet nur die Hälfte des von der Rentenversicherung gezahlten allgemeinen Krankenversicherungsbeitrags.
- Vom gesamten Rentenversicherungsbeitrag werden 20 vH als Beitragsanteil zur Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos abgezogen, das heißt, in die Renditeberechnung für die Altersrente gehen 80 vH des Beitrags ein.
- In der Grundrechnung wird unterstellt, dass die Hälfte der Rentenversicherten ab dem Jahr 2005 einen Anteil von 4 vH ihres Arbeitseinkommens umwandelt (Schaubild 58, Seite 188).

Bei diesen Annahmen fällt bei der unterstellten Partizipation an der Entgeltumwandlung das Bruttorentenniveau mit einer zeitlichen Verzögerung von zwei Jahren um 2 vH niedriger aus als ohne sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung. Der Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung entwickelt sich zunächst entsprechend dem Beitragssatz ohne sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung, sinkt dann aber über einen Übergangszeitraum bis zum Jahr 2070 auf den Wert, der bei einer ungeschmälernten Beitragsbasis zur Finanzierung eines um 2 vH niedrigeren Rentenniveaus erforderlich ist. Das bedeutet, dass der Beitragssatz langfristig ebenfalls um 2 vH niedriger ausfällt als im Vergleich zum Szenario ohne sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung.

Für einen Renditevergleich sind weitere Annahmen erforderlich.

- Die Beiträge zur Betrieblichen Altersversorgung verzinsen sich nach Abzug der Verwaltungskosten mit 4,0 %. Da die durchschnittlichen Arbeitsentgelte nach Maßgabe des Rentenversicherungsberichts 2006 ab dem Jahr 2020 mit 3 vH pro Jahr steigen, beläuft sich das Zins-Lohnwachstums- Differenzial ab diesem Zeitpunkt auf einen Prozentpunkt. Beitragszahlung und Rentenbezugsphase der Betrieblichen Altersversorgung decken sich mit der in der Gesetzlichen Rentenversicherung.
- Hinsichtlich der fernerer Lebenserwartung der 65-Jährigen wird ausgehend von 16,5 Jahren für Männer und 19,9 Jahren für Frauen, jeweils gemäß Sterbetafel 2003/05, bis zum Jahr 2050 ein weiterer Anstieg bis auf 21,0 Jahre für Männer und 24,4 Jahre für Frauen unterstellt. Diese Annahmen decken sich mit denen des Rentenversicherungsberichts 2006, die auf der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes beruhen. Für die Jahre nach 2050 werden allmählich geringer werdende Zuwächse unterstellt. In die Renditeberechnungen geht der Mittelwert für Frauen und Männer ein.
- Im Fall der Sozialabgabenfreiheit werden von 50 vH der Arbeitnehmer jeweils 4 vH des Arbeitseinkommens in die Betriebliche Altersversorgung umgelenkt. Entfällt die Sozialabgabenfreiheit, bleibt – in Abhängigkeit von den Beitragssätzen zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen – entsprechend weniger für die Betriebliche Altersversorgung übrig.

In der Grundrechnung wird unterstellt, dass die Arbeitnehmer die Beitragslast allein zu tragen haben. Das heißt, es wird von einer Überwälzung der Arbeitgeberanteile auf die Arbeitnehmer ausgegangen. Entsprechend stark fällt die Einbuße beim Wegfall der Sozialabgabenfreiheit aus.

274. Beim Vorhandensein einer über die Entgeltumwandlung finanzierten Betrieblichen Altersversorgung fällt die gesamte Altersvorsorgerendite durchweg höher aus als die für die Gesetzliche Rentenversicherung allein (Schaubild 59). Je jünger der Versicherte, umso länger zahlt dieser Beiträge in das **kapitalgedeckte Zusatzsystem** und umso höher ist später seine Rente aus der Betrieblichen Altersversorgung – auch in Relation zur Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung. Ein solcher Vergleich ist allerdings nicht unproblematisch, da hier die qualitativ und quantitativ unterschiedlichen Vorsorgeanstrengungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung und der kapitalgedeckten Versicherung miteinander verglichen werden.

275. Der Saldo der Wirkungen der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung hängt von zwei gegenläufigen Effekten ab: Zum einen fällt für einen längeren Zeitraum die Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung durch die Sozialabgabenfreiheit geringer aus. Zum anderen steigen bei Sozialabgabenfreiheit der Anteil der Rente der Betrieblichen Altersversorgung und damit die **Mischrendite** der Altersvorsorge. Für die älteren Jahrgänge dominiert der erste Effekt, und die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung führt zu Renditeeinbußen gegenüber der Sozialabgabenpflicht. Ab etwa dem Geburtsjahrgang 1970 aber schlägt der Wirkungssaldo in einen Renditevorteil für diejenigen um, die von dieser Option Gebrauch gemacht haben (Schaubild 60, Seite 191), wobei der Geburtsjahrgang, ab dem es zu einem Renditevorteil kommt, umso früher ist, je höher die Rendite der Betrieblichen Altersversorgung ausfällt. Die „Umwandlungsverweigerer“ hingegen sind auf absehbare Zeit Verlierer durch die Nichtinanspruchnahme dieser Fördermaßnahme.

276. Während die **Zahllast** beschreibt, wer verpflichtet ist, eine Abgabe zu entrichten beziehungsweise abzuführen, beschreibt die **Traglast**, bei wem – nach etwaigen Überwälzungen – diese Abgabe zu einer dauerhaften Minderung des Einkommens führt. Unterstellt man, dass die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen nicht über geringere Barlöhne auf die Arbeitnehmer überwälzt werden, das heißt, dass die Arbeitgeber ihre Beitragsanteile nicht nur zahlen, sondern auch tragen, dann bedingt die Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung eine geringere Begünstigung der Arbeitnehmer im Vergleich zu einer Situation, in der die gesamte Traglast dieser Abgaben bei den Arbeitnehmern anfällt. Liegt die gesamte Traglast bei den Arbeitnehmern, ist für sie die Vorteilhaftigkeit der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung größer, als wenn ein Teil dieser Last bei den Arbeitgebern liegt, und deshalb auch die Arbeitgeber von der Sozialabgabenfreiheit bei einer Entgeltumwandlung profitieren.

Grundsätzliche ökonomische Zusammenhänge legen zumindest für die lange Frist die Annahme einer vollständigen Überwälzung auf den Arbeitnehmer nahe. Allerdings ist diese theoretisch naheliegende Vermutung insofern in Frage zu stellen, als dies im Fall einer Belegschaft, in der nicht alle Arbeitnehmer die Option der Entgeltumwandlung nutzen, unterschiedliche Bruttolöhne für „Umwandler“ und „Umwandlungsverweigerer“ impliziert. Beschäftigte, die diese Möglichkeit nutzen, müssten nämlich unter dieser Annahme der Überwälzung der Arbeitgeberanteile auf die Arbeitnehmer ein höheres Bruttoentgelt beziehen als „Verweigerer“, damit die Arbeitskosten für den Arbeitgeber für beide Gruppen identisch bleiben. In der betrieblichen Praxis ist dies nicht vorstellbar. Realistischer erscheint dagegen, dass die Arbeitgeber ihre Einsparungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen der gesamten Belegschaft unterschiedslos überlassen. Damit würden aber auch die Mitarbeiter einen gewissen Vorteil haben, die nicht an der Entgeltumwandlung teilnehmen.

277. Einen wichtigen Einfluss auf die Ergebnisse der Modellrechnungen hat zudem die Annahme über die Zahl der Arbeitnehmer, die sich an der Entgeltumwandlung beteiligen. Je höher die Beteiligungsquote, umso größer ist der dämpfende Effekt auf die Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung und umso länger braucht jeder Versicherte, bis er durch die

eigenen Betriebsrentenansprüche diesen Verlust wieder wettmachen kann. Betrachtet man schließlich die **Renditeeffekte** getrennt **für Frauen und Männer**, so zeigt sich die relative Vorteilhaftigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung für Frauen. Diese Frauen beziehen aufgrund ihrer höheren durchschnittlichen Lebenserwartung länger eine gesetzliche Rente, so dass für sie die Rendite in der Gesetzlichen Rentenversicherung höher ausfällt als für Männer. Von der Umgewichtung der Altersvorsorge hin zu kapitalgedeckten Alterseinkommen mit einer geschlechtsspezifischen Rentenberechnung profitieren sie deshalb weniger als Männer. Ursache ist die für Frauen geringere Renditedifferenz der Betrieblichen Altersversorgung zur Gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Unterschiede würden sich jedoch dann wieder ebnen, wenn wie bei der Riester-Rente auch in der Betrieblichen Altersversorgung durchweg eine Unisex-Tarifierung vorgenommen würde und sich die längere Rentenbezugsdauer der Frauen als Folge der höheren Lebenserwartung bei gleichen Beitragsleistungen nicht in geringeren monatlichen Zahlbeträgen niederschläge.

278. Festzuhalten bleibt somit, dass die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung die Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung für einen sehr langen Übergangszeitraum senkt. Im Ergebnis bewirkt die Sozialabgabenfreiheit eine **Umverteilung von den Älteren zu den Jüngeren**. Dauerhaft benachteiligt werden diejenigen, die das Angebot der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung nicht annehmen wollen oder können. Angesichts der notwendigen Leistungsrücknahmen bei der Gesetzlichen Rentenversicherung ist es wichtig, im Interesse einer mischfinanzierten Altersvorsorge, die es erlaubt, in der Ruhestandsphase in etwa den in der Erwerbsphase gewohnten Konsumstandard aufrecht zu erhalten, neben der privaten auch die Betriebliche Altersversorgung auszubauen.

279. Die Analyse der intertemporalen und geschlechtsspezifischen Verteilungswirkungen des Förderinstruments der Sozialabgabenfreiheit im Rahmen der Entgeltumwandlung hat aber gezeigt, dass die Entscheidung des Bundeskabinetts, die gegenwärtig geltende Regelung unbefristet fortzuführen, zwei Begründungsannahmen erfordert: Die erste Annahme ist die einer weiteren Ausbreitung dieser so geförderten arbeitnehmerfinanzierten Betrieblichen Altersversorgung mit der Folge eines dann höheren mischfinanzierten Gesamtversorgungsniveaus für eine wachsende Zahl zukünftiger Rentner. Die zweite Annahme ist die, dass es bei einem Auslaufen der Sozialabgabenfreiheit zum 31. Dezember 2008 zu einem vergleichbaren Rückbau des Umlagesystems und sehr ähnlichen Verteilungswirkungen käme, aufgrund von Ausweichreaktionen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Beispiel in die formal rein arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung oder in Arbeitszeitkonten, die keinen Ersatz für eine Betriebliche Altersversorgung darstellen, aber ebenfalls aus sozialabgabenfreien Entgeltbestandteilen gespeist werden. Nur wenn man diese beiden Annahmen akzeptiert, war die unbefristete Verlängerung der Sozialabgabenfreiheit eine richtige Entscheidung.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2 - 1: Bruttorentenniveau in den Jahren 2000 bis 2010	13
Tabelle 2 - 2: Rentensteigerungen brutto und netto von 2000 bis 2010	18
Tabelle 2 - 3: Gesamtversorgungsniveau für Durchschnittsverdiener 2008.....	22
Tabelle 2 - 4: Gesamtversorgungsniveau für Durchschnittsverdiener 2005.....	23
Tabelle 3 - 1: Renten- und Gehaltssteigerungen in der Vergangenheit.....	24
Tabelle 3 - 2: Voraussrechnung für die Jahre 2010 bis 2024	25
Tabelle 3 - 3: Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2010 in den Rentenversicherungsberichten	26
Tabelle 3 - 4: Vergleichszahlen für das Jahr 2016 in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung von 2002 bis 2020.....	27
Tabelle 3 - 5: Kaufkraftverluste bei einer jährlichen Inflationsrate von 1,5 bzw. 2 % (angegeben durch Kürzungsfaktoren).....	32
Tabelle 5 - 1: Rentenrenditen in Abhängigkeit vom Jahrgang und Geschlecht	44
Tabelle 5 - 2: Rentenrenditen in Abhängigkeit von Lohn- und Rentenvariante.....	44
Tabelle 5 - 3: Rentenrenditen für Standardrentner nach verschiedenen Methoden.....	52
Tabelle 6 - 1: Künftige Regelaltersgrenze in Abhängigkeit vom Jahrgang.....	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2 - 1: Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2000 bis 2070	15
Abbildung 5 - 1: Je jünger, desto geringer die Rendite	43
Abbildung 5 - 2: Steigende Beitragssätze.....	47

Quellennachweis

- Ref. 1: Die häufigsten Rentenirrtümer, siehe: http://bit.ly/Rentenirrtuemer_nach_DRV
- Ref. 2: Altersvermögensgesetz vom 26.06.2001 (BGBl I 2001 S.1310),
siehe: http://bit.ly/Altersvermoegensgesetz_2001
- Ref. 3: Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21.3.2001 (BGBl I 2001 S. 403),
siehe: http://bit.ly/Altersvermoegensergaenzungsgesetz_2001
- Ref. 4: Versorgungsänderungsgesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I 2001 S. 3926),
siehe: http://bit.ly/Versorgungsaenderungsgesetz_2001
- Ref. 5: Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001, siehe: http://bit.ly/Altersvorsorgeplan_2001
- Ref. 6: Jahresgutachten 2007 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung,
siehe: http://bit.ly/Jahresgutachten_Sachverstaendigenrat_2007
- Ref. 7: Bericht „Aufbruch in die altersgerechte Arbeitswelt“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17.11.2010,
siehe: http://bit.ly/Bericht_Regelaltersrente
- Ref. 8: Rentenversicherungsbericht 2010 der Bundesregierung,
siehe: http://bit.ly/Rentenversicherungsbericht_2010
- Ref. 9: Jahresgutachten 2010 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung,
siehe: http://bit.ly/Jahresgutachten_Sachverstaendigenrat_2010
- Ref. 10: Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2010,
siehe: http://bit.ly/Gutachten_Sozialbeirat_24_11_2010
- Ref. 11: Jahresgutachten 2001 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Textziffer 242,
siehe: http://bit.ly/Jahresgutachten_Sachverstaendigenrat_2001
- Ref. 12: Rentennachhaltigkeitsgesetz 2004 (BGBl I 2004, S. 1791),
siehe: http://bit.ly/Rentennachhaltigkeitsgesetz_2004
- Ref. 13: Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2004,
siehe: http://bit.ly/Gutachten_Sozialbeirat_2004
- Ref. 14: Rentenversicherung in Zahlen 2010, siehe: http://bit.ly/RV_Zahlen_2010
- Ref. 15: Renteninfo-Rechner der DRV, siehe: http://bit.ly/Renteninfo-Rechner_DRV
- Ref. 16: Rentenschätzformel des Bundesfinanzministeriums, Schreiben vom 16.12.2005,
siehe: http://bit.ly/Rentenschaetzformel_BMF_2005
- Ref. 17: Eigenvorsorgereport des GDV, siehe: http://bit.ly/Eigenvorsorgereport_GDV
- Ref. 18: Artikel Versorgungslückenrechner „Lauter Pannen“ (Ökotest 02/2010 Seite 88-94)

-
- Ref. 19: Versorgungslückenrechner des AWD,
siehe: http://bit.ly/Versorgungslueckenrechner_AWD
- Ref. 20: Rentenlückenrechner von FINANZtest,
siehe <http://bit.ly/Rentenlueckenrechner>
- Ref. 21: Rentenplaner der VBL, siehe <http://www.vbl.de>
- Ref. 22: Vorsorgeplaner von CosmosDirekt, siehe
http://bit.ly/Cosmos_Vorsorgeplaner
- Ref. 23: Siepe, Werner, „Finanziell sicher in Rente“, dbb verlag, 1. Auflage 2011
- Ref. 24: BVerfG vom 6.3.2002 (Az. 2 BvL 17/99) und Leitentscheidung des BVerfG
aus 1980, siehe: http://bit.ly/Urteil_BVerfG_06_03_2002
- Ref. 25: Festvortrag von Prof. Papier (ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts)
am 8.6.2006 zum 50jährigen Bestehen des Bundesversicherungsamtes
siehe: http://bit.ly/Festvortrag_Papier_2006
- Ref. 26: Ohsmann/Stolz, Die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung,
in: DAngVers 1997, S. 119 ff., und DAngVers 2/2004, S. 56-62
- Ref. 27: Gutachten des Sozialbeirats der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht
2004 (BT-DRS 15/4498, S. 30 ff. und S. 89 ff.,
siehe: http://bit.ly/Gutachten_Sozialbeirat_2004
- Ref. 28: Bericht „Aufbruch in die altersgerechte Arbeitswelt“ des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales vom 17.11.2010 nun als BT-Drucksache
siehe: http://bit.ly/BT_DRS_17_3814
- Ref. 29: Renditekurven mit mittlerer Lebenserwartung für Männer und Frauen im Gutachten
des Sozialbeirats von 2004, Seiten 30 bis 48,
siehe: http://bit.ly/Gutachten_Sozialbeirat_2004
- Ref. 30: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank von April 2008, Seiten 59 und 63,
siehe: http://bit.ly/Monatsbericht_04_2008_Bundesbank
- Ref. 31: Deutsche Rentenversicherung, Broschüre zur „Rendite der gesetzlichen
Rentenversicherung“ und Pressemitteilung aus Dezember 2006
- Ref. 32: RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (RVAGAnpG) vom 20.4.2007 (BGBl I 2007,
S.554, Nr. 16), siehe: http://bit.ly/RVAGAnpG_2007
- Ref. 33: Eitenmüller, Stefan, Die Rentabilität der gesetzlichen Rentenversicherung –
Kapitalmarktanalyse der Renditen für die nahe und die ferne Zukunft, in: DRV 12/1996, S.
784-798
- Ref. 34: Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2007 der
Bundesregierung, Textziffer 33,
siehe: http://bit.ly/Gutachten_Sozialbeirat_2007

Ref. 35: Rentenrenditerechner von FINANZtest,
siehe: http://bit.ly/Renten_Renditerechner

Ref. 36: Rentengarantiegesetz von 2009, BGBl I 2009, vom 21.07.2009
siehe: http://bit.ly/Rentengarantiegesetz_2009

Ref. 37: Alterssicherungsbericht 2005 der Bundesregierung,
siehe: http://bit.ly/Alterssicherungsbericht_2005

Ref. 38: Alterssicherungsbericht 2008 der Bundesregierung,
siehe: http://bit.ly/Alterssicherungsbericht_2008

Ref. 39: Döring, Diether, „Betriebliche Altersversorgung/ Pensionsfonds und Staat-Privat-Arbeitsteilung in ausgewählten europäischen Ländern“, Arbeitspapier 187, Hans Böckler Stiftung, Januar 2010
siehe: http://bit.ly/BAV_in_der_EU

Ref. 40: Rürup, Bernd, „Das Verhältnis von Beitragsfinanzierung und Steuerfinanzierung in der sozialen Sicherung“, Bericht gefördert von der Hans Böckler Stiftung, 28.11.2005
siehe: http://bit.ly/Ruerup_Bericht_2005

Ref. 41: http://bit.ly/BMAS_Pressemitteilung_15_03_2011

Letzter Zugriff am 15.03. 2011 bei allen angegebenen Internetseiten